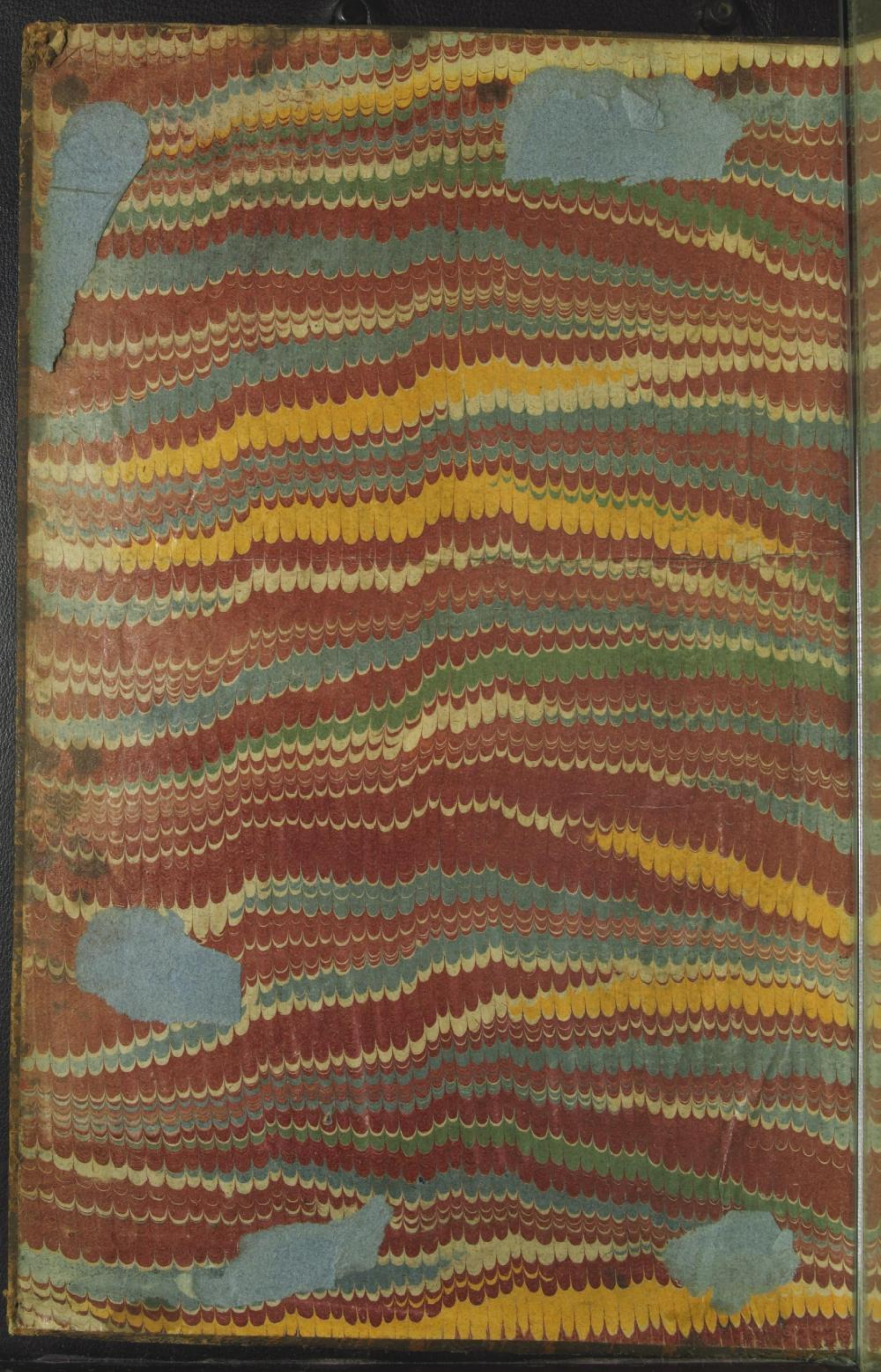


32

ist. Pruss.

32.



19.

H. Prof. 115.

Hilf. Prof. 04 et. 65-66

Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc.

Neue

Hoff-Ordnung

Nebst

Dem Revidirten

REGLEMENT

Vom 19. Martii 1710.

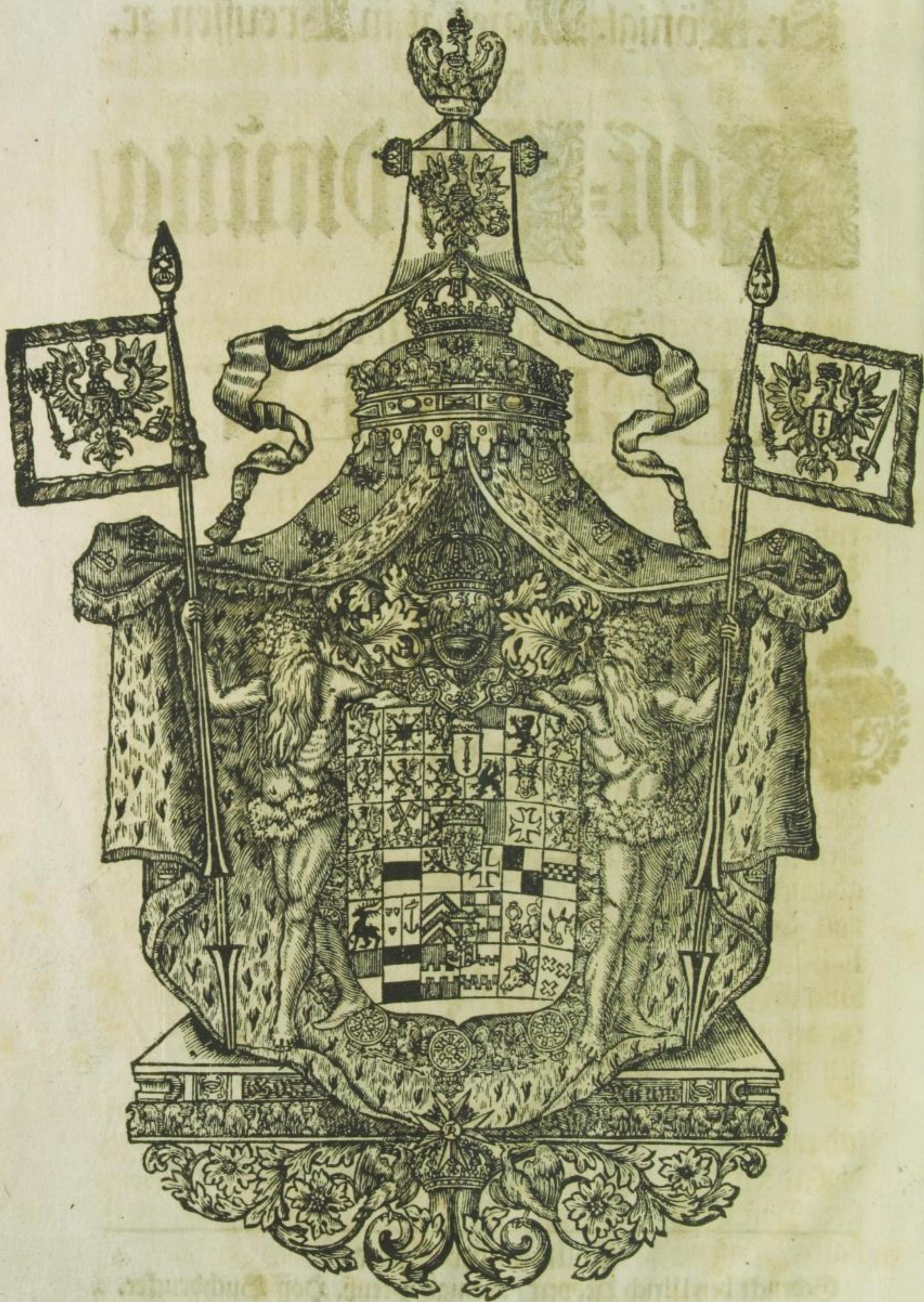
Und dem Neuen

Extra - Posten-

REGLEMENT.



Cölln an der Spree /
Gedruckt bey Ulrich Liebpert / Königl. Preuß. Hoff-Buchdrucker.
1712.



Wir **F**riiderich / von **B**o-
 tes Gnaden / König in Preussen /
 Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römi-
 schen Reichs Erbkammerer und Churfürst / Souverainer
 Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu
 Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
 Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesiens
 zu Crossen Herkog / 2c. Gleichwie jedermann bekandt ist /
 wie viel dem Staat, denen Commerciens und einem jeden
 particulieren / welcher in Correspondentz stehet / an der
 Geschwindigkeit / richtigem Lauff und Sicherheit der Po-
 sten gelegen ; Also haben Wir unter andern auch Unsere
 Landes-Bäterliche Sorgfalt von Anfang Unserer Regie-
 rung dahin gerichtet / das Uns zustehende Post-Regale in
 Unserm Königreich und Landen auf einen guten Fuß zu se-
 hen / und sowol reitende als fahrende Posten aller Orten / wo
 solches ohne mercklichem Schaden geschehen können / mit nicht
 geringen Kosten anzulegen. Nachdem nun dieses unter
 Göttlichem Segen dergestalt gelungen / das fast kein Ort in
 Unsern Landen zu finden / wo nicht reguliere Posten durch-
 gehen / sind Wir nicht minder bedacht gewesen / selbige in sol-
 che Ordnung zu bringen / damit dem Publico dadurch ge-
 dienet / und allen gegründeten Klagen und Unordnungen
 abgeholfen werden möchte. Zu solchem Ende haben Wir
 von Zeit zu Zeit kurze Post-Ordnungen / Reglements und
 Edicte ausgehen lassen. Da aber dieselbe theils nicht zu-
 länglich / theils von Handen gekommen sind / haben Wir nöth-
 tig gefunden / nachstehende Post-Ordnung zusammen tra-
 gen und verfertigen zu lassen.

Und gleichwie ein jeder Post-Bedienter daraus deut-
 lich ersehen und erlernen kan / was seines Ampts und Schul-
 digkeit sey ; Als werden dieselbe / nahmentlich die Postmei-
 ster / Post-Schreiber / Post-Berwalter / Post-Barter / Post-
 halter / Postillions und Post-Knechte / hiedurch ernstlich er-
 mahnet

mahnet und befehliget / ihnen nicht nur diese neue Post-Ordnung mit allem Fleiß bekandt zu machen / dergestalt daß ihnen der Inhalt derselben / insonderheit diejenige Punkte, so einen jeden unter ihnen angehen / völlig beywohne / sondern auch allen und jeden darinn vorgeschriebenen Instructionen und Punkten mit Pflichtmäßigen Gehorsam und behöriger Exactitude ein solches Genügen zu leisten / damit Wir Unsere allergnädigste Intention erreichen / und Unsere Posten zu Unserer Gloire und des Publici Besten in richtigen Gang gebracht und darinn erhalten werden mögen ; Unserm General-Post-Ambt aber befehlen Wir hiedurch in Gnaden / so lieb ihm die Conservation derselben ist / mit aller nur ersinnlichen Wachsamkeit und erforderter Rigueur über dieser Unserer Post-Ordnung zu halten / und darunter keinem / wer der auch seyn möchte / nachzusehen / sondern die Ubertreter / wann sie von dem General-Post-Ambt bestellet sind / nicht nur mit der darinn enthaltenen Straffe ohnfehlbar zu belegen / und da es nöthig zu cassiren / sondern auch die Postmeister / die von uns bestellet worden / wann sie sich durch die in dieser Post-Ordnung determinirte Straffen nicht wollen corrigiren lassen / Uns ohne Ansehen der Person und bey Vermendung Unserer Königl. Ungnade alsofort anzuzeigen / damit Wir derselben Ungehorsam und Nachlässigkeit gebührend beahnden / und Unsere Post-Aembter / denen Wir auf alle Weise gebührend und sorgfältig vorgestanden wissen wollen / mit rechtschaffenen und treuflüssigen Postmeistern besetzen können / hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Geben Alten-Landsberg / den 10. Augusti 1712.

Friedrich.



E. B. v. Kameke.



Caput I.

Von den Postmeistern / und derselben Ambt und Berrichtungen.

§. 1.

In Postmeister soll / ehe und bevor er zu Verwaltung des ihm verliehenen Post-Ambts gelassen wird / in Pflicht genommen / hinführo auch von demselben / wann er mit keinen Immobilibus angesessen / noch sonst von bekandten Mitteln ist / auf so viel / als dessen Einnahme von einem ganzen Quartal beträgt / annehmliche Caution bestellet werden.

§. 2.

Die Postmeister / wie nicht weniger alle übrige Post-Bediente / sollen ihren abgelegten Pflichten gemäß den Nutzen und das Auffnehmen des Postwesens ingemein / und ins besondere

2

besondere des ihnen anvertrauten Post-Ambts / zu befördern / hingegen allen Schaden und Unordnung zu verhüten / mit eusserster Treue und unverdrossener Emsigkeit beflissen seyn / auch ohne erhebliche Uhrsach und von dem General-Post-Ambt gebetener und erlangter Erlaubniß von ihrer Station bey 10. Reichsthlr. Straffe über 2. Tage sich nicht entfernen.

§. 3.

Alle zur Bestellung eingegebene Briefe und Paquete sollen die Postmeister alsofort in ihr Post-Buch / welches bey einem jeden Post-Ambt in richtiger Ordnung gehalten werden muß / dann aber auch in die Post-Carten einzeln eintragen / und solche bey Verlust des Dienstes weder selbst an andere couvertiren / noch daß es von den verendeten Post-Schreibern oder sonst jemand im Post-Ambt geschehe / verstaten.

§. 4.

Reglement
vom 18. Decemb.
1689.
§. 8.

Edict vom
3. October
1701. §. 1.

Zielweniger sollen sie mit frembden Postmeistern oder andern Correspondenten complotiren / daß einige Briefe oder Paquete unter Couvert an sie adressiret werden / sondern / wann dieses wieder ihr Verschulden sich betragen solte / sind sie gehalten nach eröffnetem Couvert die Briefe sofort einzeln zu encartiren und fortzuschicken / damit das Porto davor in dem distribuirenden Post-Ambt abgefodert und berechnet werden könne ; Sie sollen aber die Taxe von dergleichen couvertirten Briefen also reguliren / damit von dem Post-Ambt an / da es zuerst auffgegeben oder eingelauffen ist / bis an das distribuirende das völlige Porto entrichtet werde / dabey auch notiren / von welchem Ort ihm solche couvertirte Briefe zugesandt worden / und wie viel er an frembden Porto dafür vorgeschossen.

§. 5.

Edict vom
11. Januar.
1701.

Da aber ein Postmeister oder anderer Post-Bedienter seines eigenen Nutzens halber und zum Præjudiz der Königl. Post-Intraden frembden benachbarten Post-Aemtern Briefe und Paquete zusenden würde / die durch Königl. Posten bestellet werden können / der soll nicht allein sofort seiner Bedienung entsetzet / sondern überdem mit anderer schweren Straffe belegt werden.

§. 6. Solte

§. 6.
Solte ein Rauffmann oder Privatus zum Nachtheil des Post-Regalis andere Briefe an sich ziehen / und dieselbe ingesamt unter einem Couvert versenden / sind die Postmeister befugt / bey Anmerckung einer solchen Defraudation, dergleichen verdächtige Paquete, insonderheit wann die Warnung vorher gegangen / zu öffnen / die darinn befindliche Briefe einzeln zu encartiren un̄ solche gehörig zu taxiren.

Post-Ordnung vom 1. Jan. 1699. §. 5. Edict vom 20. Jun. 1710.

§. 7.
Ferner soll ein Postmeister oder Post-Bedienter / welchem Briefe oder kleine Paquete zur Bestellung bey der Post abgegeben werden / mit allem Fleiß zusehen / ob der Brieff dem Nahmen und dem Ort nach / wohin er gehöret / deutlich überschrieben / auch richtig und mit einerley Lack versiegelt / das kleine Paquet aber / umb ohne Schaden an den destinirten Ort zu überbringen / genugsam verwahret / in gleichen / wann Geld oder andere kostbare Sachen darin verhanden / das Quantum und der Werth darauff / wie Cap. 5. §. 3. & 4. befohlen wird / gesetzet oder profitiret sey; Wo solches nicht geschehen / ist der Postmeister befugt / dem Aufgeber den Brief oder das Paquet zu besserer Überschreib- Versiegel- oder Verwahrung zurück zu geben / oder wenigstens ihm anzuzeigen / daß man selbige auf seine Gefahr absenden werde; Wird aber von dem Postmeister alle diese Vorsichtigkeit nicht gebraucht / noch bey einem beschwerten Brief oder kostbaren Paquet in der Carte NB. ben-gesetzet / fällt die Verantwortung und der Schade auf ihn / und wird er über das der Nachlässigkeit wegen auf 10. Rthlr. bestraffet.

Rescript v. 18. Martii 1696. Edict vom 28. Sept. 1700.

§. 8.
Weiter muß der Postmeister einen jeden Brieff / wie nicht weniger alle kleine und grosse Paquete, welche letztere in den Haupt- und Gränz-Post-Ämbtern gewogen werden sollen / so wohl in die Carte / als auch in die Fracht-Zettel / und zwar in die letztere mit Bensetzung des Gewichts und des Werths / eintragen / beyde nemlich Briefe und Paquete nach der ihm vorgeschriebenen und zu jedermans Wissenschaft aushängenden Taxe endmässig taxiren / und bey der unten Cap. 9. §. 4. gesetzten Straffe sich nicht unterstehen / ein wenigers oder mehrers an Porto anzusetzen.

Edict vom 14. Novemb. 1674.

§. 9.

Die Briefenebst der Carte soll der Postmeister in ganze und von starcker aber nicht zu grober und dicker Leinwand gefertigte Beutel / zu deren Anschaffung / so oft neue nöthig / ihm das Accidens von denen Zeitungen gegönnet wird / stecken / und derjenige / so zerrissene oder löcherichte dazu nimmet / soll / wie Cap. 7. §. 8. gesetzet ist / ohne Nachsehen bestraffet werden.

§. 10.

Alle im Felleisen abgehende Brief-Beutel und Paquete muß der Postmeister sowohl in seinem Post-Buch / als auch in dem Stunden-Zettul / Stück vor Stück anschreiben und benennen.

§. 11.

Das Fell-Eisen / welches / wie unten c. 7. §. 7. mit mehrerem angeführet wird / in keinem Stück schadhafft seyn muß / hat der Postmeister dem Postilion wohl versiegelt zu übergeben / und dieser / ob selbiges nach allen daran erfordereten Stücken / insonderheit aber das Siegel richtig / bey dem Empfang genau nachzusehen. Danun in den folgenden Post-Ambtern an- oder in dem Fell-Eisen einiger Schade oder Mangel gefunden würde / hat der Postmeister / der es zuerst bemercket / den Schaden alsofort so viel möglich zu redressiren / den Mangel aber nicht nur in dem Stunden-Zettul anzuzeigen / sondern auch dem nechst rückwärts liegenden Post-Ambt / ja wann der Mangel important, dem General-Post-Ambt selbst bey der ersten Post kund zu machen.

§. 12.

Ben denen zur fahrenden Post gegebenen grossen Geld- und allen andern Paqueten / welche nicht im Fell-Eisen fortgeschickt werden können / ist der colligirende Post-Meister verbunden / bey der Aufgabe sofort und so viel möglich genaue acht zu haben / ob auch selbiges gnugsam / und wie unten Cap. 8. §. 9. weitläufftiger verordnet wird / verwahret sey / wo nicht / hat er es dem Aufgeber / wann er zugegen / anzuzeigen und in dessen Belieben zu stellen / ob er es zurück nehmen / und besser verwahren / oder auf seine Gefahr / die das Post-Ambt nicht über sich nehmen könne / abgehen lassen wolle. Ebenfalls hat er / der Postmeister / genau zu observiren /

viren/ob auch der Nahme von dem Ort und der Stadt/ wohin ein jedes gehöret / zugleich und nebst den Zeichen/ so auf dem dazu gehörigen Briefe befindlich sind/ mit kenntbaren und deutlichen Buchstaben darauf geschrieben stehen. Findet sich solches nicht/ muß der Post-Bediente das Paquet denen Uberbringern zurück geben; thut ers aber nicht/ soll ihm in jedem Fall i. Reichsthlr. von seiner Besoldung gekürzet / ja fals durch diese Nachlässigkeit zur unrechten Versendung oder Verlust des Paquets Anlaß gegeben worden wäre/ der Schade von dem Post-Bedienten übertragen werden.

Edict vom
13. Martii
1703.

§. 13.

Zu Verhütung allerseit einiger Zeit bey denen Posten an den Geld- und andern Paqueten verübten Spitzbübereyen soll ferner von denen Postmeistern folgendes beobachtet werden; Der colligirende oder Gränz-Postmeister ist gehalten/ wann ein Geld- oder ander kostbares Paquet in denen aufm Post-Wagen verfertigten Kasten nicht raum hat / selbiges an einem bequemen Ort mit dem Post-Ambts-Siegel deutlich zu bedrucken; Ein jeder Postmeister aber soll bey Ankunfft der Post sich nicht damit begnügen/ die Anzahl der auf der Post vorhandenen Geld-Beutel und Paquete nach dem Fracht-Zettul zu zehlen/ ob nemlich so viel Stücke/ als darinn notiret sind/ vorhanden / sondern es soll auch/ wie schon vorlängst verordnet worden/ ein jeder die auf den Beuteln und Paqueten stehende Zeichen oder Buchstaben mit denen im Frachtzettul notirten / und ob alles richtig übereinstimme / genau conferiren/ dabeneben aber vornehmlich acht haben/ ob auch an denen auffer den Kasten angekommenen kostbahnen Paqueten das Siegel des Post-Ambts / wo das Paquet zuerst auf die Königl. Post gekommen / sich würcklich darauf befinde/ welches dann diesen Nutzen haben wird/ daß wann die Spitzbuben ihre List soweit treiben / und auch die Zeichen oder Buchstaben auf ihren falschen Beuteln und Paqueten nachmahlen wolten / der Postmeister und Postwarter durch das Post-Siegel der Richtigkeit vergewissert werden könne.

Edict vom
9. Jun. 1711.

§. 14.

Findet ein Postmeister daß ein Paquet beschädiget sey/ hat er nicht nur den Postilion darüber alsofort zur Rede zu setzen/ und woher der Schade entstanden/ auch ob etwas aus dem

B

dem

dem Paquet verlohren oder von ihm zurück behalten worden / in Gegenwart der Passagierer scharff zu examiniren / sondern auch dessen Aussage bey dem Frachtzettul / die auf die bessere Verwahrung des Paquets verwandte Unkosten aber in der Carte Pflichtmäßig zu notiren / damit die Auslage von demjenigen / an den das Paquet lautet / im distribuierenden Post-Ambt vor der Abfolgung könne bengetrieben und ihm solchergestalt restituiret werden ; Da aber ins besondere ein Geld-Fäßlein oder Beutel dergestalt zerstoßen oder zerrieben ankäme / daß solche ohne Gefahr nicht weiter fortgesandt werden könnten / hat der Postmeister das Geld vorher in präsentz der Passagierer oder in derer Ermangelung anderer glaubwürdigen Leute / von welchen er darüber ein Attestatum zu nehmen / herauszuschütten und zu überzehlen / und wann solches geschehen / das gefundene Geld in andere Fässer oder doppelte Beutel einzuthun / diese Unkosten aber vorher gesetztermassen zu notiren / und die Erstattung derselben zu gewarten. Von allen dergleichen Vorfällen nun / oder auch da ein Paquet gar fehlen sollte / hat der Postmeister nicht nur denen folgenden Post-Aemtern in den weiter gehenden Stunden- oder Frachtzettuln Anzeige zu thun / sondern auch dem neastrückwärts liegenden Post-Amt bey der ersten Post umständliche Nachricht davon zu geben / dem General Post-Ambt aber von allem pflichtmäßigen Bericht ungesäumt zu erstatten / damit selbiges zulängliche Ordre zu schleuniger Untersuchung der Sache ertheilen könne. Geschiehet solches nicht / soll der Postmeister / der auch nur eines von diesen Stücken unterlässet / den Schaden oder Verlust des Paquets zuersetzen schuldig seyn.

§ 15.

Gleichergestalt soll der Postmeister oder Postwarter die Geld- oder andere Paquete dem abfahrenden Postilion, nicht allein Stückweise zu zehlen / sondern auch mit Besichtig- und Benennung der darauff stehenden Buchstaben und des darauff gedruckten Post-Siegels / damit wann währen der Abfertigung im Posthause einige Untreu oder Spitzbüberey begangen wäre / solches sofort könne bemercket / und der Dieb auff frischer That ertappet werden.

§. 16.

Sonsten sollen die Postmeister und Postwarter zu Abfertigung

Edict vom
2. Nov. 1694.
und 1. Mart.
1700.

fertigung / und zwar insonderheit der reitenden Post / so wenig Zeit als immer möglich nehmen / zu dem Ende auch vor Anfunfft der Post mit ihren Carten und Frachtstücken fertig seyn / und auf ihre Anfunfft gegen die gewöhnliche Zeit in der Post-Stube / es sey bey Tage oder Nacht / warten / damit nicht / wie an einigen Orten geschehen soll / der Postilion die Postmeister und Postwarter / wie auch deren Gesinde durch das Post-Horn allererst aus dem Schlass erwecken dürffe / und dadurch / wie auch ehe es zur Abfertigung und Abschreibung kömmt / viele Zeit verlohren werde ; Zu Abfertigung einer doppelten fahrenden Post / und wann die Passagierer speisen / wird denen Post- Aemtern eine ganze Stunde verstattet / wann aber keine Speisung geschiehet und es eine einfache Post ist / muß von dem Post-Ambt / insonderheit wann die Fracht nicht groß / die Abfertigung und Umladung längstens binnen einer halben Stunde geschehen.

Reglement
v. 19. Martii
1710.
§. 7.

§. 17.

Gleich wie denen Postmeistern die Aufsicht über die ihnen benzesetzte Post-Schreiber gebühret / also haben sie mit aller Aufmerksamheit auf derselben Thun und Lassen acht zu geben / damit sie bey Ausgebung der Briefe / Forderung des Porto und sonst demjenigen / so sie in ihrem abgelegten End zugesaget / treulich nachleben und in keinem Stück dawider handeln mögen ; Würden die Postmeister von den Post-Schreibern des letztern gewahr / haben sie es ohne Nachsehen dem General-Post-Ambt zu behöriger Beahndung anzuzeigen.

§. 18.

Ebenmäßig haben auch die Postmeister auff die ihnen untergebene Postilions ein wachsames Auge zu haben / und sie zu Führung eines nüchternen Lebens und sparsahmer Haushaltung / dann auch zu Erfüllung alles desjenigen mit Nachdruck und Ernst anzuhalten / so denselben in ihren Bestellungen vorgeschrieben und von ihnen endlich versprochen worden. Solte diesem zuwider ein Postilion die ihm vorgeschriebene Stunden nicht halten / sondern über die gesetzte Zeit reiten oder fahren / hat der Postmeister oder Postwarter ihm alsofort solches vorzuhalten / und nicht nur die Ursache der Versäumniß jedesmal im Stunden-Zettul zu notiren / sondern auch / ob die vorgegebene Ursach Grund habe /

Reglement
v. 19. Martii
1710.
§. 3.

Edict vom
26. Julii
1700.

bey den Passagierern und sonst wohl zu erforschen / und da solche falsch / dem General-Post-Ambt davon zu referiren / damit der Postilion wegen solcher Unwarheit zur gebührenden Straffe gezogen werden könne. Kan aber der Postilion keine zureichende Ursach allegiren / hat der Postmeister oder Postwarter / auch ohne Anfrage und Ordre vom General-Post-Ambt / vor jede versäumete Stunde einen reitenden Postilion auf 2. einen fahrenden aber auff 1. Nthlr. alsofort zu bestraffen / und daß solches geschehen in dem Stunden-Zettul zu melden. Thut der Postmeister und Postwarter solches nicht / sondern übersiehet entweder den Postilion gar / oder untersucht nicht / ob die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumniß gegründet oder zureichend sey / soll dem Postmeister oder Postwarter zum erstenmahl das Duplum von seinem Gehalt abgezogen / wann es aber öftters geschiehet / derselbe als ein nachlässiger Post-Bedienter Sr. Königl. Majestät angezeigt werden.

§. 19.

Gleichergestalt / dafern der Postilion keine starcke tüchtige Dienst-Pferde hätte / oder auch solche durch Feld-Arbeit und Extra-Posten ruinirte / soll der Postmeister oder Postwarter dieses letztere gar nicht zugeben / ersternfalls aber oder da die Pferde schon ruiniret wären / den Postilion zu Anschaffung besserer Ermahnen / auch ihm dazu eine Frist von 14. Tagen zum längsten ansetzen und gönnen / fals nun solches binnen der Zeit nicht geschehen solte / sothanen Ungehorsam dem General-Post-Ambt anzeigen. Wie dann auch / da ein Postilion in heimlicher Mitnehmung einiger Briefe / Paquete oder Personen / in unhöflicher Begegnung der Passagierer, unmaßigem Trunck und sonst sich übel aufführen / und keine Ermahnung bey demselben verschlagen solte / der Postmeister solches dem General-Post-Ambt ohnparthenisch zu berichten / und zugleich andere tüchtige und bemittelte Leute in dessen Stelle in Vorschlag zu bringen ; dafern aber ein Postilion erkranken oder gar ersterben würde / Sorge zu tragen hat / daß ersternfalls bis der Krancke gesund / letzternfalls aber / bis das General-Post-Ambt einen andern bestellet / der Dienst durch einen sichern und der Wege kündigen Menschen versehen werde.

§. 20.

§. 20.

Ein jeder Postmeister soll die Post-Rechnungen und die dazu gehörige Gelder / und zwar die grossen Post-Aemter auff's längste 6. Wochen / die übrigen aber sämtlich 4. Wochen nach abgelauffenem Quartal zur General-Post-Casse einsenden / widerigensfalls die Contravenienten und Säumige auf geschehene Anzeige des General-Post-Amtes nicht allein zu Erlegung des Dupli von den einbehaltenen Geldern ohne einzig Nachsehen und Erlassung ohnfehlbar angehalten / sondern auch bey nicht erfolgender Besserung mit Entsetzung ihres Dienstes bestraffet werden sollen.

Nach dem Reglement vom 18. Decemb. 1689. §. 6. Und Edict vom 15 Septemb. 1701. binnen 14. Tagen; über nach dem Edict vom 7. April 1708. wie hier siehet.

§. 21.

Und damit denen Post-Aemtern der Prætext einiger von denen Correspondenten zurück gebliebenen Gelder gänzlich benommen werden möge / so soll von selbigen keinem ohne Sr. Königl. Majestät special Befehl Rechnung gehalten / sondern alles der Taxe nach alsofort bezahlet werden. Würde aber ein Post-Bedienter diesem zuwider jemand creditiren oder Rechnung halten / wird das General-Post-Amt ihm zwar wieder den Debitorem den regres gönnen / des Geldes wegen aber sich bloß an den Post-Bedienten halten.

Edict vom 13. Sept. 1700.

Conferatur c. IX. §. 9.

Cap. II.

Von den übrigen Post-Bedienten und derselben Schuldigkeit.

§. 1.

Wozu ein Post-Schreiber verbunden sey / solches muß derselbe aus seiner Bestallung / wann er würcklich zum Post-Schreiber mit einer gage bestellet ist / wann er aber bloß zur Sicherheit des Post-Amtes in Pflicht genommen worden und von dem Postmeister gagiret und unterhalten wird / aus seinem abgelegten Ende wissen ; Und ob gleich ein Post-Schreiber nach beyden gehalten ist / dem vorgesezten Post-Meister allen gebührenden Respect und Gehorsam zu bezeigen / so ist doch

¶

doch

doch solches nicht soweit zu extendiren / daß nicht / wann ein Postmeister etwas wider Pflicht und diese Post-Ordnung beginge / der Post-Schreiber solches dem General-Post-Ambt gebührend anzeigen / und solchergestalt seinem Ende nach den Schaden und Nachtheil des Postwesens verhüten könnte / vielmehr werden die Post-Schreiber dieses jederzeit / wann sie gnugsamen Grund dazu haben / ohne Ansehen zu thun hiedurch ermahnet und angewiesen.

§. 2.

Was die Berrichtung eines Postverwalters / Postwarters und Posthalters sey / erhellet aus ihren Bestallungen / welchen sie in allen Stücken bey Verlust derselben gebührend nachzuleben / die Postverwalter und Postwarter aber bey Abfertigung und Abschreibung der Post dasjenige insgesamt mit zu beobachten haben / was denen Postmeistern oben vorgeschrieben worden.

§. 3.

Nicht weniger müssen die Postilions sowol reitende als fahrende (welche letztere / damit man sich an selbigen bey Verwahrlosung eines Paquets halten könne / entweder auf 200. Thaler angefessen seyn / oder auf so hoch fide iurorische Caution stellen sollen) aus ihren Bestallungen und darauf abgelegten Enden wissen / was ihnen zu thun obliege / und damit denenselben solche nicht aus dem Gedächtniß kommen / sondern sie der von ihnen endlich versprochenen Stücke öfters erinnert / und zu genauer Beobachtung derselben ermahnet werden mögen / werden die Postmeister hiedurch befehliget / einem jeden Postilion bey Ausgang des Quartals und Auszahlung seiner Besoldung / seine Bestallung und Endes-Formul, wie auch dieses Capital und andere sie angehende §. §. gegenwärtiger Post-Ordnung deutlich vorzulesen / und sie vor die Sünde des Meyn-Endes mit Vorstellung der darauf erfolgenden zeitlichen und ewigen Straffe ernstlich zu warnen.

§. 4.

Und gleich wie die Postilions durch sothanen End insonderheit versprochen / ihre Stunden richtig zu observiren / tüchtige Dienst-Pferde zu halten / und ohne der Postmeister Vorwissen weder Briefe und Paquete oder auch Accisebahre Waaren heimlich mitzunehmen und zu bestellen / noch
Personen

Personen unter Weges auffsitzen zu lassen / und umbsonst oder vor ein Trinckgeld zu überführen ; Als ist bereits oben c. 1. §. 18. verordnet / wie mit denen Säumigen und mit feinen tüchtigen Pferden Versehenen zu verfahren sey. Was aber die vorberegte Unterschleiffe anbetrifft / so haben die Postmeister / Postverwalter und Postwarter dieserwegen insonderheit auf die Postilions und Post-Knechte scharffe Aufsicht zu haben / und nicht nur sie und ihre Wagen der Briefe und Paquete wegen öftters zu visitiren / sondern auch in denen Dörffern und Dertern/wo die Posten passiren/ unter der Hand Leute zu bestellen / welche auf die Anzahl der auf der durchfahrenden Post befindlichen Passagierer genaue Acht haben / und denen Postmeistern / Postverwaltern ꝛc. von Zeit zu Zeit Nachricht davon geben mögen. Wird durch diese oder andere Mittel heraus gebracht / daß ein Postilion seiner Pflicht zuwider Unterschleiffe begangen habe / ist derselbe dem General-Post-Ampt sofort ohne einiges Nachsehen anzuzeigen / da dann der Schuldige zum erstenmal zu Erlegung des der Post entzogenen Porto angehalten / und über das mit zehn Tägiger Gefängniß angesehen / bey wiederholetem Verbrechen aber nicht nur ohne pardon cassiret / sondern auch nach Befinden des begangenen Meyn-Endes halber denen Heimlichen Gerichten zu exemplarischer Bestrafung übergeben / die denen Postilions heimlich mit gegebene Paquete aber jedesmal confisciret werden sollen. Dahingegen werden auch die Postilions und Post-Knechte hiedurch bevollmächtigt / wann Postmeister Victualien und andere Paquete und Briefe auffer dem Frachtzettul und der Carta bey der Post Porto frey kommen lassen / solches dem General-Post-Ampt ohne Scheu anzuzeigen / wovor ihnen dann eine besondere Discretion gereichet / der Post-Bediente aber wie unten cap. 3. §. 7. stehet / bestraffet werden soll.

§. 5.

Ein jeder Postilion hat seinen Dienst selbst zu versehen und ohne erhebliche Uhrsach und Vorwissen des Postmeisters / Postverwalters oder Postwarters keinen andern vor sich reiten oder fahren zu lassen / noch auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Postmeisters eine Nacht über von seiner Station wegzubleiben und zu verreisen.

§. 6.

Reglement
v. 19. Martii
1710.

Ein reitender Postilion soll seiner Commodität halber keine Karre gebrauchen / sondern gegen Ankunfft der Post sein Pferd jederzeit gesattelt haben / und im Sommer / da man die Zeit der Ankunfft weiß / vorm Posthaus damit warten / des Winters aber sich dergestalt fertig halten / damit er / sobald der ankommende Postilion ins Horn stößet / sich mit seinem Pferde vorm Posthause gestallen könne. Wird dieses vom Postilion unterlassen / hat der Postmeister oder Postwarter es dem General-Post-Ambt auf seinen End anzuzeigen / damit jener Anfangs gebührend davor angesehen / bey nicht erfolgender Besserung aber abgeschaffet werde.

§. 7.

Reglement
v. 19. Martii
1710.

Ein fahrender Postilion soll gleichergestalt gegen Ankunfft der fahrenden Post / den Post-Wagen / nachdem er ihn einige Stunden vorher / ob alles daran in behörigem Stande / genau besichtigt / geschmieret und die Pferde aufgeschirret halten / damit / sobald er das Posthorn des ankommenden Postilions höret / er vor das Posthaus rücken / oder wenigstens vor seine Person dahin gehen / und dem Abladenden hülffliche Hand leisten / auch allen Diebstahl verhüten / dann aber und während der Zeit / daß der Postmeister von dem angekommenen Postilion die Stücke empfänget und nachsiehet / seine Pferde und Wagen holen könne. Im gegenheil soll gleichmäßig der angekommene Postilion nicht eher von dem Posthause abgehen / biß der Ablösende die Sachen wieder in Empfang genommen / und insgesamt auff seinen Wagen geladen / damit / weils der Auffladende / welcher bey nächtllicher Zeit zu Verhütung alles Diebstals oder Verlusts ein Licht in der Laterne haben soll / bey der Aufpackung ab- und zugehen muß / einer der Postilionen jederzeit bey dem Post-Wagen bleiben / und nicht wiedrigenfalls / wann keiner bey dem Post-Wagen / von dem bereits Aufgeladenen etwas entwandt oder vertauschet werden möge.

Edict vom
30. Octob.
1706.

§. 8.

Wie sich aber die Postilions sowol bey Annehmung als Abgebung der ihnen anvertrauten Felleisen und Paqueten, welche sie auf der Postmeister Verlangen in die Post-Stube tragen müssen / zu verhalten / und was sie dabey sorgfältig zu beobachten haben / davon ist oben cap. I. §. II. 14. und 15. ausführlich gehandelt worden.

§. 9.

§. 9.

Beym Auf- und Abladen haben die Postilions die Paquete dergestalt zu handthieren / daß solche durch ungestühmes Werffen und Stossen nicht beschädiget oder zerbrochen / die kleine und kostbare Paquete aber in denen dazu verfertigten Postladen wol verwahret werden mögen. Und daß beydes von den Postilionen gebührend in acht genommen und besorget werde / haben die Postmeister / Postverwalter und Postwarter fleißige Aufssicht zu haben / und jene mit Nachdruck dazu anzuhalten / bey entstehender Besserung aber dem General-Post-Ambt Anzeige davon zu thun.

§. 10.

So wol reitende als fahrende Postilions sollen bey ihrem Abgang von dem Posthause und wann sie davor ankommen / wie nicht weniger in allen Strassen selbiger / und der Städte und Dörffer wodurch sie passiren / jederzeit fleißig und wol blasen / wozu sie die Postmeister anzuhalten / und da sie solches unterlassen würden / oder das Blasen gar nicht lernen solten / dergleichen Nachlässige dem General-Post-Ambt ohnfehlbar anzuzeigen haben / welches selbige nach Befinden entweder zu cassiren / oder wenigstens auf schlechtere und kleinere Post-Course, wo eine geringe Passage ist / zu versetzen / hiedurch befehliget wird.

Edict vom
31. Augusti
1700. und
31. Januar.
1703.

§. 11.

Kein Postilion soll sich unterstehen ohne ausdrücklichem Befehl des Post-Ambts / welchen dieses bloß in den Nothfällen zu ertheilen hat / die Passagierer aus ihren eigenen oder Wirtshäusern abzuholen / vielweniger ihnen zu gestatten / daß sie nach der Abfahrt vom Posthause mehrere Sachen oder Bagage auf den Post-Wagen nehmen mögen. Thäte es ein Passagierer par force, hat der Postilion solches dem nechsten Post-Ambt / wohin er fährt / anzuzeigen / und dieses die Nothdurfft darauf zu besorgen.

Reglement
vom 18. Decemb.
1689.
§. 10.

§. 12.

Und obgleich denen Passagierern (vid. c. 4 §. 4.) obliegt / vor ihre bey sich habende / insonderheit kleine Sachen / selbst Sorge zu tragen / so sind dennoch die Postilions verbunden / die Coffres fest anzubinden / auch die andere Sachen so gut als möglich auf den Post-Wagen zu setzen ; Nimmet aber ein Postilion auffer denen ihm in seiner Bestallung verschrie-

Edict vom
2. Septemb.
1704.

D

verschrie-

verschriebenen 6. Gr. Postilion-Geld ein besonderes Trinct-Geld / machet er sich dadurch auch zu Verwahrung der dem Passagierer zuständigen Sachen anheischig / und muß vor den Verlust derselben stehen.

§. 13.

Letztlich wird denen reitenden und fahrenden Postilionen bey Entsetzung ihrer Dienste und anderer unausbleiblichen Bestrafung ernstlich verbohten / unterwegs an den Krügen / Mühlen und sonst des Sauffens oder anderer straffbaren und unerheblichen Ursachen halber sich auffzuhalten / oder auch gar zu schlaffen / und solchergestalt den Post-Wagen und die darauff sitzende Passagierer in Gefahr zu setzen. Derjenige Passagierer oder sonst jederman / welcher dergleichen denuntziiren / und einen Postilion dessen überführen wird / sol von desselben Besoldung 10. Reichsthlr. zur Discretion haben.

Edict vom
22. Jul. 1701.
S. 5.

Cap. III.

Von der gesammten Post- Bedienten Pflichten ingemein / wie auch derselben Privilegiis und Immunitäten.

§. 1.

Die Postmeister / wie auch alle übrige oberzehlte Post-Bediente / haben auf die Verbesserung des Postwesens ingemein / und insbesondere ihrer Post-Aemter / mit unermüdetem und desinteresfirten Eifer bedacht zu seyn / ingleichen welchergestalt alle bey demselben eingeschlichene oder androhende Unordnungen und desordres abgestellet und verhütet werden mögen; Zu welchem Ende sie nicht nur mit ihren benachbarten einheimischen und frembden Postmeistern darüber fleißig zu correspondiren / sondern auch so oft etwas importantes in Vorschlag gebracht wird / davon / wie nicht weniger von andern erheblichen Vorfällenheiten in Post-Sachen / dem General-Post-Ambt unverdrossen und ohne Zeit Verlust pflichtmäßigen Bericht abzustatten haben.

§. 2.

§. 2.

Allen und jeden Post-Bedienten wird bey Vermeydung ernstlicher und harter Bestrafung / ja bey Verlust ihrer Dienste / hiedurch nochmalen anbefohlen / denen Passagierern weder durch unhöfliches Begegnen noch auf andere Weise zu befugten Klagen und Beschwerden Anlaß zu geben / sondern ihnen alle Civilität und Willfährigkeit zu bezeigen / auch vor dieselbe eine eigene saubere Stube / welche im Winter vor / nicht aber bey der Ankunfft allererst / geheizet werden muß / fertig zu halten / zu welchem Behuef hinführo denen Postmeistern und Postwartern in denen kleinen Städten und Dörtern / allwo sie keine freye Wohnung / noch über 100. Thaler des Jahres von der Post an Besoldung und Antheil einzunehmen haben / 6. Rthlr. jährlich aus der Post-Casse gut gethan werden sollen. Da auch die Passagierer zu speisen verlangen / ist der Postmeister oder Postwarter / insonderheit aber an denen Dörtern / wo keine Gasthäuser in der nähe sind / schuldig / ihnen damit gegen billigmäßige Zahlung an Hand zu gehen / ja auf denen Stationen / wo die Post ordinarie gegen Essens Zeit erwartet wird / sich vorher dazu anzuschicken. Die Passagierer aber müssen dieses zu ihrer Commodität denen Post-Bedienten aufgelegten Oneris nicht mißbrauchen.

Edict vom
15. Octobr.
1700.
22. Jul. 1701.
Reglement
v. 19. Martii
1710. §. 8.

§. 3.

Die Postmeister haben und behalten in allen und jeden Städten den Rang vor denen Accise- und Zoll-Einnehmern / imgleichen über die Rahts-Verwandte; Mit denen Rahts-Cämmerern aber alterniren sie nach der Zeit ihrer Reception.

Edict vom
9. Februarii
1702.

§. 4.

Die Post-Bediente ingesambt / wozu auch die Postbohten / Brieffträger und andere geringere gehören / sind ratione personarum & officii von aller anderer Jurisdiction eximiret / und stehen immediaté unter dem General-Post-Ambt / an welches alle und jede Postmeister und Postbediente ratione ihres Ampts verwiesen sind; Dannenhero auch nicht nur denen Magisträten in Städten die Jurisdiction über Postbediente gänzlich untersaget / sondern auch denen Regierungen und andern Collegiis verschiedentlich bedeutet worden / sich hinführo aller Cognition in demjenigen / was das Postwesen angehet / zu enthalten / und wann jemand

Rescript
v. 19. Martii
1703.

mand von denen Postmeistern und übrigen Postbedienten/ es sey wegen eines bey denen Posten vorgegangenen Versehens/oder wegen ihres Ampts und Berrichtungen / oder auch wegen der ihnen zustehenden immunitäten und Freyheiten besprochen wird / keine Klage anzunehmen / sondern die Sache von sich ab-und an das General-Post-Ambt zu verweisen ; Es wäre dann in Casu plané extraordinario , da einer bey denen Posten ein solches delictum begangen/ daß er zur Haft gebracht werden müste / welchenfalls zwar denen Regierungen / oder andern von Sr. Königl. Majestät bestelten Collegiis oder Judiciis ordinariis die Apprehension verbleiben/von selbigen aber der Casus alsofort an Se. Königl. Majestät referiret werden soll. Wann aber ein Postbedienter ex alio delicto vel Contractu , so das Postwesen gar nicht angehet / und damit keine Gemeinschaft hat / belanget wird / sollen zwar die Regierungen und andere Königlichliche fora ordinaria Loci die Cognition und rechtliche Erkantniß der Sache behalten / zusehenderst aber / und ehe zur Cognition geschritten wird / Sr. Königl. Majestät oder Dero General-Post-Ambt davon Notification thun/damit selbiges dahin sehen könne / daß so wenig bey dem Post-Amt etwas versäümet / noch auch ein Postbedienter einer solchen Sache halber / die mit seinem Amte eine Connexion , oder ihren Ursprung daraus hat / wie verschiedentlich geschehen/ in Process und Unkosten verwickelt werde. Jedoch soll das General-Post-Ambt sich dessen nicht mißbrauchen/übrigens auch denen über Post-Bediente und ihren Berrichtungen Klage führenden nicht nur prompte und scharffe Justitz administriren / sondern auch keinesweges gestatten / daß man bey der General-Post-Ambts-Canzelen einige Jura, die Bestellungen ausgenommen/ fordere und annehme.

§. 5.

Der Postbedienten Besoldungen können keiner Schulden wegen mit Arrest belegt/sondern wann dieser unbefugter weise von einem Gericht verhänget wird / darff solcher gar nicht attendiret werden / angesehen dergleichen Besoldungen lediglich zum Unterhalt und Dienst der Posten destiniret sind ; es wäre dann daß die Schuld von Erkauffung eines Post-Pferdes / Post-Wagens oder auch des Futters und Gerächts herrührete / als welchenfalls des Postbedienten

ten

ten Gage mit davor haften/ und der Creditor davon/ soweit selbige zureichend/ durch des General-Post-Ambts Verfügung befriediget werden sol.

§. 6.

Die Accise müssen Post-Bediente gleich andern eximirten entrichten / auch / da sie Bürgerliche Nahrung treiben/ sind sie zwar von würclichen Einquartirung und inhospitation, ingleichen von den Schaarwercken und Wachten gänzlich befreyet / sie werden aber in billigmäßige Service gesetzt / und von ihrer Bürgerlichen Handthierung geben sie gleich andern Bürgern. Ebenfalls / wann sie in denen Städten unbewegliche Güter / oder auf dem Lande Aecker besitzen / sind sie verbunden alle Onera realia davon/ wie nicht weniger die Vieh-Steuer zu entrichten ; Doch / so viel die letztere betrifft / sollen die reitende Postilions von einem / die fahrende Postilions aber / ob sie gleich starcken Ackerbau dabey treiben / da sie eine Post-Calesche fahren/ von 4. Pferden/ bey der Vieh-Steuer überschen werden. Ingleichen sind die Post-Bediente von dem Futter so sie vor ihre Dienst-Pferde gebrauchen / bey der Accise gänzlich befreyet.

Edict vom
1. Februarii
1700. und
17. May. 1703.

§. 7.

Weiln denen Postbedienten zwar diejenige Briefe und Paquete, worauff Post-Sachen stehet / und die also der Carte eingetragen sind / dann auch die gedruckte Avisen und Zeitungen / so lange sothanes emolumentum nicht mißbraucher wird / zu Anschaffung starcker Brieff-Beutel und der erfordernten Schreib-Materialien / frey zugestanden worden/ gedachte Postbediente aber sich damit nicht begnügen / sondern denen vielfältig ergangenen Verordnungen zuwider / sowol allerhand Victualien und Güter / als Briefe / so das Postwesen gar nicht angehen / frey bey den Posten mit kommen / auch theils gar nicht in die Carte eintragen lassen/ dergestalt daß das Porto der Königl. Post-Casse entzogen wird; Als soll allen und jeden Postmeistern und Post-Bedienten / sie seyn wer oder wo sie wollen / hiedurch alles Ernstes anbefohlen seyn / die Briefe so keine Post-Sachen / sondern ihre eigene Angelegenheiten concerniren / im gleichen die Victualien und andere Sachen / sie mögen Rahmen haben wie sie wollen/ nicht nur auf ihren theuer geleisteten End in die Carte richtig einzutragen / keinesweges aber / wie von einigen

Edict vom
3. October
1701.
vom 6. Sept.
1710.

Ⓔ

practi-

practifiret seyn soll / solche bloß unter der Carte zu notiren / und dann diese abzuschneiden / sondern auch die Briefe / Virtualien und Paquete, welche beyde letztere auch der General-Postmeister selbst hinkünfftig bezahlen wird / gleich als gehöreten selbige andern zu / pflichtmäßig zu taxiren / und das solchergestalt angesetzte Porto zu erlegen / wiedrigenfalls aber gewärtig zu seyn / daß sie vor jeden Brief oder Paquet, welche sie zur Ungebühr und wider den Inhalt ihrer Bestallung frey abschicken oder mitkommen lassen / zum ersten mahl mit 20. Reichsthlr / bey fernerer Contravention aber noch härter / ja dem Befinden nach gar mit der Cassation bestraffet werden sollen. Ebenermassen / da biß daher die Postmeister und andere Postbediente / wann sie ihrer übrigen Bedienungen oder privat Angelegenheiten halber eine Reise thun müssen / sich der Post frey bedienen haben / sol dergleichen fernerhin nicht gestattet / sondern inskünfftige bey vorerwehnter Straffe von allen Post-Bedienten / sie haben Namen wie sie wollen / die Fracht und das Postilion-Geld / wie von andern Passagierern / bezahlt / wann sie aber in Post-Sachen reisen müssen / beydes von ihnen in Rechnung gestellet / und diese auf des General-Post-Ambts Ordre denen selbst aus der Post-Casse gut gethan werden.

Cap. IV.

Von den Passagierern.

§. I.

Alle diejenige / welche mit der Post reisen wollen / müssen ihnen gefallen lassen / zusehends ihren Namen und Standt dem Post-Ambt bekandt zu machen / (vid. c. 7. §. 4.) dann aber mit ihren bey sich habenden Sachen und zwar gegen die vom Post-Ambt ihnen bestimmte Zeit / ins Posthaus zu kommen : Keinesweges aber sollen sie die Post / es sey bey ihrem ersten Aufsitzen oder unterwegs nach sich warten lassen / sondern solchensfalls soll das Post-Ambt / nachdem der Postilion zu dreyen verschiedenen mahlen ins Posthorn gestossen / und der Passagierer noch nicht da / dessen Sachen wieder ins Posthaus bringen / und

Post-Reglement vom
18. Decemb.
1689.
§. 10.

und die Post abfahren lassen / ohne daß der Passagierer das Post-Ambt deshalb übel anlassen oder das entrichtete Geld wieder fordern dürffe. Ebenfalls sollen die Passagierer keinesweges dem oben cap. 2. §. II. geschenehen Verbot zuwider die Postilions durch Verheißung eines Trinckgeldes verleiten / sie entweder aus andern Häusern abzuholen / oder auch wider ihre Pflichte ein mehrers von ihrer Bagage als im Posthause angegeben worden / vor-oder nach der Abfahrt anzunehmen / widrigenfalls der Postmeister / welcher den Betrug zuerst bemercket / dergleichen Sachen bis zu fernerer Verordnung zu confisciren / den Postilion aber dem General-Post-Ambt zu exemplarischer Bestrafung alsofort zu denuntiiren hat.

Edict vom
14. Nov. 1674.

§. 2.

Ein Passagierer hat an Bagage mehr nicht als 40. bis 50. Pfund bey der Post frey / das übrige muß er ohne Unterscheid nach dem Gewicht und der vorgeschriebenen Taxe unweigerlich / und sonder deßhalb mit den Postmeistern zu zahlen / bezahlen / und zwar an dem Orte / wo er zuerst auff die Post kommen / nicht aber da / wohin er gedencet / damit nicht ein oder der andere wie schon öftters geschehen unterwegs ohne Bezahlung der Uberfracht von der Post abgehen / und die Post solchergestalt defraudiret werden möge. Grosse Bagage , so auff die Posten nicht gehöret / oder Hunde / wodurch die übrige Passagierer öftters incommodiret / ja die Posten selbst auffgehalten werden / soll kein Passagierer mitnehmen / sondern die Post-Aemter sind bemächtigt / diejenige Personen / so solches thun wollen / von der Post abzuweisen.

Nach dem Edict v. 14. Novembr. 1674. 15. bis 18. Pfund ohne Bezahlung.
Edict v. 19. April 1681. ein kleines Vallis mit Leinen-Geräthe.
Das Post-Reglement vom 18. Decemb. 1689 §. 9. giebet 30. Pfund frey.
Edict v. 2. May 1708. §. 1. 30. bis 40.
Edict v. 2. Sept. 1704.
Edict v. 22. Julii 1701. §. 3.

§. 3.

Kein Passagierer soll Briefe / Paquete , Geld-Beutel etc. zur Bestellung an andere an-oder mitnehmen / sondern diejenige / so ihm solches anmuthen / damit zur Post verweisen ; geschiehet solches nicht / und der Passagierer wird über dergleichen defraudation betroffen / soll er nebst Extradirung der Briefe und Sachen gleich andern Post-defraudanten 10. Rthlr. Straffe erlegen.

Edict vom
2. Julii 1710.

§. 4.

Auff ihre bey sich habende Sachen / müssen die Passagierer , wie oberwehnet / selbst acht haben / und dahin sehen / daß solche

Edict v. 22. Julii 1701. §. 2. und 2. Sept. 1704.

solche von den Postilionen bey jeder Wechselung auf den Post-
Wagen mögen geleet / und weder in den Post-Häusern ver-
gessen / noch unterwegs verlohren werden / angesehen die
Postilions mit denen übrigen bey der Post gehenden Paque-
ten und derselben wie auch ihrer Pferde Beobachtung gnug
zu thun haben / wiedrigensals bey entstehendem Verlust
dem Passagierer kein regrets weder wider die Post noch den
Postilion zugestanden wird ; Es wäre dann / daß der letzte-
re durch Annehmung eines besondern Trinckgeldes / außser
dem ihm verordneten Postilion-Gelde / zu Verwahrung der
Sachen sich verbindlich gemacht hätte.

§. 5.

Die mit der Post weiter kommende Passagierer gehen
denen sich neu Angebenden oder lezt Aufsitzen den vor / so
daß diese letztere zurück stehen müssen / wann sie gleich vor
Ankunfft anderer Posten wären eingeschrieben worden ; Es
wird jedennoch solchensals denen Eingeschriebenen das Geld /
so sie bey der Einschreibung auf die Hand gegeben / zurück
gekehret / welches aber keinesweges geschehen muß / wann
Passagierer , nachdem sie sich einschreiben lassen / von der Post
wieder abzugehen / oder auch bis zum künfftigen Post-Tag
zurück zu bleiben resolviren / sondern letzternsals müssen sie
sich von neuen einschreiben lassen / und das Geld auf die Hand
noch einmal entrichten.

§. 6.

Und gleichwie bey denen Posten kein denen Passagierern
sonst gebührender Rang observiret wird / deshalb aber un-
ter ihnen öffters Streit und Handel entstehen ; Als wird
hiedurch verordnet / daß diejenige / welche sich zu erst ein-
schreiben lassen / denen andern vorgehen / oder auch / wann
Passagierer sich zugleich einschreiben lassen / die / so eher zur
Post gekommen / und einen Platz darauff entweder selbst
oder durch einen Diener und Auflegung ihrer Sachen oc-
cupiret / selbigen behalten und die nachher kommende / wes
Standes sie auch seyn mögen / sich zu denen übrigen obgleich
schlechtern Plätzen bequehmen sollen ; Es wäre dann daß
die eher Aufgesessene sich ihres Platzes und Rechts freywil-
lig und aus Respect begeben wolten ; Wie dann auch diejeni-
ge welche Armuhrt halber nur das halbe Porto entrichtet ha-
ben / verbunden seyn sollen / denen übrigen Personen auf der
Galesche

Edict vom
23. Sept.
1704. S. 4.

Galesche nach/ ja/wann die ordinaire vier Stellen mit Passagierern besetzt werden können / vorne bey dem Postilion zu sitzen.

§. 7.

Im Fahren auf der Post haben die Passagierer sich alles Gezäncks sowol unter sich / als auch mit dem Postilion zu enthalten/ und diesen keinesweges zu obligiren seine Pferde über Vermögen anzutreiben / sondern da er ihrer Meynung nach zu langsam fahren / ohne erhebliche Ursach unterwegs sich auffhalten / oder auch ihnen unhöflich begegnen und sonsten ungebührlich sich betragen sollte/ solches dem Post-Ambt/wo sie zuerst ankommen/ anzuzeigen / da dann der Postilion sofort in Gegenwart des Passagierers in die Wache oder zur Gefängniß gebracht / und das vorgefallene dem General-Post-Ambt von dem Postmeister zu strenger Bestrafung unverzüglich denuntiiret werden soll.

Edict vom
22. Jul. 1701.
§. 6.

§. 8.

Es ist zwar im vorhergehenden §. und noch weitläufftiger cap. 3. §. 2. verordnet worden / daß die Post-Bediente denen Passagierern mit aller Civilität und Willfährigkeit begegnen / ihnen bey jeder Abwechselung eine saubere und im Winter eingehitzte Stube fertig halten / dieselbe auch gegen billige Zahlung speisen sollen / und werden die Passagierer hiedurch ersuchet / im Fall es von den Post-Bedienten unterlassen würde / solches dem General-Post-Ambt zur exemplarischen Beahndung anzuzeigen ; Allein im Gegentheil / da geklaget und öffters wahr befunden worden / was gestalt einige Passagierer sich unterstehen / denen Postmeistern / Postwartern und Postilionen übel zu begegnen / ja sie mit Schimpff-Worten und Schlägen zu tractiren / da sie doch privilegirte Personen sind ; Als wird denen gesamten Passagierern / von was Qualität / Stand und Würden sie auch seyn mögen / hiedurch bedeutet und anbefohlen / sowol in den Posthäusern als unterwegs gegen besagte Post-Bediente aller real- und verbal-Injurien sich gänzlich zu enthalten / wiedrigensfalls dergleichen unbändige und an privilegirten Personen sich vergreifende Passagierer auf Anzeige und Erfodern der Post-Bedienten von der Regierung oder dem Magistrat des Orts mit Arrest beleet / und von Sr. Königl. Majestät / wegen Violirung des ihren Posten gebührenden

Edict vom
22. Jul. 1701.
§. 1.

§

Respects

Respects und des denen Post = Bedienten versprochenen Schutzes/ mit harter Straffe angesehen werden sollen.

§. 9.

Edict vom
31. May 1703.

Das Toback rauchen auf den Post = Wagen ist gantzlich verbohten / damit weder andere Passagierer, welchen solcher Geruch zuwider / incommodiret / noch auch die auf der Post befindliche Paquete, der Funcken und des Feuers wegen / in Schaden und Gefahr gesetzt werden mögen; Wor nach sowol die Passagierer als auch die Postilions selbst sich zu achten / und weder hiedurch noch auf anderer Weise zur incommoditat anderer und daraus entstehenden Händeln Anlaß zu geben haben.

§. 10.

Edict vom
16. May 1705.

Die mit der Post reisende Juden betreffend / weilm man bemercket hat / daß dieselbe sich nicht allein bey dem Zoll nicht melden / sondern auch / wann sie dessen erinnert werden / sich trotzig dagegen erzeigen / und wiedrigen Bescheid ertheilen; Und dann alle und jede Juden bey dero Zöllen sich anzugeben / ihre Pässe und Schutz = Patente vorzuzeigen / auch / wann sie nicht vergleitet / den Leib = Zoll zu zahlen gehalten sind; Als sollen die Postmeister an denen Orten / wo das Post = mit dem Zoll = Ambt conjungiret ist / und sie beydes zu versehen haben / ihnen von denen Juden die Pässe und Schutz = Patente vorzeigen lassen / und von den Unvergleiteten den Leib = Zoll einfodern; an denen Orten aber / wo beyde Aemter separiret und besondere Zoll = Bediente bestellet sind / von diesen denen Postmeistern einige Scheine oder Quitungen wegen des von den Juden zu entrichtenden Leib = Zolles in Vorraht zugestellet werden / und sie sich deshalb wenigstens alle viertel Jahre mit einander berechnen / damit / weilm die Posten an theils Orten spähte und in der Nacht ankommen / selbige nebst denen Passagierern durch Verweisung der Juden an das Zoll = Ambt nicht aufgehalten / sondern sofort weiter spediret werden mögen.

§. 11.

Rescript
vom 23. May
1707.

Nachdem es sich auch letzlich öftters begiebet / daß einige / welche ex causa Civili oder Criminali von denen Gerichten verfolget werden / sich in die Posthäuser retiriren / und durch die Post dem besagten Arrest zu entgehen trachten / die immunitat der Posthäuser und Posten aber keinesweges

nesweges dahin gezogen / noch die Justitz solchergestalt eludiret werden kan ; Als sollen die Post-Aemter bey schwerer Straffe dazu keinen Vorschub thun / sondern dergleichen Arrestandos auf der Obrigkeiten und Gerichten gebührende Requisition jedesmal ausantworten und abfolgen lassen. Unterwegens aber im fahren muß zu Verhütung alles Aufenthalts und Unglücks kein Passagierer arrestiret und von der Post weggenommen / sondern damit bis zur nechsten Station, allwo die Arrestirung sicherer geschehen kan / anstanden werden.

Cap. V.

Von den Aufgebern der Briefe und Paquete.

§. 1.

D oben denen Post-Bedienten weitläufftig anbefohlen worden / wie grosse Vorsichtigkeit sie bey denen zur Post eingegebenen Briefen und Paqueten gebrauchen sollen / wozu allerdings Zeit erfordert wird; als sollen die Aufgeber der mit Geld- oder andern pretieusen Sachen beschwerten Briefen / wie auch der Geld- und anderer Paquete solche 3. Stunden / blosse Briefe aber 2. Stunden vor Abgang der Post ins Posthaus bringen oder liefern lassen / wiederignfalls sie ihnen selbst zu imputiren haben / falls ihre Briefe und Paquete entweder zurück gegeben / oder bis zur nechstkünfftigen Post bey Seite geleget werden. Jedemnoch haben die Post-Aemter an solchen Orten / wo ihnen Post-Schreiber bengegeben sind / und also die Arbeit leichter bestritten werden kan / dabey behörige Discretion zu gebrauchen / und ohne gnugsame Uhrsach in Annehmung der Briefe sich nicht schwüurig zu bezeigen.

Edict vom
24 Decemb.
1689. und
13. Martii
1703.

§. 2.

Es soll ein jeder Correspondent dahin sehen / daß sein Brieff versiegelt / das Petschafft darauf wol ausgedrucket / und nichts Verdächtiges weder daran noch am Lack zu spühren / wie nicht weniger / da umb den Brieff ein Couvert wäre / solches von gutem Papier und an den vier Ecken des

§ 2

Siegels

Siegels dergestalt wol besiegelt und angezogen sey / damit es weder von selbst durchs scheuren im Felleisen auffspringen / noch auch bey dem einpacken in dem Brieff-Beutel an einer oder andern Seite aufgerissen werden könne / welches letztere öffters ohne Verschulden der Postmeister geschieht / und so dann denen Post-Meistern / ob hätten sie die Briefe mit Vorsatz erbrochen/unverdienter weise ben gemessen werden will.

§. 3.

Post-Ord-
nung deAn-
no 1699. und
Edicta vom
23. Martii
und 9. May
1711.

Wann in einem Briefe Juwelen oder andere pretiosa abgesandt werden / ist der Aufgeber gehalten / den Werth derselben richtig zu profitiren / solchen auch auff den Brieff zu setzen ; Geschiehet dieses nicht / sind bey entstehendem Verlust oder andern Irrungen die Posten vor ein mehrers / als angegeben worden / keinesweges responabel, vielmehr soll derjenige / welcher dieselbe durch falsche Angabe defraudiren wollen / von jedem hundert / so er verschwiegen / 10. pro Cento Straffe erlegen. Solte es sich aber begeben / daß Juwelen von grossen Werth / welchen der Aufgeber eigentlich zu offenbahren und auff die Briefe zu setzen Bedencken tragen möchte / auf die Post gegeben würden / soll der Aufgeber dennoch gehalten seyn / solchen dem colligirenden Postmeister in geheim zu eröffnen / welcher es gebührend zu Buche tragen muß.

Edict. vom
23. Martii
1711.

Da auch bey denen Geld-Briefen seit einiger Zeit verschiedene Irrungen vorgelauffen und Klagen darüber geführt worden / daß in denen der Post anvertrauten mit Geld beschwerten Briefen etwas ermangelt / und sich zuweilen solche Umstände geäußert / daß Zweifel entstanden / ob auch das Geld / so wie es angegeben und auf der Adresse marquirt worden / in den Brieff würcklich eingelegt gewesen ; Dann auch in einigen Fällen sich hervor gethan / daß der Postmeister unverdiente Bediente untreue Hand daran geleet ; So haben Se. Königlichen Majestät nöhtig gefunden / solchem Ubel zu steuern und hiedurch zu verordnen / daß wann jemand Geld in einem Brieff zu dero Post geben wil / er solches in dem colligirenden Post-Ambt / und zwar in Gegenwart dero Postmeisters in den Brieff einlegen und versiegeln / der Postmeister aber sodann dergleichen beschwerten Brieff bis zur abgehenden Post in

in seiner Verwahrung behalten / und in keines unverendeten Menschen Hände kommen lassen soll / welches der das Felleisen und den Brieff-Beutel eröffnende Postmeister ebener massen observiren muß. Solte aber ein Aufgeber diese Verordnung zu beschwerlich halten / soll er zwar von den Post-Aemtern dazu nicht obligiret / sondern dessen Geld-Brieff / wann der Werth deutlich darauf specificiret / und das Siegel / wornach der empfangende Postmeister genau zu sehen hat / deutlich darauf ausgedrucket und unverdächtig ist / angenommen / falsch aber sodann von demjenigen / an welchen der Brieff adressiret ist / bey dessen Entsiegelung die specificirte Summe darinn nicht gefunden / von denen Postmeistern hingegen / daß sie solchen in keines unverendeten Hände kommen lassen / auch selbst ihre Pflicht dabey beobachtet hätten / auf ihren Eyd declariret würde / die Post deshalb nicht weiter besprochen / noch denen Aufgebern mehrere Rede und Antwort davon gegeben werden.

§. 4.

Die Aufgeber der Paquete haben den Inhalt oder den Werth derselben / gleich wie bey denen beschwerten Briefen verordnet ist / richtig anzugeben / dergestalt / daß wann es baar Geld / derselben Summe , wann es aber kostbare Waaren / e. g. Damast / Sammet / Brocard , Silber / Gold ic. die Art derselben nicht nur bey der Einlieferung aufrichtig declariret / sondern auch auf dem zum Paquet gehörigen Briefe deutlich angezeichnet werde / damit der empfangende Postmeister solches in der Carte und in dem Fracht-Zettul notiren / von denen Postmeistern unterwegs aber ein solches Paquet desto sorgfältiger beobachtet und denen Postilionen die sichere Verwahrung desselben gebührend eingebunden werden könne. Wird obiges von den Aufgebern / sie seyn inn-oder aufferhalb Landes / nicht in acht genommen / haben sie bey eräugendem Verlust gar keine restitution zugewarten / sondern vielmehr wegen des unrichtigen Angebens 10. pro Cento Straffe zu erlegen.

Edict vom
19. Jul. 1709.

§. 5.

Welchergestalt die Aufgeber der Paquete selbige verwahren / und was sie sonst dabey beobachten sollen / solches ist Cap. 1. §. 12. und Cap. 8. §. 9. zu finden.

§

§. 6

§. 6.

Edict vom
1. Febr. 1700.
§. 7.

Diejenige welche mit Juwelen oder Geld beschwerte Briefe / imgleichen bahre Gelder zur Post geben / sind befugt aus selbigem Post-Ambt einen gedruckten und vom Postmeister unterschriebenen Schein / worinn das prohtirte Quantum specificiret sey / zu ihrer Sicherheit und künfftigen Producirung zufodern / wornach dann alle Post-Aembter sich gebührend zu achten / und dergleichen Scheine denen Auffgebern unweigerlich und bey 10. Reichsthlr. Straffe zu ertheilen haben / denen Auffgebern aber sol dieser Schein länger nicht als Jahr und Tag zu statten kommen / nach der Zeit aber ihnen keine Action daraus wider den Post-Bedienten competiren.

Cap. VI.

Von den Post-Häusern / Post-Stuben / Post-Wagen / Post-Pferden / Post-Hörnern und Post-Schildern.

§. 1.

In jeder Postmeister hat dahin zu sehen / daß er an einem wolgelegenen Orte wohne / und in dem Posthause nicht nur eine zur Abfertigung der Post und Ausgebung der Briefe bequeme Stube / sondern auch ein besonders und anständiges Zimmer zum Abtritt der Passagierer gefunden werde.

§. 2.

Vor jedem Posthause sol das Königliche Wapen hangen / und alle Posten und Post-Kutschen daselbst / und sonst nirgends an- und abfahren / wie dann alle Neben-Posthäuser cap. II. §. 6. weitläufftiger verbohten werden.

§. 3.

Daß alle Posthäuser von Einquartirungen befreyet bleiben müssen / ist bereits oben cap. 3. §. 6. verordnet; Wann aber jemand in einem Posthause Handel und Schlägeren anfangen / oder auch aus selbigem etwas stehlen solte / so soll die ordentliche Straffe wegen violirter Sicherheit des Posthauses geschärffet werden.

§. 4.

§. 4.

Da auch sowol hier als an andern Dertern die Passagierer und fast jederman sich unterstehen / in die Post-Stube zu lauffen / dadurch aber die Post-Bediente nicht nur an Abfertigung der Posten behindert / sondern auch öffters die in der Post-Stube befindliche Briefe und Paquete der Unsicherheit exponiret werden ; Als sol hinführo niemand/es sey von Königl. Bedienten und Passagierern oder andern/im hiesigen und andern Post-Ambtern / (die zu Abholung der Königl. Briefe oder auch vom General-Post-Ampt ausgeschickte ausgenommen /) in die Post-Stube gelassen werden / sondern diejenige / so daselbst etwas anzubringen haben / sollen solches aufferhalb derselben am Fenster bestellen / oder denjenigen der darinn befindlichen Post-Bedienten / mit welchem sie zu reden haben / hinaus ruffen lassen.

Edict vom
12. Augusti
1700.

§. 5.

Die Post-Wagen sollen aller Orten von tüchtigem Holz und Eisen gearbeitet / und von den Postmeistern ins besondere auch dahin gesehen werden / daß die / zu Verwahrung der Geld-Beutel und anderer kostbahrer Paquete verordnete Kasten nebst den Schlössern / dann auch die Schloß-Kellen und die zu Festmachung der darinn liegenden Coffres und grossen Paquete gehörige Ketten / welche ein jeder Posthalter und Postilion ihm selbst anschaffen muß / in gleichen der Eiserne Auftritt vor die Passagierer, sich jederzeit daran richtig befinden / die Post-Wagen selbst aber von denen Postilionen ehe und bevor selbige 2. Jahr gebrauchet worden / zu keinen Extra-Posten oder andern Diensten gebrauchet / mithin dadurch / oder auff eine andere Weise / vor der Zeit ruiniret werden mögen.

Edict vom
5. Decemb.
1702.
7. May 1707.

§. 6.

Denen Post-Wagen müssen alle Reisende / wes Standes sie auch seyn mögen / so bald der Postilion ins Horn stößet / aus dem Wege fahren / und damit solches desto füglicher geschehen könne / sollen die Postilions, insonderheit in hohlen Wegen / bey Zeiten blasen / diejenige Reisende so auszuweichen sich weigern / sollen dem General-Post-Ambt angezeigt / und auf desselben Anhalten / denen dabey vorgefallenen Umständen nach / mit einer Geld-Straffe von 50. Thaler angesehen werden.

§. 7.

Daß die Posthalter und Postilions allemahl mit guten und tüchtigen Post-Pferden versehen seyn / die Postmeister sie auch mit Nachdruck dazu anhalten / und wann solches nicht geschiehet / ihnen zu Anschaffung besserer / einen Termin von 14. Tagen ansetzen sollen / ist schon oben cap. I. §. 19. verordnet / und wird solches nicht nur allhier wiederholet / sondern auch dabeneben fest gesetzt / daß kein Pferd zur Post tüchtig / welches nicht in diesen Landen wenigstens 20. bis 30. in den Westphälischen aber 30. bis 40. Thaler werth sey ; Hingegen können keine Post-Pferde noch auch anderes zur Post gehöriges Geräth Schulden halber arrestiret werden / wann gleich der Posthalter oder Postilion auf das Pferd oder Geräth selbst schuldig wäre / sondern die Creditores müssen den Debitorem deshalb bey dem Post-Amt / worunter er stehet / und da solches die Sache verzögerte / bey dem General-Post-Amt belangen / und sol denen Creditoren die justice prompte und umsonst administriret werden.

Conf. c. 3.
§. 5.

§. 8.

Die Postilions sollen jederzeit gute Post-Hörner haben / und wann selbige durch den langen Gebrauch untauglich worden / von den Postmeistern aus der General-Post-Amts-Canzleyen andere gefodert / die alte hingegen wieder eingeschicket werden ; Ubrigens aber ist bey einer Geld-Busse von 12. Thaler / auch dem Befinden nach einer Leibes-Straffe / sowol denen Fuhr-Leuten als andern Reisenden verboten / Post-Hörner zu führen / und damit auf den Land-Strassen oder auch in den Dörffern und Städten zu blasen.

Edict. vom
31. August.
1700.

§. 9.

Die Königliche Post-Schilde / welche die Postilions und Post-Boten zu ihrer distinction auf den Post-Livree-Röcken tragen / müssen von ihnen an keinen veräußert / sondern sobald sie die alte Livree-Röcke nicht mehr gebrauchen / oder solche in andere verändern lassen / bey Straffe der Cassation dem Post-Amt zurück gegeben werden / damit nicht dergleichen Königliche Wapen in frembde Hände gerathen / oder auch gar / wie an einigen Orten geschehen / zum Betrug und Nachtheil der Königl. Posten selbst gebraucht werden mögen / wannenhero die Postmeister umb so viel nachdrücklicher darüber zu halten haben.

Cap.

Cap. VII.

Von den Carten / wie auch Stunden-
Personen- und Fracht-Zetteln / imgleichen von
den Felleisen / Brieff-Beuteln und
Post-Siegeln.

§. 1.

Es ist schon oben cap. I. §. 8. denen Postmeistern
umbständlich vorgeschrieben / wie sie alle zur Post
einkommende Briefe und Paquete in eine Carte
ordentlich eintragen sollen ; So bald nun diese
in dem distribuierenden Post-Ambt angekommen / muß der
Postmeister / ob alle darinn verzeichnete Briefe und Paquete
nach dem Numern richtig verhanden / mit fleiß nachsehen/
und wann solches geschehen und nichts fehlet / (dann auf
diesen Fall muß er das manquirete so fort in der Carte no-
tiren / auch mit der ersten Post dem colligirenden Post-Ambt
solches anzeigen) sothane Original Carte ausser der Post-
Stube an einem bequemen Orth / wo solche von männiglich
gesehen und gelesen werden könne / so wohl selbigen als den
folgenden Tag aushängen lassen ; Derjenige Postmeister
so solches unterlässet / sol mit einer Geld-Straffe von 200.
Thaler angesehen/und dem/welcher solches denuntiiren und
wahr machen wird / der vierte Theil davon zugewandt/ der-
jenige aber / welcher sich an den aushängenden Carten ver-
greiffen oder solche gar abreißen solte / hart bestraffet werden.

Reglement
vom 18. De-
cemb. 1689.

§. 7.

Post-Ord-
nung vom
1. Jan. 1699.

§. 3.

Edict vom
30. Jul. 1700.

§. 2.

Wann Briefe und Paquete an solche Neben- Der-
ter zu bestellen gegeben werden / worauf der geringen Cor-
respondenz wegen keine Carten gerichtet sind / sol der colli-
girende Postmeister von sothanen Briefen und Paqueten an
statt der gedruckten Carte eine Designation , welche gleich
jenen kleiner nicht als ein viertel Bogen seyn muß/ nebst Be-
nennung der Dexter/wohin die Briefe gehören/ machen/ und
demjenigen Postmeister / dessen Post-Ambt solcher Neben-
Ort am nächsten ist / zu fernerer Bestellung und Berech-
nung zusenden. Weiln auch öffters Briefe zur Post gege-
ben

Reglement
v. 18. Dec
1689. §. 5.

h

ben

ben werden / welche an solche Derter lauten / die entweder unbekandt sind / oder die mit andern einerley Namen führen / haben sich die colligirende Post-Aembter bey denen Aufgebern mit allem Fleiß zu erkündigen / welchem bekandten Post-Ambt der unbekandte Ort am nechsten liege / oder auch / wann ein Name verschiedenen Städten zukommet / welche derselben verstanden werde / damit sofort bey der Annehmung der Briefe alle Irrungen durch das colligirende Post-Amt verhütet / und nicht wiedrigensals dergleichen Briefe entweder zu der Post-Casse Schaden liegen bleiben / oder auch an unrechte Derter versandt werden mögen.

§. 3.

Gleichwie die Postmeister / Postverwalter und Postwarter in ihrem Ende unter andern zusagen / daß sie die Stunden-Zettul nach der jedesmal sich befindenden Zeit und Stunde sowol im Ankommen als Abgehen / richtig und ohne Partheylichkeit abschreiben wollen / also ist es hochnöthig / daß dieser ihrer Zusage genau nachgelebet werde ; und damit sie sich deshalb bey den Postilionen auffer allem Verdacht setzen mögen / sol die Abschreibung hinführo jedesmal in ihrer Gegenwart / bey der fahrenden Post aber mit Herbeyrufung eines oder des andern Passagierers geschehen. Da auch an einem Ort die Uhren unrichtig giengen / sollen die Postmeister umb Besserung derselben Anfangs bey der Obrigkeit des Orts anhalten / und wann solche nicht erfolgte / dem General-Post-Ambt Nachricht davon geben.

§. 4.

In dem Personen Zettul sol der Name / wie auch der Character und die Qualität eines jeden Passagierers, wo er zuerst auffsetzet / deutlich angeschrieben / mithin / wann sich jemand zur Post angiebet oder darauff setzet / derselbe vor der Einschreibung umbständlich darüber befraget werden. Solte ein Passagierer den Namen von sich zu geben sich weigern / oder auch aus einigen Umständen zu præsumiren seyn / daß er ihm einen unrechten Nahmen und Standt beylege / hat der Postmeister ersternfalls den Passagierer gar nicht auf die Post zulassen / letzternfalls aber die præsumptiones im Stunden-Zettul zu notiren / damit die folgende Post-Aembter dergleichen Passagierer destomehr observiren mögen ; Ja da die præsum-

Reglement
v. 19. Martij
1710.

Reglement
v. 19. Dec.
1710.

præsumptiones von einiger importantz wären / dem General-Post-Ambt solche anzuzeigen.

§. 5.

Welchergestalt die Fracht-Zettul einzurichten sind / ist schon oben cap. I. §. 8. / §. 13. besagten Cap. aber zu finden / wie sich sowol die Post-Aemter unterweges als auch das distri- buirende bey Nachsehung desselben zu verhalten haben.

Edict vom
14. Decemb.
1711.

§. 6.

Die Carten / Personen und Fracht-Zettul sollen jedes mal bey 10. Reichsthlr. Straffe von denen Postmeistern selbst ganz verfertiget / wo aber solches der vielen Arbeit wegen / worüber das General-Post-Ambt zu cognosciren hat / nicht möglich / wenigstens ohnfehlbar unterzeichnet / und daß alles richtig damit attestiret / die Stunden-Zettul aber überall bey benandter Straffe von des Postmeisters Hand ab- geschrieben werden. Würde ein Postmeister durch Kranck- heit oder andere erhebliche Ursachen davon abgehalten / ist sol- che sofort dabey bekandt zu machen / widrigenfalls wann gleich die Entschuldigung nach der Zeit einlieffe / es bey der Straffe dennoch sein Bewenden haben sol.

§. 7.

Das Felleisen sol jederzeit mit allen dazu verordneten Stücken versehen seyn / (vid. Cap. I. §. II.) und der Postmeister mit aller Sorgfalt darauf acht habē / sobald aber eines von den erfordernten Stücken daran fehlet oder beschädiget gefunden wird / alsofort nicht nur den Postilion darüber zur Rede se- zen / sondern auch solches dem nechst rückwärts liegenden Post- Ambt mit der ersten Post melden / und sie beyderseits allen Fleiß und Eysfer anwenden / umb heraus zu bringen / wo- durch der Schade veruhrsachet / und ob nicht etwa aus übler Intention Hand daran geleyet worden.

§. 8.

Daß die Postmeister starcke und keine zerrissene Brief- Beutel gebrauchen sollen / ist schon cap. I. §. 9. berühret. Nachdem aber so wohl bey dem hiesigen Hoff-Post-Ambt wahrgenommen / als auch von den Gränk-Post-Aemtern geklaget worden / daß die meiste Postmeister sich ganz un- tüchtiger und zerrissener Brieff-Beutel bedienen / so daß man öftters die Briefe ohne den Beutel zu eröffnen / heraus nehmen kan / wodurch zu allerhand Unordnungen Anlaß

gegeben wird; Als wird hiemit denen sämtlichen Postmeistern alles Ernstes und bey 5. Thlr. Straffe injungiret / die alte und zerrissene Brieff-Beutel jedesmahl ab- und an deren Stelle neue anzuschaffen. Denen Grantz-Post-Ambtern aber wird hiemit anbefohlen / so bald ihnen ein alter zerrissener und untüchtiger Brieff-Beutel zukömmt / denselben dem General-Post-Ambt einzusenden / damit dasselbe die ange-setzte Straffe der 5. Reichsthlr. von dem Postmeister / welcher sich des untüchtigen Beutels bedienet hat / beytreiben könne.

§. 9.

Das Post-Siegel sol allemal sowol am Felleisen als auf den Brieff-Beuteln und wo es sonst gebraucht wird / ganz und deutlich ausgedruckt / und zu solchem Ende weder das Lack menagiret / noch auch untaugliches gebraucht werden / damit das Siegel behörig recognosciret / und insonderheit der Nahme des Post-Ambts darangelesen werden könne / wie dann ein jeder Postmeister seines Orts bey Examinirung des Felleisens / der Brieff-Beutel und Paquete fleißige Acht darauf zu geben / und im Fall er finden solte / daß ein oder anderes nicht obbeschriebener massen besiegelt / denjenigen Postmeister / von dem solches geschehen / so gleich mit der ersten Post davon zu avertiren / auch da er auf solche Erinnerung keine attention haben solte / ihn dem General-Post-Ambt anzuzeigen hat / damit dergleichen Nachlässigkeit mit Nachdruck remediret werde. Welcher Postmeister in einem oder andern Fall hiewider handelt / giebet 5. Reichsthlr. Straffe / ist aber das Post-Siegel abgenutzt und nicht mehr zugebrauchen / muß ein anderes aus der General-Post-Ambts-Canzleyen gefodert werden.

Cap. VIII.

Von den Briefen / Paqueten und der Fracht ingemein.

§. I.



Daß alle verschlossene Briefe und derselben Sammel- und Bestellung privativé denen Posten gebühre / und derjenige Privatus, so sich dessen anmasset oder dawider

wider handelt / einen Eingriff in das Post-Regale thue / solches ist zur gnüge bekand / und in allen wohl reglirten Königreichen und Landen durch scharffe Berordnungen fest gesetzt / wannenhero auch S. Königliche Majestät es in diesem Stück bey denen vielfältigen Edicten bewenden lassen / und darüber mit Nachdruck gehalten wissen wollen / welche zu Conservation ihres Post-Regalis und der überhandnehmenden Eingriffe und Post-defraudationen von Zeit zu Zeit emaniret / auch auf einige Dexter ins besondere gerichtet sind ; Ingemein bleibet es dabey / daß Fuhr-oder andere reisende Leute bey 10. Reichsthlr. Straffe / und nach Befinden noch härterer Behandlung / keine verschlossene Briefe zur Bestellung an- und mitnehmen / sondern die Land-Kutscher Fuhr- und Schiff-Leute bloß offene Fracht-Briefe bey sich zu führen befugt seyn / ja / daß auch diejenige / welche denen Fuhr- und Schiff-Leuten verschlossene Briefe mit geben / oder solche von ihnen annehmen / gleich jenen 10. Reichsthlr. Straffe erlegen sollen. Damit aber das Commercium in diesem Fall tubleviret werden möge / wann ein Correspondent ausser den Post-Tagen etwas schleuniges / welches bis zur nechsten Post keinen Aufschub leidet / an einen andern Ort zu überschreiben hätte / und ein Land-Kutscher oder Fuhrman zu selbiger Zeit dahin abginge / auch eher als die nechste Post dahin anlangen könnte ; so sol bey diesen Umständen denen Land-Kutschern / Fuhr- und Schiff-Leuten zwar die Annehmung der Briefe erlaubet seyn / sie müssen aber die ihnen anvertraute Briefe ohne einigem Unterscheid / und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt / ins Post-Comptoir des Orts bringen / allwo sie ordentlich in eine Carte getragen / nach der gemeinen Taxe taxiret / und an das Post-Ambt des Orts / wohin die Briefe adresiret sind / couvertiret werden sollen. Bey der Abgabe dieses Paquets wird das vor die eingeschlagenen Briefe in der Carte ange-setzte Porto halb bey dem Post-Ambt Pflichtmäßig berechnet / die andere Helffte aber denen Fuhr- und Schiff-Leuten vor die Bestellung gelassen.

§. 2.

Welchergestalt weder die Post-Bediente noch Kauff-Leute und andere privati zu Verschmälerung des der Post gebührenden Porto viele Briefe in ein Couvert einschlagen sollen /

Edict vom
3. October
1705.
22. Novemb.
1710.

Edict vom
20. Jun. 1710.

sollen/solches ist oben c.1. §.3.4.5. & 6., §.7. aber/wie alle zur Post
gegebene Briefe beschaffen seyn sollen/ ausführlich zu finden.

§. 3.

Nachdem das Felleisen bey den reitenden Posten / in-
sonderheit auf den Berlinischen und Preussis. Post-Coursen,
je länger je mehr angefüllet wird / so daß es fast zu Pferde
nicht mehr fortgebracht werden kan ; Als sollen keine dicke
Briefe / noch die aus Holland und Frankreich kommende
monatliche Zeitungen die Lettres Historiques, Mercure
&c. vielweniger die Accise-Extracte und Acten bey der rei-
tenden / sondern bey der fahrenden Post verschrieben / oder
an einiges Post-Ambt oder particulieren fortgesandt / die
Post-Aempter zu Emerich und Wesel aber / im Fall sie dar-
unter einem oder dem andern zu Gefallen leben würden/vor
jede Contravention mit einer Straffe von 10. Reichsthlr.
angesehen werden ; Wie es gleichergestalt zu Erleichterung
des Felleisens mit denen an S. Königl. Majestät von De-
ro Provincial-Regierungen und Collegiis einlauffenden Re-
lationen und denen Briefen in kleinern Städten zu halten
sey / solches hat ein jeder Postmeister auf obermeldten reiten-
den Post-Coursen ihm aus dem dieser und anderer Uhrsachen
wegen gegenwärtiger Post-Ordnung angehängtem Regle-
ment vom 19. Martii 1710. §. 5. & 6. wol bekandt zu machen/
und sich gebührend darnach zu achten.

§. 4.

Gleichwie der Reputation der Posten / nicht weni-
ger als denen Correspondenten selbst / darangelegen ist / daß
kein zur Post gegebener Brieff unterschlagen oder aufgehal-
ten/erbrochen oder einer unrechten Hand abgefolget werde ;
Als soll derjenige Post-Bediente / so der vorsehlichen und un-
befugten Vorenthaltung/oder auch der Unterschlag-und Er-
brechung der Briefe überführet wird/ ersternfals zu Ersekung
des Schadens angehalten / und über das mit einer Geld-
Straffe von 100. Thlr. angesehen ; letzternfals aber gar cas-
siret und infam erkläret / bey Ausgebung der Briefe auch
folgender Unterscheid gehalten werden : Wann nemlich auf
einem Briefe ein NB. stehet / oder auch Geld und sonst was
pretieuses darinn verhanden ist / muß der distribuirende
Post-Bediente selbigen keinem unbekandten Menschen abfol-
gen lassen / sondern darauff bestehen / daß entweder derjenige/
an

Edict. vom
26. Septemb.
1701. vom 3.
Octob. 1701.

§. 4.
Post-Regle-
ment v. 19.
Martii 1710.

§. 4.

an den der Brieff lautet / solchen selbst im Posthause empfangen / oder doch gegen eine Quitung von seiner Hand / welche dem Post-Bedienten eigentlich bekandt seyn muß / abholen lasse. Wo Brieffträger bey einem Post-Ambte bestellet / und die Personen oder derselben Hand / an welchen dergleichen NBirte oder beschwerte Briefe lauten / nicht gnugsam bekandt sind / sollen selbige von den Brieffträgern der Person selbst / und zwar / wann solche einiger massen zweifelhaft / in Gegenwart des Haus-Wirths abgegeben / und von dem Empfänger die Quitung unterschrieben werden ; Bey gemeinen Briefen aber lieget einem ausgehenden Post-Bedienten mehr nicht ob / als daß er alle mögliche Vorsichtigkeit gebrauche / und allenfalls / da ein Brieff von einem unrechten abgefordert wäre / mit gutem Gewissen auf seinen End nehmen könne / daß er bonâ fide damit verfahren / der böshaffte Abforderer des einem andern zuständigen Briefes aber soll / wann er ausgeforschet wird / dem Fisco denunciiret und von selbigem verfolgt / auch nach geschehener Überführung mit einer Geld- oder Gefängniß-Straffe belegt / und ebenmäßig vor infam declariret werden. Weñ auch verlauten wil / daß an denen Orten / wo Brieffträger sind / die Postmeister oder Post-Bediente selbigen zu Gefallen und ihnen zur Erleichterung / denen Correspondenten aber zum Verdruß und Schaden / die Briefe alsofort nach Ankunfft der Post besagten Brieffträgern zur distribution zustellen ; Als sol auch dieser Mißbrauch abgeschafft / und es in diesem Stück folgendergestalt gehalten werden : Die Briefe / welche des Morgens frühe oder des Vormittags einlauffen / sollen biß auf den Abend nach 6. Uhr / die aber des Nachmittags oder Abends ankommen / den folgenden Tag biß 12. Uhr Mittags im Post-Ambt bleiben / damit ein jeder seine Briefe biß dahin nach der aushängenden Carte selbst abfordern könne / und nicht von der Discretion des Brieffträgers dependiren dürffe ; Fordern aber die Correspondenten ihre Briefe in vorbestimter Zeit nicht ab / werden solche denen Brieffträgern zur Bestellung gegeben.

§. 5.

Da sichs dann und wann zuträget / daß Briefe oder kleine Brief-Paquete, insonderheit wann der Aufgeber solche nicht gebührend versiegelt / oder das Lack nicht gut gewesen /

sen/ durch schütteln im Felleisen oder auch im ausziehen aufspringen oder entsiegelt werden ; Als sol der Post-Bedienter/ der solches zuerst bemercket/ den solchergestalt offen gefundenen Brieff oder kleines Paquet alsofort in Gegenwart der in der Post-Stube verhandenen Personen mit dem Post-Siegel wieder versiegeln/ auch daß solches geschehen/ und die Ursache warum/ auf dem Couvert eigenhändig notiren/ keinesweges aber solchen zu lesen durch Curiosität oder andere Motiven sich verleiten lassen ; Und daß dieses alles von ihm observiret worden/ muß er benöthigtenfalls mit einem Eyde bekräftigen können.

§. 6.

Reglement
v. 18. Dec.
1689. §. 6.

Weiln auch öftters in denen Post-Aemtern / Briefe unabgefodert liegen bleiben/ so sol der Postmeister/ bey welchem sich dergleichen begiebet/ zuseherst allen Fleiß anwenden/ umb solche Briefe an den gehörigen Mann zu bringen/ auch zu dem Ende eine besondere Carte von den liegengeliebenen Briefen aller Orten / da solches nöhtig / biß zum Ausgang des Quartals aushängen lassen / fals aber dergleichen Briefe dennoch unabgefodert bleiben solten/ die Carten und das darauf befindliche Porto völlig in seiner Einnahme führen / und bey dem Schluß seiner Quartal-Rechnungen den von den beliegenbliebenen Briefen herrührenden Abgang von der ganzen Summe abziehen / die Briefe selbst aber zur Verification der General-Post-Ambts-Canzley mit einsenden.

§. 7.

Rescript
vom 13. Junii
1700.

Edict vom
9. Mart. 1655.
18. Martii
1669. und
2. May 1708.
§. 2.

Edict vom
11. Jun. 1706.

Gleichwie die Posten eigentlich zur Bequemlichkeit und Fortbringung der Passagierer und einiger nicht viel Platz einnehmenden pretieulen Rauffmanns-Güter angeleget sind ; Als sollen grosse Packe und Kasten / welche auf den Post-Caleschen weder ihrer größe noch schwere halber ohne Ruin der Post-Pferde fortzubringen sind/ imgleichen Schießpulver / der Gefahr wegen / in den Post-Aemtern bey Straffe von 10. Reichsthaler keinesweges angenommen werden / vielweniger auf solchen Coursen, wo die Post ohne dem Personen und andere Fracht hat / wilde Schweine und Hirsche / oder auch ganze und halbe Tonnen mit Wein/ Bier/ Butter/ Schincken ꝛc. als wodurch die Posten beschweret und auffgehalten/ die Passagierer aber incommodiret

direct werden / sondern wann dergleichen von den Post-Alem-
tern diesem Verboht und der oben angedroheten Straffe
zuwider auff die Post geladen würden / sind die Passagierer
befugt / solche auf der nechsten Post-Station abzusetzen / es
gehörete dann der grosse Kasten oder ganz und halbe Ton-
ne immediate an S. Königl. Majestät ; Solte es sich aber
finden / daß ein oder anderer Post-Bedienter selbst dabey
interessiret wäre / soll derselbe die obbedeutete Straffe doppelt
erlegen.

§. 8.

Gleichergestalt da durch die grosse Geld-Fässer / welche
man biß daher zur Post gegeben hat / die Post-Pferde und
Wagen ruiniret / auch die Postilions nicht wenig beschwe-
ret worden ; Als sollen hinführo keine Geld-Fässer oder
Beutel bey der Post angenommen werden / worinn mehr
als 1000. Thaler an zwey Drittel / oder 500. a 600. Thlr. an
2. Gr. oder 6. Pf. Stücken sind / welches auch daher umb so
vielmehr zu beobachten ist / weilm grössere Beutel in die Post-
Lade nicht können eingelegt werden. Es haben aber die
Post-Bediente dieses nicht so stricté zu nehmen / und wann
50. biß 100. Thaler über die vor determinirte Summen in
den Geld-Fässern oder Beuteln sich befinden solten / solche
von der Post abzuweisen.

§. 9.

Die zur Post anzunehmende Paquete, als kleine Ver-
schläge / Fäßlein / Schachteln und Kober 2c. sollen (conf. c. I.
§. 12.) mit denen auf dem dazugehörigen Briefe befindlichen
Buchstaben und dem Orte / wohin das Paquet destiniret ist /
deutlich bezeichnet / auch nach proportion des weiten We-
ges / welchen sie geführet werden müssen / respective in Mat-
ten / Wachstuch 2c. / das Geld aber in Fässer oder doppelte
starcke Beutel dergestalt wol eingepackt und verwahret wer-
den / damit dieselbe sicher und behalten an Ort und Stelle
gelangen / und aller Schade und Ungelegenheit verhütet
werden könne / wiedrigens fals / und da sich ein Verlust zutra-
gen / oder auch einem solchen Paquet Schaden zu wachsen
solte / derjenige / welcher solches übel verwarnet auf die Post
gegeben / insonderheit fals sie bey der Aufgabe / wie oben
cap. I. §. 12. verordnet ist / von dem Postmeister verwarnet wä-
ren / keine Erstattung zugewarten haben.

Edict vom
24. Decemb.
1698.

- 28. Sept.
1700. und
- 13. Martii
1703.

Edict vom
26. Februar.
1686. und
24. Decemb.
1698.

R

§. 10.

§. 10.

Vor die zur Post angenommene Geld- und andere Paquete und derselben richtige Bestellung / müssen die Post-Aembter / soweit S. Königl. Majestät Lande und Posten gehen / auch das Porto gehoben wird / wie billig einstehen; Wann sich aber der Verlust ohne der Königl. Post-Bedienten Schuld auf den benachbarten Posten oder auch durch casus fortuitos und ungewöhnliche Begebenheiten / welche von denen Postbedienten nicht verhütet oder vorher gesehen werden können / zuträget / kan keine Restitution von der Post-Casse oder den disseitigen Postbedienten gefodert werden. Doch soll ersternfalls das General-Post-Ambt sich der Interessenten so viel möglich annehmen / und bey den benachbarten Post-Aembtern auf die Erstattung dringen; Ja es wollen S. Königl. Majestät Selbst / dafern es nöhtig und der Schade considerabel, mit Dero höchsten Vorschrifft und Authorität denen Interessenten zustatten kommen.

§. 11.

Ferner / weiln es sich oft zuträget / daß wann die Paquete oder Schachteln so groß / daß sie im Felleisen keinen Platz haben / und dennoch die dazu gehörige Briefe darauff gebunden oder angesiegelt sind / diese letztere unterwegs auff dem Post-Wagen abgescheyret / oder derselben Aufschrifft unleslich gemacht werden; Als sol der empfangende Postmeister jedesmal dahin sehen / daß der Brief von einem solchen Paquet abgesondert sey / da er aber solches nicht in Acht nimmet / zur Ersekung des daraus entstehenden Verlusts und 1. Reichsthlr. Straffe verbunden seyn.

§. 12.

Daß bey der Fracht die Passagierer und ihre Sachen allen Paqueten vorgehen / ist bekandt / wie viel aber von diesen auff einen Post-Wagen zu legen / solches ist nicht wol zu determiniren / sondern muß dem Urtheil und der Discretion der Postmeister überlassen werden / welche dann dabey zugleich mit die Jahres-Zeit und die Beschaffenheit der Wege in Consideration zu ziehen / zu keiner Zeit aber den Post-Wagen zum Verderb der Postilionen und ihrer Pferde / wie nicht weniger zur incommodität der Passagierer und zu nicht geringer blame der Posten zu überladen haben / sondern da es sich zutrüge / daß mehr Paquete einlieffen / und eingegeben

Rescript
vom 8. Mart.
1669.

ben würden/als bey der Post mit Commodität fortgeschafft werden können / sol der Postmeister zufoerst die an Sr. Königl. Majestät gehörige Sachen / demnechst die Rauffmans-Güter/und so dann der Hoff = Bedienten Stücken/ so viel als bequemlich davon mitgehen kan / auffladen / das übrige aber / und insonderheit solche Stücke / so nicht verderben können / von der Post abnehmen / und biß zur nechstfolgenden Post wol verwahrlich zurück behalten / auch daß solches geschehen / in der Carte und dem Fracht-Zettul notiren.

§. 13.

Überhaupt sol keine Post-Calesche (die Passagierer und den Postilion/jede Person aussere ihrer Bagage zu 150. Pfund gerechnet / mit darunter begriffen/) bey guten Wegen über 14. / bey bösen und grundlosen Wegen auch grossen Stationen aber über 12. Centner auffhaben / sondern der Postmeister/ der ein mehrers auffladen lästet / vor jeden halben Centner Überfracht 2. Reichsthlr. erlegen. Die zugelassene Fracht aber muß von den Postilionen dergestalt gepacket werden/ damit die Passagierer gnugsame Bequemlichkeit haben mögen) und hat der Postmeister genaue Acht darauf zu geben.

Reglement
vom 15. Jun.
1700.

§. 14.

Fals ein-oder andermal/und insonderheit bey Meß-Zeiten / denen Post-Wagen unümbgänglich eine grössere Last/ als 3. Pferde in den gesetzten Stunden fortbringen können / auffgebürdet werden müste / solchenfals sol zu Conservation der Postilionen / wie nicht weniger zu Beybehaltung der Reputation und Nichtigkeit der Posten/erlaubet seyn / nach Proportion der Überfracht zu den 3. Post-Pferden noch eines oder zwee zu miethen / ja da die Überfracht so groß / und es ohne Schade geschehen kan / noch einen Neben-Post-Wagen zu nehmen ; Und gleichwie beydes mit Gutfinden und Approbation des Postmeisters oder Postwarters geschehen muß ; Als hat dieser darunter seinen Pflichten nach zu verfahren / in dem Stunden-Zettul auf seinen End solches zu certificiren und bey Ausgang des Quartals einen Extract dieser extraordinairren Ausgabe dem General-Post-Ambt einzusenden.

1700. Jun. 15.

§ 2 Cap.

Cap. IX.

Von der Taxe und dem dazu nöthigen Gewicht / wie auch vom Porto und Fracht-Geld.

§. 1.

Sind vor einigen Jahren / nemlich Anno 1699., vor ein jedes Post-Ambt gewisse Taxen verfertigt und durch den Druck publiciret / auch derselben öffentliche Aushängung denen Post-Ambtern ernstlich anbefohlen worden ; Und ob gleich selbige dergestalt billigmäßig eingerichtet sind / daß keiner / dem die Taxen in andern Königreichen und Landen bekandt / sich mit Fug darüber beschweren kan / so haben S. Königl. Majestät dennoch solche nochmalen genau revidiren / und dafern in einer oder andern die proportion und distanz der Dertter nicht gnugsam attendiret gewesen / selbige ändern / verbessern und in vielen Stücken geringer setzen lassen.

§. 2.

Diese neue Taxe soll ebenermassen durch den Druck publiciret und einem jeden Post-Ambt / wo Königl. Collegia sind / umb ihnen eines zu ihrer Wissenschaft zuzustellen / verschiedene Exemplaria davon zugesandt werden / wovon jedesmal eines nebst der Berlinischen grossen Taxe im Posthause zu jedermans Wissenschaft aushängen sol. Wo solches nicht geschiehet / sol der Postmeister zum erstenmal eine Geld-Straffe von 200. Thlr. / wovon der Denunciant 50. Thlr. zur Discretion bekömmet / erlegen / zum andernmal aber gar cassiret werden.

§. 3.

Die Taxirung eines jeden Briefes und Paquets, geschieht / wie oben c. I. §. 8. zu finden / von dem colligirenden Post-Ambt / wo nemlich selbige zur Post gegeben werden / und muß daselbst das Porto in der Carte mit deutlichen Ziffern notiret werden. Wegen Unterlassung eines oder des andern / woraus viele Irrungen entstehen können / giebet das schuldige Post-Ambt 4. Reichsthlr. Straffe. Solte aber

Edict vom
7. Jun. 1704.

aber das distribuierende Post-Ambt / welches das Porto einnimmet und jenes controlliren muß / finden / daß ermeldtes colligirende Post-Ambt einen Brief oder Paquet entweder der Post-Casse zum Schaden / oder denen Correspondenten zur Last taxiret hätte / soll das distribuierende Post-Ambt solchen Fehler zu corrigiren bevollmächtigt / dabeneben aber gehalten seyn / solches sofort an das General-Post-Ambt zu berichten / damit dieses die Sache untersuchen / und den Übertreter der Taxe zur Verantwortung ziehen könne.

Reglement
vom 18. Dec.
1689. §. 2.

§. 4.

Wie dann auch derjenige Postmeister oder Post-Bedienter / welcher überführet wird / daß er die ihm vorgeschriebene Taxe , deren genaue Beobachtung er in seinem Ende versprochen / vorsätzlicher oder unachtsamer Weise aus den Augen gesetzt habe / zum erstenmal auf 10 / zum andernmal auf 30. Thlr. und zum drittenmal ohne Nachsehen cassiret werden soll.

§. 5.

Damit aber der Postmeister bey der Taxe seinen Pflichten ein behöriges Genügen thun / und dessen gewiß seyn könne / so soll in allen Post-Ambtern ein kleines Gewicht zu den Briefen und Brieff-Päcklein ; in den Haupt- und Gränz-Post-Ambtern aber auch grosse Waagen zu den Geld-Beuteln und Paqueten aus den Königl. Post-Geldern angeschaffet / und als ein pertinens des Post-Ambts von denen Erben eines verstorbenen Postmeisters dessen Successori zugestellet werden.

§. 6.

Das Gewicht eines grossen Briefes oder Brief-Paquets wird von dem absendenden Postmeister auf selbigem / wie auch in der Carte / und das Gewicht eines grossen Paquets auf dem dazu gehörigen Briefe und in dem Fracht-Zettul deutlich und pflichtmäßig notiret / und die Taxe darnach eingerichtet / das distribuierende Post-Ambt aber soll vor der Ausgebung des Paquets solches nochmalen nachwiegen / ob sowol das von dem colligirenden Post-Ambt notirte Gewicht als auch das angesetzte Porto richtig sey / falsch aber eine Veränderung dabey nöthig gefunden würde / solches nicht nur redressiren und dem colligirenden Post-Ambt als sofort zurück melden / sondern auch dem General-Post-Ambt

§

zu

zu behöriger Behandlung unausbleiblich denuntziiren. Wo-
 bey jedennoch zu mercken ist / daß von dieser Exactitude sol-
 che Paquete eximiret werden müssen / welche man Hand-Pa-
 quete nennet / und in Kobern oder andern Kleinigkeiten be-
 stehen / imgleichen die / welche unterwegs entweder durch die
 Nässe schwerer / oder durch der Sonnen Hitze und die Luft
 leichter werden können / bey welchen Fällen demjenigen / was
 das colligirende Post-Ambt pflichtmäßig angesehen hat / ge-
 glaubet werden muß.

§. 7.

Alldiemeiln aber befanndt / daß das Gewicht nicht aller
 Orten gleich / sondern bey selbigem ein mercklicher Unter-
 scheid sey / e. g. Ein Centner zu Königsberg ist leichter als

der	Holländische	—	—	23.
	Hamburgische	—	—	25.
	Berlinische	—	—	20.
	Leipziger	—	—	20.
	Danziger	—	—	12.

Als soll das colligirende Post-Ambt / wo die Aufggabe ge-
 schiehet / sich bey der Taxe lediglich nach dem Gewicht des
 selben Orts / mit welchem des Post-Ambts-Baage genau
 übereinkommen muß / richten / und solches in der Carte und
 im Fracht-Zettul ansetzen / mithin / wann das Paquet fran-
 quiret wird / auch das Porto nach selbigem Gewicht bezah-
 len lassen ; wird aber das Paquet nicht franquiret / so setzet
 das colligirende Post-Ambt bloß / wie gemeldet / das Gewicht
 an / die Taxe aber überlässet es in diesem Fall wegen obbe-
 schriebener differenz dem distribuirenden Post-Ambt / so sol-
 che und das Porto nach dem Gewicht seines Ortes einrich-
 tet.

§. 8.

Das nach der Taxe in der Carte notirte Porto muß
 von Briefen und Paqueten / imgleichen von den Casse-Gel-
 dern / unweigerlich an guter gangbahrer Münze entrichtet /
 und von keinem die Post-Freyheit / als welche vorlängst auf-
 gehoben ist / prætendiret werden. Was vor ein Unterscheid
 aber bey denen an Se. Königl. Majestät imgleichen an De-
 ro Regierungen und andere Collegia einlauffenden Relatio-
 nen / auch darauf abgehenden Rescripten gehalten / und wel-
 che von selbigen bezahlet werden sollen / darüber haben Se.
 Königl.

Edict. vom
 13. Septemb.
 1700. §. 3.
 Edict vom
 9. Martii
 1655.
 - 21. Febr.
 1660.
 - 19. April
 1681. und
 - 29. Dec.
 1687.

Königl. Majestät unterm 18. Junii jüngsthin nachfolgende allergnädigste Verordnung ergehen lassen / nach welcher sich die gesammte Post-Aembter gehorsamst zu achten haben.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen/2c. Unser allergnädigster Herr mißfällig vernommen/wasmassen ohnerachtet verschiedener/theils von Sr. Königl. Majestät Selbst / theils von Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. höchstseeligsten Andenckens wegen Aufhebung der Post-Freyheit und Bezahlung der Relationen und Rescripten von Zeit zu Zeit emanirten und zum theil durch den Druck bekandt gemachten Verordnungen / dennoch so wol hieselbst / die an Dero höchste Persohn oder auch bey Dero Justitz und anderen Collegiis, als auch in Dero Königreich und übrigen Provintzien an die daselbst bestellte Regierungen und übrige Collegia in Rechts- und Privat-Sachen einlauffende Acta, Relationes, Berichte / Supplicata und dergleichen / wie nicht weniger die darauf extrahirte und an die Collegia oder andere Bediente abgehende Mandata, Rescripta und Verordnungen bey Dero Posten frey und ohne Porto prætendiret werden ; jetztgedachte Dero Posten aber dadurch nicht nur zum öfftern sehr beschweret / sondern auch von vielen Gelegenheit genommen worden / Seine Königl. Majestät und obbenandte Collegia in dergleichen Justitz- und Privat-Sachen mit unnöhtigen und theils weitläufftigen Deductionen und Supplicaten zu behelligen. Als seynd Se. Königl. Majestät von geraumer Zeit her bedacht gewesen / welchergestalt sowol solchen Inconvenientien remediret / als auch bey Dero Posten desfalls die Billigkeit beobachtet werden möchte / welche nicht leidet / daß da Privati ihre Advocaten / Procuratores, Sachwaltere und Concipienten salariren / die Verordnungen auslösen / und die Transmissiones bezahlen müssen / offtgedachte Dero Posten alleine das Incommodum und Onus haben / und dergleichen Acta und Relationes &c. ohnentgeltlich überbringen solten. Welchemnach Se. Königl. Majestät wollen und verordnen / daß

1. Was von auswerts / es sey von anderen Potenta-
ten/oder Dero eigenen Ministris kommet und an Se. Königl.
Majestät überschrieben ist / auff Dero Posten nach wie vor
frey passiret und richtig bestellet werden solle.

2. Was in Dero Landen an Se. Königl. Majestät
oder hiesige Collegia von Dero Regierungen / Tribunalen/
Hof-Gerichten / Ambts-Cammern / Consistoriis und ande-
ren Collegiis in causis privatorum und derselben Angele-
genheiten referiret / und reciproce von Hofe aus oder von
hiesigen Collegiis an selbige rescribiret und geschrieben / und
per Couvert an die Advocaten / Procuratores und Sach-
waltere zu bestellen adressiret wird / solches muß wie bishe-
ro gleich anderen Briefen und Schreiben bezahlet werden.
Dafern aber verlanget oder sonst gut gefunden werden möch-
te / in dergleichen Sachen / Acta oder Relationes an Se.
Königl. Majestät oder die Collegia immediate zu übersen-
den ; So muß die Regierung oder das Collegium , von
welchem solche abgehen / die Vernehmung thun/das das Porto
von denen Parthen zugleich mit abgefodert / und in das
Posthaus geschicket werde ; Gestalt dann deshalb die ge-
druckte grosse Taxe, worinn das Porto von denen Acten
deutlich determiniret worden/einem jeden Collegionebst die-
sem Edict zugesandt werden soll.

3. Nachdem auch von denen hiesigen Collegiis und
sonderlich aus denen Cantzleyen die ausgefertigte Sachen
zur Bestellung oder Extradirung theils Orten an die Post-
meistere gesandt worden / welchen davor ein Accidens zuge-
flossen / von denen aber hingegen in Berechnung des Porto
entweder gar nachgesehen / oder doch wenigstens solche nicht
gebührend beobachtet seyn soll/so wird sowol in denen Cantz-
leyen solches ferner hin zu thun / als auch denen Postmeiste-
ren dergleichen anzunehmen / bey Straffe 10. Thaler ver-
bohten.

4. Eine gleiche Bewandnuß hat es mit denen Rela-
tionen / Berichten / Recommendationen und dergleichen/in
Lehen-Cammer-Pfarr-und Geistlichen Sachen oder Bene-
ficien / wann nemlich solche Privatos concerniren / oder auff
derselben Instantz abgestattet werden / als zum Exempel
wann jemand ein caducirtes Lehen oder Pardon , oder Re-
missionem der Arrende, oder eine Pfarr-Stelle oder ande-
res

res Beneficium suchet / in welchen allen und dergleichen Fällen die Relationes zugleich mit dem Porto von denen Referenten denen Postmeistern zugestellet werden müssen.

5. Und damit dieses desto besser beobachtet werden möge ; So haben die Regierungen und übrige Collegia ihre Subalternos dahin anzuweisen / daß sie ohne höchsterhebliche Ursache / und wo etwan periculum in mora seyn möchte / nicht immediatē an Se. Königl. Majestät referiren / sondern durch die Collegia ihre Berichte an Se. Königl. Majestät bringen sollen.

6. Was in causis merè fiscalibus, wo auffer dem Fisco niemand dabey interessiret ist / & miserabilium personarum, welche würcklich das Armen-Recht erlanget / expediret und ausgefertiget wird / solches muß auf denen Posten ex Officio angenommen und bestellet / auch zur Nachricht des Postmeisters auf denen Actis oder Relationen von dem Referenten selbstem notiret und aller Unterschleiff bey harter Straffe verhütet werden.

7. Die Magistratus in denen Städten können kein besseres Recht dann andere Privati prætendiren / und wann sie Bericht abstaten / es concerniren selbige ihre eigene Rath-Häusliche Angelegenheiten oder das Interesse ihrer Bürger / müssen solche aus ihrem Arario franciret und sonsten von denen Posten nicht angenommen werden.

8. Und weilien schließlich verschiedentlich geklaget worden / daß man an einigen Orten / zumalen bey Versendung der Acten, bey denen Posten die Leute übersetzet habe ; Se. Königl. Majestät aber solches keinesweges gestatten wollen. So haben Dieselbe in der neugedruckten Berlinischen Haupt-Taxe das Porto dergestalt leyndlich und billigmäßig ansetzen lassen / daß männiglich damit zu frieden zu seyn Ursache hat. Geben Cölln an der Spree / den 18. Junii, 1712.

Friderich.



E. B. v. Kameke.

M

§. 9.

§. 9.

Edict vom
21. Septemb.
1660.
Rescript
vom 20. Dec.
1687.

Gleichwie bereits oben c. I. §. 21. kürzlich berührt worden / daß das Porto alsofort bezahlet / und solches von keinem Postmeister creditiret oder Rechnung deshalb gehalten werden müsse; also wird denen Post-Bedienten hiedurch ausdrücklich verbohten / jemand wer der auch sey / Briefe / Paquete und andere mit der Post gekommene Sachen / vor Abtragung des Porto, abfolgen zu lassen / mit der Verwarnung / im Fall ein oder ander gedachter Post-Bedienten hiewider handeln würde / derselbe nicht nur das Porto aus seinen eigenen Mitteln erstatten / sondern noch über das denen vorkommenden Umständen nach mit exemplarischer Straffe angesehen werden soll. Da aber aus erheblichen Ursachen einem oder dem andern Rechnung gehalten / und das Porto creditiret werden müste / der Creditor aber in Abtragung der Schuld sich säumig bezeigen solte / ist der Postmeister befuget / dessen Briefe so lange zurück zu behalten / bis die Zahlung geschehen / damit der Postmeister an Einsendung seiner Rechnung und der dazu gehörigen Gelder nicht gehindert werde.

§. 10.

Das Porto wird ordinarie in dem distribuirenden Post-Ambt erleget / und hat das colligirende von denen Aufgebern keinesweges zu prætendiren / die Briefe und Paquete entweder halb oder ganz zu franquieren / wie es dann auch mit denjenigen Briefen und Paqueten / welche durch das distribuirende Post-Ambt an Neben-Dexter bestellet werden müssen / eben so gehalten werden soll.

§. 11.

Wann aber einige Leute ihre Briefe und Paquete, die sie an Ministros oder andere ablassen / freywillig franquieren wolten / umb dieselbe von Erlegung des Porto zu entheben / so kan ihnen zwar darinn gefuget / und die Franquirung verstatet werden / jedoch mit diesem Beding / daß der colligirende Postmeister (wiewol hiervon die im Königreich Preussen bestellte durch eine speciale Königliche Verordnung eximiret sind) dasselbe Porto dem distribuirenden entweder zugleich baar mit den Briefen und Paqueten freulich zusende / oder sich mit diesem Quartaliter darüber richtig und ohne Erinnerung berechne. In beyden Fällen aber muß das francò Geld und vorgeschossene Porto an guten / und des Orts / wo es hingehet / gültigen Münz-Sorten übersandt werden.

§. 12.

§. 12.

Diejenige Briefe und Paquete, welche durch und aufer die Königl. Lande spediret / mithin in frembder Postmeister Hände geliefert werden müssen / von welchen das Brieffporto nicht zu erhalten stehet / sollen in dem colligirenden Post-Ambt anders nicht / als bis an das Gränz-Post-Amt franciret angenommen werden / und der colligirende Postmeister für das Porto haften.

Reglement
v. 18. Dec.
1689. §. 4.

§. 13.

Das Fracht-Geld soll von denen Passagierern nicht an dem Ort / wo sie sich auf die Post setzen / bis an den Ort / wohin sie gedencken / mit einst erleget / sondern zu Verhütung alles Unterschleiffs bey einem jeden Post-Ambt / und zwar von einem bis zum andern nach proportion der Meilen und der aushängenden Taxe gemäß / entrichtet und pränumeriret werden. Wie es aber mit Bezahlung der Überfracht zu halten sey / solches ist oben cap. 4. §. 2. umbständlich zu finden.

Edict vom
6. Septemb.
1662.

Cap. X.

Von Brücken / Dämmen und
Begen.

§. 1.

Dass selbige aller Orten in behörigem Stande seyn mögen / daran ist nicht nur dem Publico und Commerciis, imgleichen der Reputation eines Staats oder Landes gar viel gelegen / sondern es fället auch widrigensalß denen Postilionen unmöglich / die ihnen gesetzte Stunden zu halten / vielmehr werden ihre Pferde in kurzer Zeit ruiniret ; Und gleich wie man die Postilions in diesem Fall zu Anschaffung anderer Pferde mit Fug nicht anhalten kan / müssen bey denen Posten grosse Unordnungen / bey denen Passagierern aber viele Klagen nothwendig daraus entstehen.

§. 2.

Solchemnach sollen die Post-Aembter bey ihren unterhabenden Postilionen sich fleißig erkündigen / ob und an welchen

chen Orten die Brücken / Dämme und Wege schadhaft sind und einer reparation bedürffen / auch diese sodann bey denenjenigen / welchen die Unterhaltung und Besserung der schadhaften Derter oblieget / fleißig und bey Zeiten urgiren / falls aber ihre Instantzien fruchtlos wären / solches dem General-Post-Ambt berichten / damit selbiges auf nachdrückliche Mittel zu Erhaltung dieses so nöhtigen als heilsamen Zwecks bedacht seyn könne.

§. 3.

Und damit diese Sorgfalt des General-Post-Ambts nicht ohne Effect seyn möge / so bevollmächtigen Sr. Königl. Majestät dasselbe hiedurch / die Land-Strassen und Post-Wege durch den Post- und andere Land-Reuter / so oft es nöhtig visitiren zu lassen / und entweder durch selbige / oder auch schriftlich / die Beambte / Magistrate in den Städten und Gerichts-Obriegkeiten umb die erforderte Reparation zu requiriren ; jetztgedachte dabey Interessirte aber sollen gehalten seyn / auf diese Requisition und ohne special Befehl von Sr. Königl. Majestät oder Dero Regierungen und Cammern / die Besserung der Brücken / Dämme und Wege unverzüglich zu verfügen / widerigenfalls die darunter säumig sich bezeigende auf des General-Post-Ambts denunciation nicht nur durch militairische Execution dazu angehalten / sondern auch über das mit einer namhafften Geld-Straffe belegt werden sollen.

§. 4.

Wann aber die Wege an einigen Orten nicht wol auszubessern sind / oder auch die Ausbesserung verzögert wird / soll denen ordinairen, sowol reitenden als fahrenden Posten unverwehret seyn / sich der Neben- und Feld-Wege zu gebrauchen / auch zu denen darauf verhandenen Schlag-Bäumen mit Vorbewust des Post-Ambts ihnen Schlüssel verfertigen zu lassen ; imgleichen da keine gemachte Neben-Wege wären / über unbestellte Aecker und Wiesen zu fahren / ohne daß man sie deshalb pfänden / vielweniger gewalthätig tractiren dürffe ; welches aber cessiren muß / sobald die ordentliche Wege in behörigen Stand gesetzt sind.

§. 5.

Alldiaweiln sich hin- und wieder solche bosshafte Leute finden / welche dasjenige / was an Brücken und Dämmen dem

Edict vom
15. Februar.
1704.

Dem Publico zu gut/und zu des Landes Besten gebauet wird/
 muhtwillig ruiniren / ja wol gar stehlen und das Holz da-
 von schleppen ; Als wollen S. Königl. Majestät hiedurch
 männiglich verwarnet haben / sich bey Vermeidung unaus-
 bleiblicher exemplarischer Bestraffung für dergleichen zu hü-
 ten / allermassen dann S. Königl. Majestät allen und jeden
 Dero Beamten / Magisträten in Städten und Flecken / Ge-
 richts-Obriigkeiten und Berwaltern / insonderheit aber de-
 nen Land-Henden-und Müllen-Bereutern / hiemit allergnä-
 digst und ernstlich anbefehlen / auf dergleichen Leute genaue
 acht zu haben / und wann jemand in vorsezlicher Ruinirung
 der Brücken und Dämme oder Wegschleppung derer Ma-
 terialien betroffen wird / solchen Freveler sofort in die nechste
 Gerichte zu liefern / damit er andern zum Exempel abgestraf-
 fet werden möge.

Cap. XI.

Von der Sicherheit und ungehindertem Lauff der Posten / imgleichen von Abstellung der Neben-Post-Häuser und Neben-Posten.

§. I.

Dieichwie die Posten aller Orten ein besonderes
 Privilegium haben / auch in diesen Landen Königl.
 Livrée und Wapen führen / also soll denenselben
 der gebührende Respect bezeiget / und solche weder
 von jemand / wer der auch sey / auf- und angehalten / vielweni-
 ger gewalthätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt
 werden. Diejenige / so sich eines oder des andern freventli-
 cher Weise unternehmen / wollen S. Königl. Majestät mit
 exemplarischer Straffe belegen ; ja wann gleich von denen
 Posten jemand zu nahe getreten / oder Schaden zugefüget
 würde / soll derselbe sich dennoch nicht gelüsten lassen / die
 Posten zu pfänden / oder sich auf eine andere Weise an ihnen
 zu erholen / sondern solchenfalls soll bey Sr. Königl. Majestät
 Selbst oder Dero General-Post-Ambt geklaget / und denen
 Klägern /

Edict. vom
 9. Martii
 1655.

Klägern / wann ihre Klagen Grund und die Posten excediret haben / zulängliche Satisfaction verschaffet werden.

§. 2.

Da auf denen Post = Coursen Räuber verspühret würden / sollen die Post = Aempter solches nicht nur ungesäumt dem General = Post = Ambt berichten / sondern auch an denen Orten / wo reglirte Troupen liegen / von Derselben commandirenden Officirer, sonsten aber von denen Beambten / Magisträten / und Gerichts = Obrigkeiten einige Mannschafft zu Escortirung der Post gegen billigmäßige Zahlung und Recognition gefodert / und diese keinesweges denen Post = Bedienten versaget / sondern vielmehr von denen commandirenden Officirern / Beambten / Magisträten und Gerichts = Obrigkeiten auffer solcher Willfährigkeit aller mögliche Fleiß angewand werden / umb die Räuber aufzusuchen / und sich derselben zu versichern. Gestalt dann auch denen Land = Reutern / wie auch Zoll = und Salz = Vereutern / hiemit zugleich ernstlich befohlen wird / auf den Strassen und in ihrem Beritt auf dergleichen herumvagirende und verdächtige Leute gute acht zu geben / und wann sie dergleichen antreffen / die keine Pässe vorzeigen / noch ihres Wesens und Thuns richtige Rundschaft geben können / dieselbe anzuhalten und dernechsten Gerichts = Obrigkeit zu fernerer Untersuchung zu überantworten.

§. 3.

Wann von denen Posten / wie eine Zeither öffters geschehen / ein Paquet entweder von einem böshafften Passagierer im fahren herunter geworffen / oder auch / weiln es nicht gut gepacket oder fest gnug angebunden gewesen / verlohren und von jemand gefunden / aber nicht dem nechstliegenden Post = Ambt angegeben / sondern verhehlet wird / so sollen diejenige / welche über dergleichen Wegnehmung oder Verhehlung der von den Posten weggekommenen Paqueten und Sachen betreten werden / oder auch nur die geringste Wissenschaft davon haben un es nicht sofort anzeigen / als Diebe angesehen und bestraffet / und weiln man auch dergleichen gestohlene Sachen mehrentheils zu den Juden bringet / von den Postmeistern wo Juden = Schulen sind / dahin gesehen werden / daß man in selbigen jährlich wenigstens einmal das dieser Sache wegen ergangene Edict vom 10. Martii 1710. ablese.

§. 4.

Edict vom
28. Februar.
1685.

§. 4.

Weiln auch denen Posten gewisse Stunden vorgeschrieben/und die Postilions solche zu halten in ihrem Ende angewiesen sind/dieses aber unmöglich von ihnen erfüllet werden kan/fals nicht selbigen bey Tag und Nacht die Thöre in den Städten und die Schlag-Bäume bey den Zöllen und in den Dörffern ohne Säumnis geöffnet / sie auch an den Flüssen/worüber keine Brücken geschlagen sind / fordersamst übergesetzt werden ; Als sollen die Gouverneurs und Commandanten in denen Festungen/in Städten aber/wo keine Guarnison, die Magistrate/ und bey denen Zöllen und in den Dörffern die respective Zoll-Verwalter und Gerichts-Obriegkeiten/die ohnfehlbare Ordre stellen und Vernehmung thun/das den den sowol reitenden als fahrenden Posten / insonderheit bey Friedens-Zeiten/die Thöre und Schlag-Bäume/so bald ins Post-Horn gestossen wird/ohne Zeit Verlust geöffnet / zu dem Ende auch in denen Nächten/da man der Posten Ankunfft vermutet/ die Schlüssel zu den Thören und Schlag-Bäumen bey der Hand behalten werden mögen. Gleichergestalt sollen die Fehr-Leute an den Strömen sich gegen solche Zeit allemahl fertig halten/umb die Posten ohne Auffenthalt und mit behöriger Vorsichtigkeit übersetzen zu können.

§. 5.

Nachdem auch theils die Post-Bediente selbst sich unterstehen/die Posten zu ihrer Bequemlichkeit oder aus andern Ursachen über die gesetzte Zeit aufzuhalten / theils auch/das dieses geschehe/von andern verlangt und denen Post-Aemtern angemuhet wird ; Als wird allen und jeden Postmeistern bey Königl. Unnade und Verlust ihrer Dienste hiedurch anbefohlen/in diesem und andern wider ihren End und Bestallung lautenden Stücken keinem / wer der auch sey / zu Gefallen zu leben / sondern die Zeit der Abfertigung der Post jederzeit genau zu beobachten / damit die Post-Course in ihrem richtigen Gange bleiben mögen.

Edict vom
9. Martii
1655.

§. 6.

Es sol keinen frembden Posten/Boten/Land-Rutschern und Fuhr-Leuten in dem Königreich Preussen und diesen Landen erlaubet seyn / Briefe zu sammeln / oder zu distribuiren/ und zum Præjudiz des Post-Regalis gleichsam Neben-Posthäuser aufzurichten/ sondern es bleibet bey demjenigen / was

Edict vom
11. Jun. 1674.
- 19. April
1689.
- 17. Nov.
1699. und
- 3. Octob.
1705.

dieserhalb durch so viele Edicta festgesetzt worden/ daß nemlich alle frembde Posten/welchen die Wechselung und die Passage durch die Königl. Lande gestattet ist / anders nicht als in den Königl. Post-Aemtern ihr Ablager halten/oder daselbst anfahren und anreiten/die bey sich habende Post-Paquete und Briefe in selbigen zur Bestellung abgeben / auch solche hinwieder von ihnen empfangen/hingegen sich aller distribution und Einsammlung der Briefe bey Confiscation und Verlust ihrer Post-Felleisen und Pferde/ auch Bestrafung mit Gefängniß sich enthalten sollen. Wie es aber in diesem Stück mit den Land-Rutschern und Fuhr-Leuten zu halten sey/ ist schon oben Cap. 8. §. 1. weitläufftiger zu ersehen.

§. 7.

Post-Ordnung vom 1. Jan. 1699. §. 4.

Letztlich da es bloß allein denen reglirten Posten zukömmt und gebühret/in Ab- und Anfahren mit Personen gewisse Tage und Stunden zu halten/also wird denen Land-Rutschern und Fuhr-Leuten solches/ nochmehr aber an gesetzten Post-Tagen selbst abzufahren / es wäre ihnen dann dergleichen von Sr. Königl. Majestät oder Dero General-Post-Ambt ausdrücklich erlaubet/ hiedurch ernstlich und bey der im nechstvorhergehenden §. gesetzten Straffe gänzlich verboten.

Cap. XII.

Welchergestalt die Post-Bediente sich zu betragen/ wann ansteckende Kranckheiten sich hervor thun oder Uberhand genömen.

§. 1.

Dieses ganze Capitul ist als ein Reglement unterm 26. Novemb 1709 bey damaliger Contagion

S bald ein Postmeister oder anderer Post-Bedienter in Erfahrung bringet/daß contagieuse Kranckheiten sich an selbigem Orte außern / hat er ohne Zeit Verlust nach dem eigentlichen Zustand derselben bey dem Magistrat und denen Medicis sich fleißig zu erkündi-

kündigen/ und dem General-Post-Ambt davon gebührend zu berichten/auch/wann es eine Pestilenzialische oder sonst böse ansteckende Seuche wäre / mit jenen communication und Gutfinden alsofort weder Passagierer noch Paquete von solchen Dertern auf die fahrende Post anzunehmen / sondern da das Ubel völlig ausgebrochen wäre / die fahrende Posten auch unerwartet der Ordre von Sr. Königl. Majestät oder Dero General-Post-Ambt einzustellen.

durch den Druck publicirt und im folgenden Jahr an andern Orten nachgedruckt worden.

§. 2.

Hat er ohne Verschub durch einen an dem Post-Ambt/ Rathhause und andern öffentlichen Dertern anzuschlagenden Zettel denen Einwohnern kund zu machen / daß alle diejenige/ so Briefe in das Post-Ambt geben wollen/ alles Papier/ welches sie zur Correspondentz gebrauchen / vorher in Pest- oder andern scharffen Esig legen / und sodann allererst darauf schreiben / ferner lauter einzelne dünne Briefe und wo möglich sonder Couvert machen/da aber unumbgänglich ein ganzer Bogen dazu genommen werden müste / selbigen in quarto legen und mit feinem im Esig gewesenem Papier couvertiren / keinesweges aber dicke Paquete, vielweniger solche/ so in Linnen eingemachet wären / als welche man nicht annehmen oder fortsenden/ sondern verbrennen würde / in das Post-Ambt / und zwar zwey Stunden früher als sonst/ bringen sollen.

§. 3.

Die vorbeschriebene dünne Brieffe aber hat der Postmeister so bald sie abaegeben werden / durch den Esig einmal zu ziehen / mit dem Räucher-Pulver / so das Collegium Sanitatis folgendergestalt verordnet/

- | | | | |
|---------------------------|---|---|------|
| Rec. Nitri | - | - | lbj. |
| Sulphuris | - | - | lbß. |
| Bacc. lauri | | | |
| Herb. absinth. | | | |
| Millefol. | | | |
| Succini āā. | - | - | lbß. |
| Misc. fiat Pulv. grossus. | | | |

Sign.

Rauch-Pulver bey denen Posten zugebrauchen / welches ein Postmeister oder Post-Bedienter in der
D
nechst

nechstgelegenen Apothecke nehmen oder verschreiben muß/

zu veräuchern / und wann sie auf einem Roß / oder des Winters auf dem Ofen / wieder trucken gemacht worden / zu encartiren / auf den Brieff selbst auch den Ort / von wannen er kommt / deutlich zu notiren / damit der Empfänger bey Eröffnung desselben ebener massen seine Præcautiones nehmen könne.

§. 4.

Obgleich bey denen Königlichen Posten sonsten verordnet ist / alle Briefe zu desto besserer Verwahrung in Linnene Beutel zu stecken / so hat dennoch der Postmeister bey contagiösen Zeiten sich derselben nicht zu bedienen / sondern an deren statt die eingelauffene Briefe / wann sie vorher nochmahlen wohl durchräuchert sind / in Papier / welches den Tag vorher in scharffem Eßig gelegen / einzupacken / die Paquete selbst nicht zu dicke zu machen / wohl aber die Anzahl derselben auf einem besondern Zettel zu specificiren / auch das Felleisen / in welches er sie insgesamt steckt / nachdem es vorher mit Eßig inwendig befeuchtet worden / wol durchzuräuchern / und einem gesunden Postilion zur Fortbringung zu übergeben / diesem auch bey harter Strasse zu verbieten / weder im Durchreiten durch die Stadt / noch auffer der Stadt unterwegs / biß er an die verordnete Station kommet / mit denen ihm begegnenden Leuten zu sprechen / vielweniger bey einem Hause anzureiten.

§. 5.

Wegen igtgedachter Station, wo die Wechselung geschehen sol / hat sich der Postmeister des inficirten Ortes mit dem nechsten Postmeister zu vergleichen / und haben sie dazu einen solchen Platz auszusuchen / der nicht weit von einer noch gesunden Stadt oder Dorff gelegen. An solchem ausgesuchten Platz soll eine Bude oder Hütte von Brettern aufgeschlagen / und von dem ankommenden Postilion / wann er sich selber nähert / ins Horn gestossen werden / damit der ablösende Postilion / welcher mit seinem Pferde gegen die Zeit der Ankunfft am Thore oder vorm Dorffe halten muß / solches hören / und sich ebenmäßig der Hütten auf eine gewisse Distantz nähern könne ; Und weiln alle auf dergleichen

chen

chen Stationen liegende Postilions mit einem Feuer-Zeuge/
Licht / einer kleinen Feuer-Sorge oder Feuer-Becken und dem
vorgeschriebenen Räucher-Pulver zu versehen sind : Als
hat der ankommende Postilion bey dem Eintritt in die Bu-
de Licht anzuschlagen / das Felleisen zu eröffnen / die Paquete
auf ein Brett zu legen / solche so dann Stück vor Stück
wol zu beräuchern / und wann solches geschehen / und er sel-
bige nebst oberordneter Specification auff dem Brett lie-
gen lassen / sich mit dem Felleisen aus der Bude zu retiriren/
auch darinn weder Linnen noch sonsten das geringste von sei-
nen Sachen liegen zu lassen ; Hierauf tritt der ablösende
Postilion in eben die Bude / siehet zusehenderst nach / ob so viel
Stücke / als in der Specification stehen / vorhanden / räu-
chert solche auf gleiche Weise wol durch / und packet sie in
sein reines und vorher mit Eßig inwendig befeuchtetes und
durchräuchertes Felleisen / welches er bis in das nechste Post-
Ambt oder zur nechsten Station bringet ; Wann solche ge-
sund / bedarf es der vorerwehnten præcautionen gar nicht /
wäre aber solcher Ort auch verdächtig / kan man jene allda
auf gleiche Art observiren. Hiebey ist noch dieses in acht
zu nehmen / daß alle Post-Bediente und Postilions / welche
obbeschriebener massen wechseln / sich mit folgendem præ-
servativ :

Rec. Elect. Camphor.

Kegler.

Diascord. Frac.

aa. lbß.

Præservativ-Lattwerge eine gute Messerspi-
ße von zu nehmen.

versehen / und solches selbigen und folgenden Tages gebrau-
chen müssen.

§. 6.

Wann auch die Contagion an einem solchen Orte
ist / wo grosser Handel / kan man zwar selbigem nicht gestat-
ten / Paquete heraus zu senden ; da ihm aber von gesunden
Handels-Städten entweder Geld- und andere Paquete oder
Rauffmanns-Wahren durch die Post zugeschicket / von Sr.
Königl. Majestät auch solches nicht ausdrücklich verbo-
ten würde / auf den Fall soll der Postmeister des nechsten
gesunden Ortes mit dem Post-Ambt des inficirten sich der

Zeit und des Orts vergleichen / an welchem nach Anlei-
 tung des vorigen Articels auf freyem Felde eine Bude an-
 gelegt werde / und die Abladung und der Empfang fast
 mit eben solchen præcautionen geschehe / auſſer daß die
 Räucherung / weilien die Paquete von gefunden Dertern
 kommen / nicht nöhtig iſt ; die Abladung und der Empfang
 hingegen muß zu unumgänglicher Sicherheit der Sachen
 nicht von denen Poſtilionen allein / ſondern beydes von
 verordneten treuen Poſt-Schreibern oder Poſt-Wartern ge-
 ſchehen / die ſich jedennoch nicht in der Nähe ſprechen / ſon-
 dern / wann der in empfangnehmende Poſt-Bediente nicht
 alles nach der von dem andern in der Bude hinterlaſſenen
 Specification richtig finden ſolte / muß er dieſem / der biß da-
 hin mit den Poſtilionen auf einer ſolchen Diſtantz , ſo weit
 die Stimme reicht / halten muß / zuruffen und den Fehler
 ſolchergeltalt anzeigen.

§. 7.

Umb auf die reitende Poſt und Brieffe wieder zu kom-
 men / ſo müſſen dieſe an dem nechſtgelegenen gefunden Ort
 von dem Poſtmeiſter / wann aber die Station nur ein Dorff
 iſt / von dem dahin geſetzten verordneten Poſt-Schreiber bey
 der Deffnung nebst dem Felleiſen geräuchert / die Brieff-Pa-
 quete mit Eßig beſprenget / und wann ſolches geſchehen / ſelbige
 eröffnet / auch darauff die Separation der Brieffe / welche aber-
 mahlen einzeln wohl durchzuräuchern ſind / gemacht wer-
 den ; Wäre die Contagion des Orts / von welchem die
 Brieffe kommen ſehr anſteckend / ſollen dieſe nicht nur aller
 Orten / wo ſie durchgehen und das Felleiſen eröffnet wird /
 geräuchert / ſondern auch in dem Poſt-Ambt / wo ſie diſtri-
 buiret werden müſſen / nach Vorſchrift des Art. 3. noch ein-
 mal durch den Eßig und Rauch gezogen und trucken gema-
 chet werden.

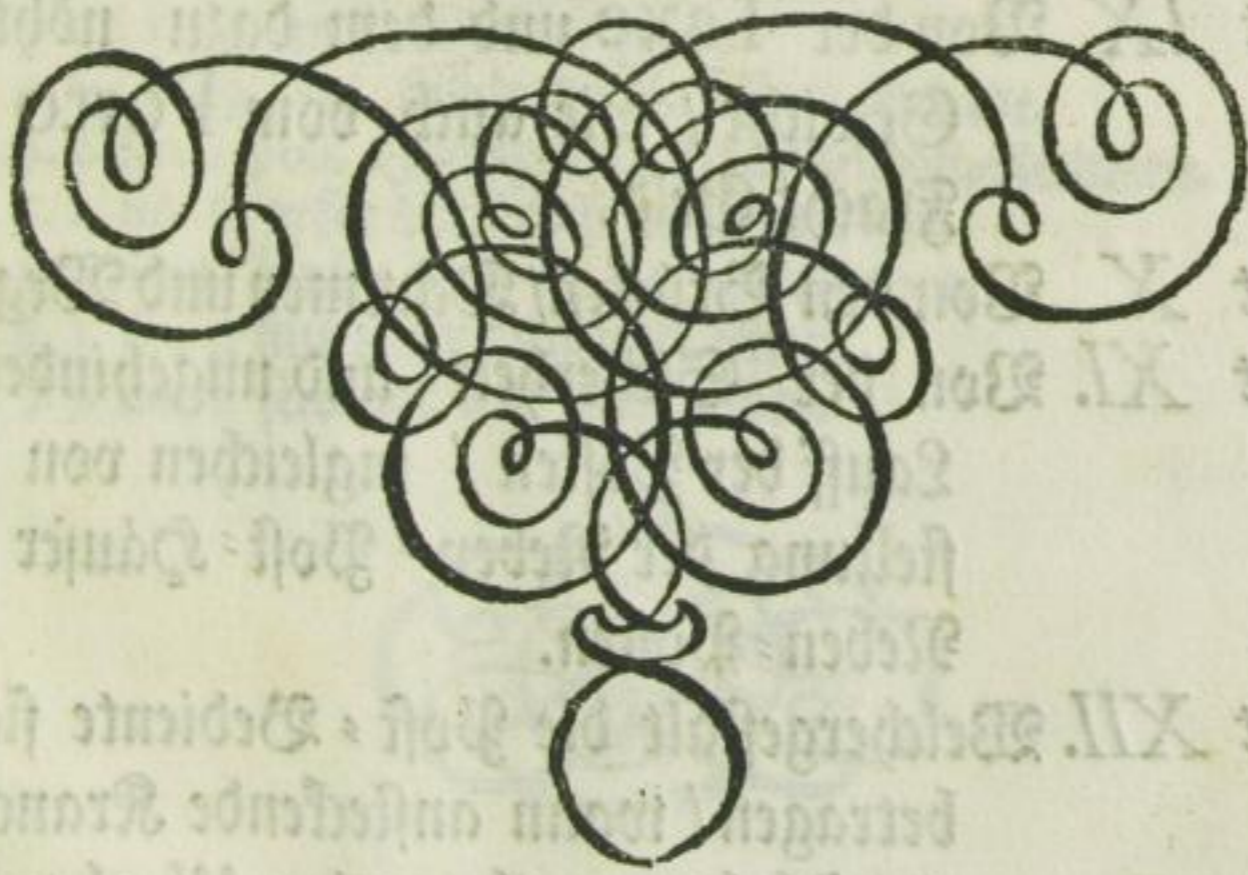
§. 8.

Soll in Peſtläufften ein jeder Poſt-Bedienter nicht
 nur ſeines Orts / wie Artic. 1. verordnet iſt / ſich fleißig er-
 kundigen / ob etwa an demſelben einige anſteckende Kranck-
 heiten ſich hervor thun / ſondern auch mit denen Benach-
 barten und angränzenden deſhalb fleißig correſpondiren /
 und ſo bald er etwas zuverläßiges in Erfahrung bringet / ſo
 wol dem General-Poſt-Ambt ſolches ſchleunig berichten /
 als

als auch der Regierung oder dem Magistrat des Orts unverzüglich anzeigen / keinesweges aber ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Obrigkeit Postillions oder Boten an verdächtige Derter senden / oder auch von dannen Kommende in die Stadt einhelffen / sondern die Post-Aemter sollen die Examination der Pässe lediglich der Obrigkeit des Orts überlassen / und keine Passagierer auf die Post nehmen oder mit einer ordinären oder extraordinären Post weiter befördern / bey deren Pasleport die Obrigkeit einiges Bedencken finden sollte / damit die Post-Aemter dieserhalb außer Verantwortung bleiben mögen.

§. 9.

Schließlich wird auch denen Post-Bedienten auf ihr Gewissen gebunden und auf ihre Pflicht befohlen / im Fall sie entweder an sich selbst oder ihren Hausgenossen einige Zeichen der Contagion spühren sollten / sich der Abfertigung der Posten alsofort zu enthalten / und solches der Regierung oder dem Magistrat des Orts anzuzeigen / der so dann bemächtigt seyn soll / ad interim und biß anderweitige Verfügung von Sr. Königl. Majestät oder Dero General-Post-Ambt geschiehet / einem sichern und capablen Mann die administration der Posten aufzutragen.



P

Index

Index Capitum.

- Caput I.* Von den Postmeistern und derselben Ambt und Berrichtungen.
- Caput II.* Von den übrigen Post-Bedienten und derselben Schuldigkeit.
- Caput. III.* Von der gesamten Post-Bedienten Pflichten ingemein / wie auch derselben Privilegiis und Immunitäten.
- Caput IV.* Von den Passagierern.
- Caput V.* Von den Aufgebern der Briefe u. Paquete.
- Caput VI.* Von den Post-Häusern / Post-Stuben / Post-Wapen / Post-Pferden / Post-Hörnern und Post-Schildern.
- Caput VII.* Von den Carten / wie auch Stunden-Personen- und Fracht-Zetteln / ingleichen von den Felleisen / Brieff-Beuteln und Post-Siegeln.
- Caput VIII.* Von den Briefen / Paqueten und der Fracht ingemein.
- Caput IX.* Von der Taxe und dem dazu nöhtigen Gewicht / wie auch vom Porto und Fracht-Geld.
- Caput X.* Von den Brücken / Dämmen und Wegen.
- Caput XI.* Von der Sicherheit und ungehindertem Lauff der Posten / ingleichen von Abstellung der Neben-Post-Häuser und Neben-Posten.
- Caput XII.* Welchergestalt die Post-Bediente sich zu betragen / wann ansteckende Kranckheiten sich hervor thun oder Uberhand genommen.

Emendanda.

Im Königlichem Rescript.

pag. 2. lin. 5. Instructionen.

In der Post-Ordnung.

pag. 2. lin. 5. pon. an statt seiner / Ihrer.

pag. 3. §. 6. lin. ult. inser. und solche gehörig.

pag. 3. §. 7. lin. 12. pon. den Brieff / an statt dem Brieff.

pag. 4. §. 9. lin. 4. pon. ihm / an statt ihnen.

pag. 5. §. 12. lin. 3. kennbahren und nicht kenntbahren.

pag. 5. §. 13. lin. 1. Aller / seit : sind zwey Wörter und nicht eines.

pag. 5. §. 13. lin. 12. pon. vorhanden / an statt verhanden.

pag. 6. §. 15. lin. 3. zuzehlen / ein Wort.

pag. 7. §. 18. lin. 3. pon. nüchteren an statt nüchternen.

pag. 8. §. 19. lin. 6. er.

lin. 7. an statt fals nun / und fals.

pag. 12. §. 6. lin. 7. pon. gestellen vor gefallen.

pag. 16. lin. 27. pon. ihre an statt ihren.

pag. 17. §. 6. lin. 3. pon. würckliche an statt würcklichen.

pag. 19. §. 2. lin. 6. Kommet und nicht kommen.

pag. 24. §. 2. lin. 3. in den und nicht dem Brieff-Beutel.

pag. 29. §. 1. lin. 13. post verba sowol selbigen als / inseratur , in denen
kleinern Post-Ämtern / wo nicht viele Posten
ankommen/

pag. 34. §. 3. lin. 2. an statt Berlinischen / pon. Clevischen.

pag. 37. §. 9. lin. 13. an statt derjenige welcher / diejenige welche.

item: an statt verwarnet / verwahret.

pag. 39. §. 12. lin. 4. an statt Stücken / Stücke.

pag. 39. §. 14. lin. 8. an statt zwee / zwey.

pag. 39. §. 14. lin. 9. pon. Schaden / an statt Schade.

pag. 41. §. 5. lin. 4. pon. Haupt- und Gränz-Post-Ämtern.

pag. 50. §. 2. lin. 8. gefordert und nicht gefodert.

pag. 51. §. 5. lin. 8. lauffenden an statt lautenden.

pag. 53. §. 1. lin. 3. mit jener / an statt jenen.

pag. 54. §. 5. lin. 8. selbiger und nicht selber.



Im Königl. Reichsgericht

Capitulum I. De iudicio. §. 1. Iudex est qui iudicat in nomine domini. §. 2. Iudex debet esse iustus et integerrimus. §. 3. Iudex debet esse liber et independens. §. 4. Iudex debet esse secretus. §. 5. Iudex debet esse incommunicabilis. §. 6. Iudex debet esse inalienabilis. §. 7. Iudex debet esse intransmissibilis. §. 8. Iudex debet esse inextinguibilis. §. 9. Iudex debet esse invariabilis. §. 10. Iudex debet esse indefectibilis. §. 11. Iudex debet esse incommutabilis. §. 12. Iudex debet esse inimitabilis. §. 13. Iudex debet esse inimitabilem. §. 14. Iudex debet esse inimitabilem. §. 15. Iudex debet esse inimitabilem. §. 16. Iudex debet esse inimitabilem. §. 17. Iudex debet esse inimitabilem. §. 18. Iudex debet esse inimitabilem. §. 19. Iudex debet esse inimitabilem. §. 20. Iudex debet esse inimitabilem. §. 21. Iudex debet esse inimitabilem. §. 22. Iudex debet esse inimitabilem. §. 23. Iudex debet esse inimitabilem. §. 24. Iudex debet esse inimitabilem. §. 25. Iudex debet esse inimitabilem. §. 26. Iudex debet esse inimitabilem. §. 27. Iudex debet esse inimitabilem. §. 28. Iudex debet esse inimitabilem. §. 29. Iudex debet esse inimitabilem. §. 30. Iudex debet esse inimitabilem. §. 31. Iudex debet esse inimitabilem. §. 32. Iudex debet esse inimitabilem. §. 33. Iudex debet esse inimitabilem. §. 34. Iudex debet esse inimitabilem. §. 35. Iudex debet esse inimitabilem. §. 36. Iudex debet esse inimitabilem. §. 37. Iudex debet esse inimitabilem. §. 38. Iudex debet esse inimitabilem. §. 39. Iudex debet esse inimitabilem. §. 40. Iudex debet esse inimitabilem. §. 41. Iudex debet esse inimitabilem. §. 42. Iudex debet esse inimitabilem. §. 43. Iudex debet esse inimitabilem. §. 44. Iudex debet esse inimitabilem. §. 45. Iudex debet esse inimitabilem. §. 46. Iudex debet esse inimitabilem. §. 47. Iudex debet esse inimitabilem. §. 48. Iudex debet esse inimitabilem. §. 49. Iudex debet esse inimitabilem. §. 50. Iudex debet esse inimitabilem. §. 51. Iudex debet esse inimitabilem. §. 52. Iudex debet esse inimitabilem. §. 53. Iudex debet esse inimitabilem. §. 54. Iudex debet esse inimitabilem. §. 55. Iudex debet esse inimitabilem. §. 56. Iudex debet esse inimitabilem. §. 57. Iudex debet esse inimitabilem. §. 58. Iudex debet esse inimitabilem. §. 59. Iudex debet esse inimitabilem. §. 60. Iudex debet esse inimitabilem. §. 61. Iudex debet esse inimitabilem. §. 62. Iudex debet esse inimitabilem. §. 63. Iudex debet esse inimitabilem. §. 64. Iudex debet esse inimitabilem. §. 65. Iudex debet esse inimitabilem. §. 66. Iudex debet esse inimitabilem. §. 67. Iudex debet esse inimitabilem. §. 68. Iudex debet esse inimitabilem. §. 69. Iudex debet esse inimitabilem. §. 70. Iudex debet esse inimitabilem. §. 71. Iudex debet esse inimitabilem. §. 72. Iudex debet esse inimitabilem. §. 73. Iudex debet esse inimitabilem. §. 74. Iudex debet esse inimitabilem. §. 75. Iudex debet esse inimitabilem. §. 76. Iudex debet esse inimitabilem. §. 77. Iudex debet esse inimitabilem. §. 78. Iudex debet esse inimitabilem. §. 79. Iudex debet esse inimitabilem. §. 80. Iudex debet esse inimitabilem. §. 81. Iudex debet esse inimitabilem. §. 82. Iudex debet esse inimitabilem. §. 83. Iudex debet esse inimitabilem. §. 84. Iudex debet esse inimitabilem. §. 85. Iudex debet esse inimitabilem. §. 86. Iudex debet esse inimitabilem. §. 87. Iudex debet esse inimitabilem. §. 88. Iudex debet esse inimitabilem. §. 89. Iudex debet esse inimitabilem. §. 90. Iudex debet esse inimitabilem. §. 91. Iudex debet esse inimitabilem. §. 92. Iudex debet esse inimitabilem. §. 93. Iudex debet esse inimitabilem. §. 94. Iudex debet esse inimitabilem. §. 95. Iudex debet esse inimitabilem. §. 96. Iudex debet esse inimitabilem. §. 97. Iudex debet esse inimitabilem. §. 98. Iudex debet esse inimitabilem. §. 99. Iudex debet esse inimitabilem. §. 100. Iudex debet esse inimitabilem.



Capitulum XII

Renovirtes
REGLEMENT

Vom 19. Martii 1710.

Wegen Beschleunigung

Der

Reitenden-und Fahrennden

Kost /

Insonderheit

Auf dem **Glevischen Kost-**
COURSE,

Und Redresfirung der bey bey-
den eingerissenen Fehler und Un-
ordnungen.

Benovirt

REGLEMENT

Année 1710

de la Cour de Justice

de

la Cour de Justice et de la Cour de Commerce



de la Cour de Justice

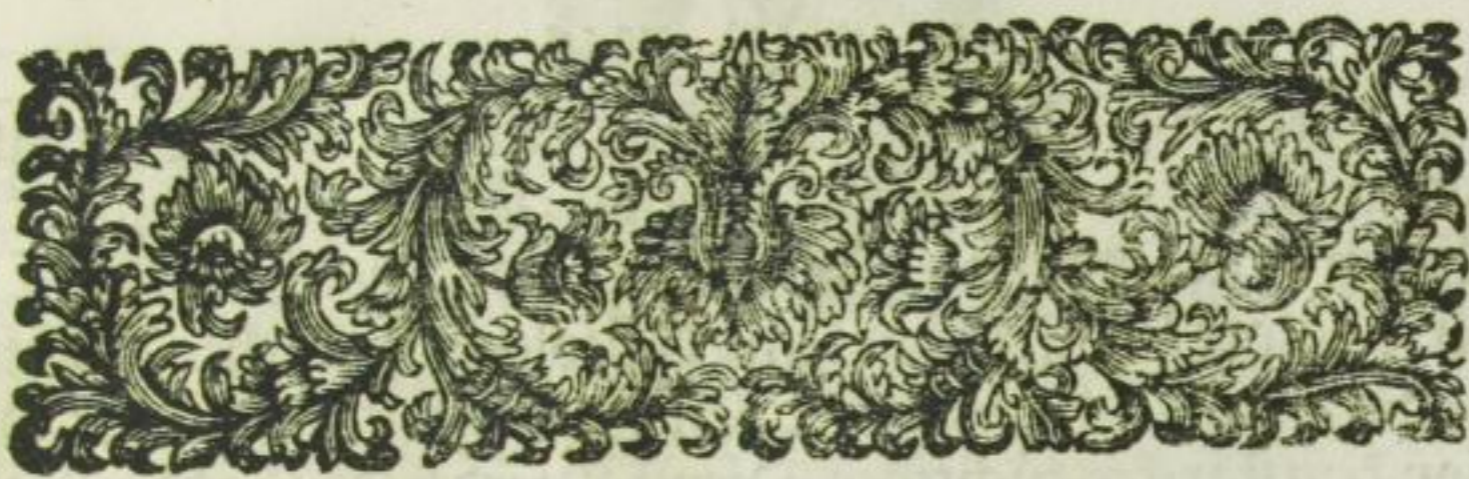
de la Cour de Justice et de la Cour de Commerce

COURS

de la Cour de Justice et de la Cour de Commerce

de la Cour de Justice et de la Cour de Commerce

de la Cour de Justice



Nachdem so wol die reitende als fahrende Posten/ wie auf allen Post-Coursen, also insonderheit auf dem zwischen hier und Cleve / je länger je mehr in Confusion und Desordre geraheten wollen / und daraus der Correspondentz und dem Commercio grosser Nachtheil erwächset / denen Passagierern aber zu vielen Klagen / ja zu Meydung der fahrenden Post/ Anlaß gegeben wird ; Als hat das Königliche General-Post-Ambt / umb solchem Ubel abzuheiffen / folgendes Reglement zu machen der Nohtdurfft zu seyn erachtet ; Und zwar so viel die reitende Post anbetrifft/ so wird hiemit allen Königlichen Post-Meistern und Post-Bartern ernstlich / und so lieb ihnen die Conservation ihrer Dienste ist / anbefohlen / zu Beschleunigung derselben ihren abgeschwornen Pflichten und denen vielfältigen Königlichen Verordnungen gemäß / die Postilions jederzeit dahin anzuhalten / daß sie

1. Gegen Ankunfft der reitenden Post mit ihrem Pferde vor dem Post-Hause sich einfinden / und also zum Empfang des Felleisens parat seyn mögen.

2. Daß sie ihre Stunden im Reiten præcise halten / auch zu dem Ende jederzeit mit guten und tüchtigen Pferden sich versehen.

3. Wann ein Postilion über die gesetzte Zeit reitet / hat der Post-Meister oder Post-Barther ihm alsofort solches vorzuhalten / und nicht nur die Ursach der Versäumniß jedesmahl in dem Stunden-Zettul zu notiren / sondern auch / ob die vorgegebene Ursach Grund habe / sich nachgehends wohl zu erkundigen / und da solche falsch / dem General-Post-Amt davon zu referiren / damit der Postilion wegen solcher Unwarheit zur gebührenden Straffe gezogen werden könne ; Kan aber der Postilion keine zureichende Ursach allegiren /

hat ihn der Post-Meister oder Post-Warter auch ohne An-
frage und Ordre vom General-Post-Ambt nach dem Kö-
niglichen Edict vom 26. Julii 1700. vor jede Stunde auf 2.
Ehrl. alsofort zu bestraffen / und daß solches geschehen / in dem
Stunden-Zettul zu notiren ; Gleichergestalt dafern der Po-
stilion kein starckes tüchtiges Dienst-Pferd hätte / hat der Post-
Meister oder Post-Warther den Postilion zu Anschaffung ei-
nes bessern zu ermahnen / auch dazu eine Frist von 14. Tagen
zum längsten zu gönnen / falls aber solches binnen der Zeit nicht
geschehen solte / dem General-Post-Amt Anzeige davon zu thun.

4. Da das Felleisen je länger je schwerer wird / haben die
gesamte Königliche Post-Meister denen vorhin ergangenen
Verordnungen hinführo besser als bis dato nachzuleben / und
keine dicke oder schwere Paquete mit der reitenden / sondern mit
der fahrenden Post abzusenden / wie dann ins besondere das
Post-Ambt zu Emmerich und das zu Wesel künfftig hin die
Lettres historiques, Mercure Politique und andere derglei-
chen Tractätlein vor keinen / er mag seyn wer er wolle / anders
als bey der fahrenden Post abschicken muß.

5. Und weiln auch bis daher zu grosser Beschwerde der
reitenden Post die Relationes und Paquete von denen Regie-
rungen und andern Königl. Collegiis ohne Unterscheid damit
eingesand worden ; Als haben die Königl. Post-Meister zu
Cleve / Bielefeld / Minden und Halberstadt die gesamte Colle-
gia daselbst von des General-Post-Amts wegen zu avertiren /
wie solches wegen ermangelnden Platzes in dem Felleisen wei-
ter hin nicht geschehen könne / sondern man alle Berichte und
Relationes, wo nicht : Staats oder pressante Sa-
chen betreffend / darauf stünde / mit der fahrenden Post
werde abgehen lassen / wie dann auch solches insonderheit mit de-
nen Cammer- und Commissariats Paqueten / welche gemei-
niglich gar dick zu seyn pflegen / also gehalten werden muß.

6. Werden die Post-Meister / insonderheit in denen klei-
nen Städten / hiedurch bevollmächtigt / wann das Felleisen
ohne dem schon vollgepacket ist / und ihnen von solchen Leuten
Briefe gegeben werden / deren Correspondentz von keiner im-
portantz ist / solche ebenermassen zu Erleichterung der reiten-
den Post bis zur fahrenden liegen zu lassen / jedoch daß hier-
unter wider keinen einige passion gebrauchet werde.

7. Da

7. Haben die Post-Meister und Post-Warter aller Orten zur respectivè Abfertigung und Abschreibung der Posten so wenig Zeit als immer möglich zu nehmen/ zu dem Ende auch vor Ankunfft der reitenden Post in der Post-Stube/ es sey bey Tage oder Nacht/ darauf zu warten/ damit nicht/ wie an einigen Orten geschehen soll/ der Postilion die Post-Meister und Post-Warter/ wie auch deren Gesinde/ durch das Post-Horn allererst aus dem Schlass erwecken dürffe/ und dadurch/ wie auch ehe es zur Abfertigung und Abschreibung komme/ viele Zeit verlohren werde.

Die fahrende Post betreffend/ weiln die Unordnungen bey selbiger und die Klagen darüber mercklich zunehmen/ welche wenigstens grossen Theils würden können verhütet werden/ wann von denen Post-Meistern und Post-Wartern aller Orten ihrer Bestallung/ Endesplicht und denen so vielfältigen heilsahmen Verordnungen behörigermassen nachgelebet würde; da aber solches bisz daher von allen Post-Aemtern nicht gerühmet werden kan/ als wird diesen zur Besserung/ und um die fahrende Post in einen bessern Gang und Ruf zu bringen/ folgendes nochmahlen kürzlich wiederholet/ und die Festhaltung desselben denen gesamten Post-Meistern und Post-Wartern auf ihr End und Gewissen eingebunden/ als nemlich

1. Haben die Post-Meister dahin zu sehen/ daß die Post-Wagen jederzeit gut bespannet seyn mögen/ wannenhero/ da der Posthalter oder Postilion untüchtige Pferde hätte/ der Post-Meister oder Post-Warter des Orts ihm die Ankauffung anderer zur Post nöhtigen starcken Pferde anzukündigen/ und eine Frist von 14. Tagen dazu zu gönnen hat. Geschiehet solches nicht binnen der gesetzten Zeit/ muß der Postmeister oder Post-Warter es unverzüglich dem General-Post-Ambt anzeigen/ damit der Posthalter oder Postilion/ entweder durch andere Mittel dazu angehalten/ oder gar cassiret werde.

2. Wann solcher gestalt/ wie billig/ die Postwagen gut bespannet/ haben die Postmeister und Postwarter die Posthalter und Postilions zu genauer Observirung ihrer Stunden/ insonderheit zu der Zeit und an solchen Orten/ da die Wege passabel, fleißig zu ermahnen und anzuhalten; Versäumen sie dessen ungeachtet die ihnen gesetzte Stunden/ haben die Postmeister und Postwarter nach der Ursach der Versäumniß/ so wol die Postilions als die Passagierer alsofort zu befragen/ und wann

die Ursach nicht zureichend/denen Posthaltern und Postilionen vor jede versäumete Stunde einen Thaler von ihrem Gehalt abzuziehen / und daß solches bey Ausgang des Quartals geschehen werde/in dem Stunden-Zettul zu notiren.

3. Damit man aber die Posthalter und Postilions ihrer Versäumniß halber mit gutem Fug bestraffen könne / werden die Postmeister hiedurch nochmahlen ermahnet/die Postwagen keinesweges zu überfrachten / sondern denen / der Fracht halber und wie solche beschaffen seyn soll / ergangenen Edicten vom 15. Junii 1700. den 11. Junii 1706. und 2. May 1708. in gebührendem Gehorsahm nachzuleben / zu dem Ende ein jeder Postmeister und Postwarter ihm diese Edicta wol bekand zu machen hat.

4. Da auch öftters die Postilions ihre Versäumniß auf das unrechte Abschreiben der Postmeister und Postwarter / oder auf die Ungleichheit der Uhren / legen wollen ; Als haben die Postmeister und Postwärter allemahl die Postilions in ihrer Gegenwart abzuschreiben / wegen der Uhren aber aller Orten bey dem Magistrat oder Obrigkeit zu urgiren / damit solche nach der Sonnen gestellet werden mögen. Geschiehet solches dennoch nicht / hat es der Postmeister oder Postwarter dem General-Erb-Post-Ambt zuberichten.

5. Weiln ferner zu Haltung der Stunden bey denen Posten nothwendig erfodert wird / daß die Dämme / Brücken und Wege in behörigem Stande / haben insonderheit die Postmeister nicht nur bey denen Regierungen / Gammern / Commissariaten und Stadt-Magistraten auf die Reparation der schadhafften Dämme / Brücken und Wege / so wol Schrift-als Mündlich zu urgiren / sondern auch da keine Besserung darauf erfolgte / dem General-Post-Ambt solches / und woran die Schuld liege / zu berichten.

6. Haben die Postmeister und Postwarter aller Orten dahin zu sehen / daß die Posthalter und Postilions gegen Anfunfft der fahrenden Post den Postwagen geschmieret / und die Pferde aufgeschirret halten müssen / damit / sobald der abzusetzende Postilion oder Post-Knecht den Ankommenden ins Posthorn stossen höret / er vor das Posthaus rücken / und die mit dem Postwagen angekommene Sachen in Empfang nehmen könne.

7. Da

7. Da von denen Passagierern sehr geklaget wird / daß / wann sie des Nachts mit der Post ankommen / an verschiedenen Orten alles im Posthaus in so tieffem Schlass sey / daß es eine ziemliche Zeit daure / ehe die Thüre geöffnet / oder mit Nachsehung der Paqueten der Anfang gemachet wird ; Als haben die Postmeister und Postwarter auch gegen Ankunfft der fahrenden Post / entweder selbst wach zu bleiben / oder doch jemand im Hause dazu zubestellen / der / sobald das Posthorn von weiten sich hören lässet / den Postmeister oder Postwarter aufwecke / und also mit Nachsehung der Paquete und Abfertigung der Post unverzüglich der Anfang gemachet / keinesweges aber der Postwagen über eine Stunde aufgehalten werde.

8. Und damit immittelst die Passagierer ihre Zeit nicht übel passiren mögen / haben die Postmeister und Postwarter denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß / insonderheit der vom 15. Octobr. 1700. und 22. Julii 1701. denen Passagierern mit aller müglichen Willfährigkeit höfflich zu begegnen / und vor dieselbe eine eigene saubere Stube / welche im Winter geheizet werden muß / fertig zu halten ; zu welchem Behuf hinführo denen Postmeistern und Postwartern in denen kleinen Städten / allwo sie keine freye Wohnung noch über 100. Rthlr. des Jahres von der Post einzunehmen haben / 6. Rthlr. Jährlich gut gethan werden sollen ; Da auch die Passagierer zu speisen verlangen / ist der Postmeister oder Postwarter denen vorhin angezogenen Edicten gemäß schuldig / ihnen damit an Hand zu gehen / zu welchem Ende an solchen Orten / wo die Post gegen Essens Zeit erwartet wird / das Post-Ambt sich vorher darauf zu schicken hat.

Gleich wie nun / wann obiges alles der Gebühr nach so wohl bey der reitenden als fahrenden Post beobachtet würde / selbige wieder in behörigen Stand kommen / und alle bißherige Klagen / in soweit solche gegründet / verhütet werden könten ; Dahingegen / wann die obangeführte Unordnungen continui- ren solten / die Königliche Posten in decadence und Abnahme gerahen dürfften ;

Als wird Nahmens Sr. Königlichen Majestät von Dero allerunterthänigstem General-Post-Amt denen gesambten Postmeistern und Postwartern hiedurch nachdrücklich be- deutet / dieses Reglement und alle darin vorgeschriebene Pun- cte ihnen nicht nur wol bekandt zu machen / sondern auch in

allen Stücken genau zu erfüllen / wiedrigenfalls aber gewärtig zu seyn / daß das General-Post-Ambt / um der vielen Klagten überhoben zu seyn / und die Posten in behöriger Ordnung zu halten / die dawider handelnde Post-Aemter Sr. Königlichem Majestät allerunterthänigst anzeigen und um Bestellung anderer Postmeister allergehorsamst bitten werde. Und damit die Postmeister und Postwarter bey Continuirung ihrer vorhin erwiesenen Nachlässigkeit sich nicht damit flattiren mögen / daß das General-Post-Ambt / ob diesem Reglement nachgelebet werde / nicht leicht erfahren / noch so genaue Acht darauf haben könne ; Als wird nicht nur das hiesige Hof-Post-Amt / sondern auch die Post-Aemter zu Wesel / Cleve und Emmerich / ingleichen die Gränz-Post-Aemter auf denen übrigen Coursen hierdurch beordert / die ankommende Stunden-Zettul / so wol von der fahrenden als reitenden Post / ingleichen den Fracht-Zettel von der erstern dem General-Post-Ambt Posttäglich bey der fahrenden Post einzuschicken / welche dann mit allem Fleiß allhier nachgesehen werden sollen ; Uber das wird man aller Orten Leute unter der Hand bestellen / welche / ob dieses Reglement observiret werde / Acht haben / die Passagierer darüber befragen und die Conventenienten dem General-Post-Ambt anzeigen / auch vor ihre deshalb anzuwendende Mühe ein Discretion zu gewarten haben sollen. Signatum Cölln an der Spree / den 18. Julii 1712.

Königl. Preussisches General-Post-Ambt.

REGLEMENT,

Wie es hinführo mit denen

Extra-

Kosten

In der Rhur- und Marck Bran-
denburg/ Hinter-Pommern und Herzog-
thumb Crossen gehalten wer-
den soll.

c

REGLEMENT

Wie es hinsichtlich der

XLII.

III

in der Stadt und Land
 der Provinz und
 der Provinz
 den soll



Seine Königl. Ma-
 jestät in Preußen / Unser al-
 lergnädigster Herr / haben zwar für
 einigen Jahren auffer und ohne Dero wohl
 eingerichteten ordinairen fahrenden Posten / zum besten der
 Reisenden und Beforderung der Commerciën / auch die so ge-
 nante Extra-Posten in Dero Landen einführen / und deshalb
 verschiedene Verordnungen ergehen und publiciren lassen;
 Wann aber nachgehends / und sonderlich eine Zeitlang her / der-
 selben wegen vielfältige Klagen und Beschwerden / theils von
 denen Königlichen Postmeistern / theils von denen Passagierern
 eingelauffen / und man daraus so viel angemercket und wahrge-
 nommen / daß ein durchgehendes und aller Orten gleichgülti-
 ges Reglement nicht wol practicabel, indem es entweder in
 einer Provintz schlechtere Pferde giebet als in der andern / an
 einigen Orten und auf gewissen Routen auch die Passage nicht
 so starck / noch so viel Reisende / daß auff Extra-Posten ohne
 Schaden und Verlust eigene Pferde / es sey von denen Post-
 Aemtern oder andern Leuten / zu halten / es wäre dann / man
 wolte die ordinaire fahrende Posten eingehen lassen / oder auch
 die Vorspann-Päße bey denen Kammern gänzlich einstellen.
 Als haben allerhöchst-gedachte Seine Königl. Majestät aller-
 gnädigst für nöhtig und gut befunden / gegenwärtiges neue
 Reglement wegen der Extra-Posten in diesen gesamten Chur-
 und Märckischen Landen / wie auch in dem Herzogthum Hinter-
 Pommern und Crossen / durch öffentlichen Druck publiciren
 zu lassen / und solchergestalt die hiebevör ergangene Verord-
 nungen zum Theil zu declariren / zum Theil aber entweder zu
 restringiren oder gar aufzuheben. Es declariren / wollen /
 setzen /

setzen und verordnen demnach Se. Königl. Majestät hiermit und in Krafft dieses:

I.

Daß gleich wie nicht allein in den benachbarten Reichs-Landen / sondern auch in Franckreich und Engelland die Extra-Posten anders nicht als in die ordentliche Post-Häuser anfahren / und von selbigen abgefertiget werden müssen / daß also ein gleiches auch in obbenannten Königlichen Provintzen unverbrüchlich beobachtet werde / wie dann zu solchem Zweck das dieserhalb den 6. Julii 1709. datirte Edict von Wort zu Wort hier inseriret / und die Festhaltung darüber denen darinn benannten Befehlshabern aller Orten nochmalen ernstlich und bey Königlicher Ungnade hierdurch anbefohlen wird:

Demnach Se. Königliche Majestät in Preussen/2c. Unser allergnädigster König und Herr / mit nicht geringem Mißfallen vernehmen / was massen unerachtet des so oft durch gedruckte Edicta gegebenen Verbohts / und insonderheit des vom 1. December 1703. / an verschiedenen Orten in Dero Landen / und vornehmlich zu Cleve und Wesel / die Gast-Wirthhe und Fuhr-Leute je länger je mehr sich unterstehen / die mit Extra-Posten ankommende Passagierer, ja gar Couriers, deren Fortschaffung doch denen Post-Aembltern privative zukommet / an sich zu ziehen / selbige heimlich / und sonder es dem Post-Ambt vorher kund zu machen / fort zu schaffen / zu solchem Ende Chaisen und verdeckte Galechen zu halten / mit denen benachbarten Fuhrleuten / welche ihnen die Passagierer zubringen müssen / zu colludiren / ja gar zu gewissen Tagen und Stunden abzufahren ; Und dann allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät um so viel weniger gemeynet sind / diesen straffbaren Unternehmungen und Contraventionen wider so vielfältig ergangene Edicta länger nachzusehen / je offenbahrer selbige Dero Post-Regali zu nahe treten / und nicht nur denen Post-Aembltern und Postilionen / deren Unterhaltung ein so grosses kostet / das ihrige entziehen / sondern gar das Absehen haben / Neben-Post-Häuser einzuführen ; Als haben Seine Königliche Majestät die dawider promulgirte Verordnungen auff's kräftigste erneuren

neuren

neuren und alles Ernstes hiedurch befehlen wollen / daß kein Bürger oder Fuhrmann / wer der auch sey / bey zwölff Thaler Straffe vor jedesmal sich unterstehe / an denen Orten / wo ordinaire Posten sind / an gewissen Tagen / es sey dann mit Genehmhaltung des General-Post-Ambts / abzufahren / noch die Couriers oder andere mit Extra-Posten ankommende Passagierer anderswo als an das Post-Haus zu liefern / und daselbst abzusetzen / oder ohne Vorbewust des Post-Ambts weiter fortzuschaffen ; Wie dann allen Dero Regierungen / Gouverneurs und Commendanten / ingleichen allen Beambten / Magistraten und Zoll-Bedienten ernstlich und bey Vermeydung Königlicher Ungnade anbefohlen wird / dahin zu sehen / daß dieser wohlbedächtigen / und zu maintenirung des Post-Regals höchstnötigen Verordnung von niemand zuwider gehandelt / sondern da einer der Contravention überführet / und von dem Post-Ambte die Execution der obgesetzten Straffe / verlangt würde / diese letztere unausbleiblich verhangen und zum besten der Post-Casse bengetrieben werde ; Insonderheit aber wird sowol der Commendant zu Wesel als die in denen übrigen Festungen hiedurch nachdrücklich befehliget / die Anstalt an den Thoren zu machen / daß alle Couriers und andere mit Extra-Posten anlangende Passagierer sofort an das Post-Haus gebracht und gewiesen / auch bey ihrer Abfahrt mit keinen andern Fuhren aus den Thoren gelassen werden mögen / als welche einen Zettel oder Concessions - Schein von dem Post-Ambt produciren können ; Und damit dieses aller Orten und Jedermänniglich bekant / und keine Unwissenheit vorgeschützet werden möge / so soll dieses Edict in öffentlichen Druck gegeben / und sowol vor allen Post- als Raht-Häusern / ingleichen an allen Thoren / angeschlagen werden. Signatum Potsdam / den 6. Julii 1709.

2.

Weilen verschiedentlich geklaget und wahr befunden worden / daß die zu Fortbringung der Extra-Posten biß dahin enrollirt-gewesene Bürger / wann die Reihe an ihnen gewesen / unterm Vorwand ihrer Haus Arbeit oder anderer selbst ersonnenen Hindernissen sich nicht parat dazu gehalten / folglich gar langsam vor dem Post-Hause sich eingestellet / und solcher gestalt die Reisende über Gebühr aufgehalten / ingleichen / daß viele mit schlechten Pferden und untauglichem Geschirr

d

schirr

Schirr sich versehen : Alles dieses aber bis daher denen Post-Bedienten Blame und vielen Verdruß erwecket hat / da es doch nicht in ihrem Vermögen gestanden / die Enrollirte / welche als Bürger des Post-Ambts Jurisdiction nicht erkennen wollen / in die Schrancken ihrer Schuldigkeit zu setzen ;

Als soll hinführo auff denen Courten nach Pommern / Preussen und Schlesien / ingleichen auff dem Altmärckischen / Hamburgischen / Leipziger und Hallischen Post-Cours die bisherige Enrollirung der Bürger gänzlich cessiren / und die Besorgung der Extra-Posten / wie in andern Ländern / lediglich denen Postmeistern und Post-Bedienten überlassen seyn / wie dann

3.
Denen Postmeistern und Postilionen hiermit freygestellt wird / entweder eigene Pferde aussere den ordinairn Post-Pferden darauff zu halten / oder daß sie andere tüchtige Leute von der Bürgerschaft darzu annehmen und an Hand haben / und diese mit allem Zubehör an Chaisen / Galechen / Pferden und Geschirr sich gebührend versehen mögen ; Denen Postmeistern aber wird inskünfftige einig und allein obliegen / vor alle Klagen zu stehen / und solche nach Möglichkeit zu verhüten / zu welchem Ende sie genaue Acht haben müssen / daß die zu den Extra-Posten destinierte Pferde / Wagen und Geschirr allemal in gutem Stande / wie nicht weniger die Knechte tüchtig / nüchtern und der Wege kundig seyn / die eine Extra-Post verlangende auch in einer Stunde / die Couriers in einer halben / und die Staffeten in einer viertel Stunde fortgeschaffet werden mögen. Und weilen Sr. Königl. Majestät und dem Publico an schleuniger Fortschaffung der Staffeten offters viel gelegen / soll auff allen Post-Stationen jederzeit ein Pferd darzu in reserve gehalten werden.

4.
Es sollen aber die Postmeister und andere Post-Bediente sich nicht unterstehen / ihres eigenen Nutzens halber die Passagierer von denen ordinairn Posten ab- und auf die Extra-Posten zu ziehen ; derjenige Postmeister oder Postbediente aber / welcher dessen überführet wird / soll zum erstenmal hundert Athlr. Straffe erlegen / und der Angeber die Helffte darvon zur Discretion haben / zum zweytenmahl aber gar seines Dienstes unnachbleiblich entsetzet werden. Und damit

5. Auch

5.

Auch sonsten denen ordinairen Posten / welche auff denen vorerzehlten Post-Coursen dem Publico zum Besten mit grossen Unkosten unterhalten werden / und alle Wochen zweymal hin-und zurück gehen / die Passagierer nicht gänzlich entzogen werden mögen / sollen unter dem Rahmen der Extra-Posten hinführo nur Vorspann-Pferde verstanden und keinem ein Extra-Post-Wagen gegeben / noch eine ankommende Post-Calesche oder unverdeckter Wagen als eine Extra-Post consideriret und auf solche masse befodert werden / es sey dann / daß der oder die damit ankommende Passagierer einen Paß oder Schein aus dem Post-Amte des Orts / wo sie abgefahren / produciren können / daß Sie nemlich daselbst / weilien entweder die ordinaire Post bereits besetzt gewesen / oder anderer erheblichen Ursachen wegen mit einem extra-Post-Wagen abgefertiget worden / welchenfalls sie nach der gesetzten Tage auch weiter fortzubringen sind.

6.

Kommen aber Passagierer und Reisende mit extra-Posten von auswärtigen Orten und Landen / denen an eilfertiger und geschwinder Fortschaffung gelegen / haben Sie sich in dem ersten Post-Amte / welches Sie in Sr. Königl. Majestät Landen berühren / zu melden / da dann der Post-Meister befindenden Umständen nach / und wann selbiges Tages keine ordinaire Post abgeheth / ihnen einen extra-Post-Wagen zu geben hat / nebst einem Paß / daß solche Reisende ferner ohne Aufenthalt in denen übrigen Post-Ämtern fortgeschaffet werden sollen.

7.

Gleichergestalt sollen auch dem Commercio zum besten zu der Zeit / wann die Messen zu Franckfurt an der Oder und zu Leipzig gehalten werden / so bald die Königliche ordinaire Posten besetzt sind / alle Commercirende durch Extra-Post-Wagen auff ihren Reisen befördert / und sie nach Möglichkeit und jeden Orts Gelegenheit fortgeholfen werden / wie dann die Postmeister und Post-Warter / wo Stationes sind / gegen solche Zeit alle dienliche Anstalt zu machen haben.

8.

Ferner dareisende Staats- und andere Ministri, Cavaliers, und sonsten Leute von Distinction, so vor sich mit ihren eigenen Kutschen oder Chaisen fahren ausser dem Vorspann

D 2

einen

einen Paß- oder Bey-Wagen zu Fortbringung ihrer Leute und Bagage verlangen/wird ihnen damit ebener massen unweigerlich gefuget.

9.

Weilen aber öffters fürgekomen / daß einige Passagierer sehr schwere Carossen und Wagen / auch darbey viele Bagage gehabt / und dennoch mit wenig Pferden fortgebracht zu werden prætendiret / solches aber ohne Ruin der Vorspanner nicht geschehen kan / so soll es damit inskünfftige folgendergestalt gehalten werden : Ein oder zwey Personen / deren jede mehr nicht als hundert Pfund an Bagage bey sich hat / bezahlen bey guten und bösen Wegen mehr nicht als vor zwey Pferde / in gleichen drey Personen / deren jede nur biß 50. Pfund schwer an Sachen bey sich hat / dürfen auch nur bey guten Wegen zwey / bey bösen aber drey Pferde nehmen ; in beyden Fällen muß es jedennoch eine leichte Chaise auf Brancards oder eine Berline ohne Schwaanen-Hals und nicht eine Kutsche / Carosse Coupé oder Berline mit einem Schwaanen-Hals seyn / dann vor diese letztere insgesamt müssen auch bey geringer Fracht vier / vor eine Berline mit einem Schwaanen-Hals aber dann nur drey Pferde genommen werden / wann bloß zwey Personen und zwey hundert Pfund Bagage sich darauff befinden / sind aber drey à vier Personen und bey guten Wegen vier / bey bösen aber drey hundert Pfund Bagage darauf / können auch vor eine solche Berline weniger nicht als vier Pferde gebraucht werden. Wann ferner auf einer Kutschen oder Wagen mehr als vier Personen und vier hundert Pfund Bagage sich befinden / ist es solchenfalls dergestalt zu halten / daß auff jede Person und hundert Pfund Bagage zusammen / oder auch auff zwey Centner Bagage noch ein Pferd mehr vorgespannet und bezahlt werde / worunter dann von dem Post-Meister und Wagen-Meister / wo einer vorhanden ist / ihren Pflichten nach verfahren / oder auch bey entstehendem Streit zwischen dem Post-Ambte und Passagierern / daferne die Zeit und die Umstände es leiden / mit Zuziehung eines oder zweyer ohnpartheyischen geschwornen Leuten aus dem Ambte oder Magistrat und Gerichte des Orts definiret werden / wie viel Pferde vor den Wagen nöhtig / welcher Definition dann die Passagierer schlechterdinges sich submittiren / keinesweges aber / wes Standes sie auch seyn / sich unterstehen müssen / nach ihrer Caprice darunter

ter

ter zu verfahren / und entweder die Königliche Post-Bediente übel zu tractiren / oder aber andere Pferde des Orts auffzusuchen und vorspannen zu lassen. Dann ersternfalls soll denen Post-Bedienten wider alle Brutalität von der Obrigkeit des Orts Schutz geleistet / letzternfalls aber der Fuhrman oder Bürger / der eine solche Extra-Post wider willen des Postmeisters annehmen wird / auff zwölff Thaler / deren eine Helffte dem Postmeister / die andere aber denen Post-Straff-Gefällen zufließen soll / bestraffet werden.

IO.

Weilen auch einige Passagierer, umb zum Streit mit denen Post-Bedienten Anlaß zu bekommen / sich biß daher öffters unterstanden / ihre Vorspanner dahin zu bereden und zu vermögen / ehe und bevor sie mit der Extra-Post die neue Station erreicht / ein oder zwey Pferde auszuspannen / und vor der Stadt oder dem Orte zu lassen / und sodann bey der Ankunfft darauff zu bringen / daß sie nur so viel Pferde / als sie vors Post-Haus mitgebracht / vorzuspannen angehalten werden mögen ;

Als wird dergleichen unanständiger Betrug denen Passagierern bey Straffe des Arrests verbohten / die Vorspanner aber bey harter Gefängniß befehliget / solchem Anmuhten sich allem Vermögen nach zu widersetzen / und da sie darzu gezwungen würden / das passirte dem nechsten Post-Ambte / wo die Wechslung geschiehet / getreulich anzuzeigen / damit selbiges die Passagierer mit Zuziehung des Ortes Obrigkeit so lange arrestiren könne / biß sie 20. Thaler Straffe erleget.

II.

Damit man auch unterscheiden könne / was eine Extra-Post oder nur verdungene Fuhre sey / sollen die Post-Aembter denen Knechten / welche sie mit einer Extra-Post abfertigen / wo nicht die Post-Livree, wenigstens ein Post-Horn mitgeben / dessen sie sich sowol bey ab- als anfahren / in gleichen in den Städten und Dörffern / so sie passiren / als auch / da ihnen andere Wagen begegnen / zu bedienen haben / damit selbige / wann sie keine Extra-Posten sind / aus dem Wege weichen mögen / so bald diese ins Post-Horn stossen / und zwar bey zehen Rthlr. Straffe so offft darwider gehandelt wird / angesehen in diesem Stück die Extra-Posten mit denen ordinairn Posten und Post-Rutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben /

e

haben/

haben / jedoch ist erwehnten Posten und Post-Kutschen selbst jederzeit unweigerlich aus dem Wege fahren sollen.

In Ansehung des Zolles aber sollen die Extra-Posten kein gleiches Recht mit den ordinairn Posten und Post-Kutschen / als welche allein vom Zoll befreyet bleiben / geniessen / sondern derselbe muß sowol von Pferden als Zollbaren Waaren / gleichwie von andern Reisenden / durch die Passagierer abgeföhret werden.

12.

Im gegentheil / allhierweiln sowol die Fuhr-Leute in den hiesigen Residentzien / als auch die Post-Aembter aus den Provinzen umbständlich fürgestellt und erwiesen haben / wie es nicht möglich sey / theils wegen des hohen Pferde- und Futter-Preises / theils da auf den meisten Post-Coursen die Extra-Posten bey weitem nicht so oft als in den benachbarten Landen / allwo dennoch 8. Gr. von der Meile entrichtet würden / vorfielen / vor die in dem letzten / unterm 12. Junii 1711. publicirten Extra-Posten-Reglement gesetzte 6. Gr. Meilen-Geld ohne ihrem Schaden und Ruin entweder selbst Pferde zu halten / oder solche von andern Einwohnern des Ortes zubekommen ; Als sind Sr. Königl. Majestät betwogen worden / unterm 20. May dieses Jahres oberwehntes Reglement dahin zu declariren / und solche Declaration hierdurch nochmalen dergestalt zu wiederholen ; daß nemlich denen Post-Aembtern und anderen Vorspannern / welche zu Fortbringung der Extra-Posten gebraucht werden / von denen Reisenden hinkünftig / biß der Pferd- und Futter-Preis auf ein merkliches fallen / oder auch die Passage stärker werden möchte / vor jede Meile 8. Gr. auf ein Pferd durchgehends gegeben / vor die Bestellung der Vorspann-Pferde oder Extra-Post aber auf jeder Station 2. Gr. dem Wagen-Meister oder dem Post-Bedienten / der solche Mühe hat / unweigerlich entrichtet werden soll. Wohingegen die Post-Aembter und Vorspanner verbunden seyn sollen / hinführo auch tüchtige und starcke Pferde zu halten / wie auch andere behörige Nothwendigkeiten zu den Extra-Posten ihnen anzuschaffen / ingleichen von jedem Thaler Verdienst der Hoff-Post-Casse / wie vormahlen geschehen / 2. Gr. zu entrichten / damit nicht istgedachter Casse / außer dem grossen Verlust / der selbiger durch den erweißlichen Abgang der Passagierer

gierer

gierer bey denen ordinairn Posten zuwächset/ auch der Unterhalt der vielen/zu Respicir-und Bestellung der Extra - Posten erfordernten Bedienten zur Last falle / sondern solcher von den besagten 2. Gr. genommen werden könne.

13.

Eine Extra-Post ist bey guten Wegen / und wann die Stationen nicht zu weit von einander entlegen / noch die Meilen zu groß/oder die Wege zu schlimm sind/verbunden / alle fünff vierstel Stunden eine Meile zu fahren/ als auf welchen Fuß es auch mit den ordinairn Posten genommen wird ; Die Couriers und Staffetten aber müssen jede Stunde wenigstens eine Meile fortgeschaffet werden/ jedoch ist keiner als ein Courier zu consideriren / welcher sich nicht sattfam bey denen Königl. Post-Ambtern darzu qualificiren kan.

14.

An dem Ort/wo eine Extra-Post oder Courier zuerst abfähret/ können die Passagierer verlangen/ aus ihren Quartiren abzufahren / und soll ihnen darunter willfähret werden / unterwegs aber müssen sie / wie oben §. I. verordnet ist/ an die Post-Häuser an- und von selbigen wieder abfahren.

15.

Schlüßlich gebühret es keinem mit einer Extra-Post reisenden Passagierer oder dessen Leuten/Brieffe oder kleine an andere gehörige und unter 20. Pf. wiegende Paquete mitzunehmen / sondern die darwider Handlende sollen gleich den Fuhr-Leuten vor jeden solchen Brieff oder kleines Paquet, so bey ihnen gefunden wird / zehen Rthlr. Straffe erlegen. Wären aber selbige so pressant, daß sie bis zur nechst abgehenden Post ohne Nachtheil nicht warten könten/ sollen die Extra-Posten / ingleichen die Couriers, diejenige / so ihnen die Mitnehmung fremder Brieffe und kleinen Paquete anmuhten / an das Post-Amt verweisen / welches sodann die Brieffe und Paquete nebst einer Carte davon in einem versiegelten Beutel dem Post-Knecht/ dieser aber dem nechstgelegenen Post-Amt zustellen / und solchergestalt von Post-Amt zu Post-Amt bis zu dem Distribuirenden verfahren werden soll.

Gegentwärtiges Reglement wegen der Extra-Posten gehet keinesweges an Halle/Magdeburg und Halberstadt/ vielweniger den Cours zwischen Leipzig und Hamburg/ oder zwi-

schen Braunschweig/ Halle und Leipzig über Halberstadt und
 Ascherleben/ sondern daselbst wie auch in denen Westphäli-
 schen Landen bleibet es schlechterdings bey denen allda theils
 publicirten/theils aünoch zu publicirenden Special-Reglements
 und Verordnungen ; Diese gehet wie oberwehnet/ bloß auf
 die Chur-Märckische und Hinter-Pommerische Lande/wie auch
 das Herzogthum Crossen. Wie es aber hinführo in den hiesigen
 Residenzien/sowol wegen der Extra-Posten als der kleinen Rei-
 sen nach Unsern umliegenden Lust-Häusern / Dranien-
 burg/Potsdam/Cöpenick/ 2c. ingleichen da jemand mit einem
 hiesigen Fuhrman ohne Wechselung der Pferde weiter fahren
 wolte/ zu halten sey/ deshalb ist ebenermassen eine besondere
 Verordnung ergangen ; Urfundlich unter Unserer eigen-
 händigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Siegel.
 Geben Cölln an der Spree/ den 8. Augusti 1712.

Friedrich.



E. B. v. Kameke.

Königl. Preussisches
Extra-Post-
REGLEMENT,

Auf den Clevischen und Westphälischen
Courten.

Berlin / den 27. Augusti 1712.

Dennach bey **Seiner**
Königl. Majestät in Preussen / 2c.
Unserm allergnädigsten König und
Herrn / bereits hiebevorn von Dero Unterthanen der Westphä-
lischen und Clevischen Lande Beschwerde geführet worden /
daß sie durch viel Vorspann-Dienste auf allerhand vorzeigen-
de Pässe gar sehr mitgenommen würden / und in der nöhtig-
sten Ackerbau und Erndte-Zeit alles hindansetzen / auch ihre
Pferde dabey ruiniren müßten / von denen Reisenden aber / wel-
chen sie vorgespantet / noch wol dazu öffters übel tractirt, und
solchergestalt zu Abführung der ordinairn Præstationen fast
gänzlich inutil gemacht würden ; Dabeneben aber auch von
den Passagierern / welche sich der Extra-Posten bedienen / oder
Vorspann vor Geld nehmen wollen / allerhand Klagen einge-
kommen / daß sie zu Beforderung ihrer Reise mit dem nöhtigen
Vorspann entweder gar nicht / oder doch sehr langsam geholf-
fen / und mit unmaßigen Fracht-Geldern von ein und andern
Post-Bedienten übersetzt würden ; Als haben allerhöchst ge-
dachte Se. Königl. Majestät zu Conservation Dero Unter-
thanen / und zugleich zur commodität der Reisenden / wie
† auch

auch zur Beforderung des Commercii vor nöthig und nützlich zu seyn erachtet / daß zwar eines theils die Vorspann der Unterthanen auffer den Fall der Landes = Herrschafftlichen Durchreisen / oder der durchmarchirenden Trouppen gänzlich cessiren / und sonst unter keinerley Prætext mehr Pässe ausgegeben / andern theils aber auch davor gesorget werden solle / daß die Reisende mit aller möglichen Bequemlichkeit und Eilfertigkeit fortgeschaffet werden ; Zu welchem Ende dann vor höchstgedachte Se. Königl. Majestät nach dem Exempel des in andern Dero Provinzen introducirten Fuhr = Reglements auch in denen Westphälischen und Clevischen Landen von Minden aus bis Wesel / (in so weit solches durch die vorhin publicirte Verordnungen noch nicht vollkommen genug geschehen /) und von dannen / es sey über oder an disseit ober- oder unterhalb Rheins / wie auch zur Seiten ab / als nach dem Münster- und Essenschen /^{re.} der Extra-Posten halber nachfolgende neue Verfassung machen lassen : Nemlich / es setzen / ordnen / und wollen Se. Königl. Majestät hiemit und Krafft dieses

I.

Daß hinführo Dero dortige Postmeistere / Postwärter und Posthalter schuldig seyn sollen / alle und jede Passagiers, die mit einer eignen Chaise oder Kutsche ankommen / ohn Aufseht halt fortzuschaffen / zãmahlen allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät da Dieselben zum Besten des Publici die ordinaire Post mit so schweren Kosten unterhalten / und Wochenentlich zwey mal gehen lassen / nicht gestatten können / daß derselben die Passagiers durch Ertheilung der Chaisen ohn Unterscheid entzogen / und auf die Extra-Posten gebracht werden ; Wie dann dieselben disfalls allen Dero Postmeistern / Postwärttern und Posthaltern alles Ernsts anbefehlen / ihres Eigennuzes wegen / weder auf diese noch auf andere Weise die Passagiers auf die Extra-Posten zu ziehen / oder wiedrigenfalls zu gewärtigen / daß das erste mahl so jemand darüber betroffen wird / derselbe 100. Reichsthlr. Straffe unnachbleiblich erlegen / und dem Denuncianten davon die Helffte zugewendet werden / die andere Helffte aber zur Post = Casse stießen soll ; Würde sich aber einer oder ander zum zweyten mahl dieses unterstehen / so soll derselbe seines Dienstes unfehlbar entsetzt werden.

2.

Es sollen also künfftighin regulariter nur Extra-Post-
Vorspann-Pferde gegeben / und eine ankommende Post-Ca-
lesche oder unverdeckter Wagen so gewechselt wird / als eine
Extra-Post nicht considerirt, noch dergestalt befördert wer-
den / es sey dann daß der oder die damit ankommende Passa-
giers einen Schein aus dem Post-Ambt des Orts / wo sie zu-
erst abgefahren / vorzeigen können / daß sie nemlich weil entwe-
der die ordinaire Post bereits besetzt gewesen / oder ande-
rer erheblichen Uhrsachen wegen mit einem Extra-Post-Wa-
gen abgefertiget worden / und ferner also nach der gesetzten
Taxe fortzubringen wären; zu welchem Ende dann die Passa-
giers denen an eilfertiger und geschwinder Beforderung geles-
gen ist / bey dem Post-Ambt wo sie sich auffsetzen / sich zu mel-
den haben / welches vorkommenden Umständen nach / und da-
fern wie bereits vorher erwehnet / selbigen Tages keine ordi-
naire Post abgeheth / ihnen einen Extra-Post-Wagen / nebst ei-
nem Paß / daß dergleichen Reisende ferner fortgeschaffet wer-
den können / geben soll / wie denn auch / wenn Ministres, Ca-
valiers oder sonst Leute von Distinction reisen / und nebst ih-
ren Kutschen eine Chaite, Pack-oder Ben-Wagen zu Fort-
bringung ihrer Leute und Sachen verlangen / ihnen damit
unweigerlich geholffen werden soll.

3.

Und damit zwischen den Post-Ambtern und Reisenden
aller Disput der Zahlung halber verhütet / und beyde durch
langes dingen nicht auffgehalten / vielweniger diese zur Unge-
bühr übersetzt werden / die Post-Bediente oder Vorspanner
aber hingegen auch einen billigen Lohn zu geniessen haben mö-
gen / so soll durchgehends / sowol zu Sommers-als Winters-
Zeit von Minden an bis Lipstadt von jedem Pferde 8. gute
Gr. oder 12. Marien Gr. / und also vor 4. Pferde 17. Rthlr.
vor eine Meile oder 2. Stunden / von Lipstadt aber bis Besel /
und auf derselben Route zurück bis Lipstadt 9. gute Gr. oder
3. Schilling / also vor 4. Pferde 17. Reichsthaler / und endlich
von Besel / es sey über oder disseit / ober oder unterhalb Rheins /
wie auch zur Seiten ab nach dem Münster-oder Essenschen / in
Betracht der Theurung der Fourage und Equipage sowol / als
daß der Weg von der ordinairn Post-Route abgeheth / vor je-
des Pferd 2. Reichsthaler / also vor vier 2. Rthlr. vor Bestel-
lung

† 2

lung

lung der Extra-Postt aber dem Wagen-Meister 2. gute Gr. und dafern eine bedeckte Chaise oder Galesche verlangt und gegeben würde / dafür von relais zu relais ein drittel Athlr. / sonst aber unter keinerley Prætext etwas bezahlt werden / jedoch müssen die Passagiers den Zoll / wie auch wenn sie über den Rhein / die Mur / oder die Lippe gehen / das Fehr-Brücken- oder Passage-Geld / weil es insonderheit zu Winters Zeiten und bey hohem Wasser ziemlich hoch kömmt / folglich die Postilions oder Vorspanner / wenn sie selbiges erlegen solten / von dem gesetzten Lohn nichts übrig behalten würden / ohn dieser zu thnn / sowol vor den Hin- als Rückweg unweigerlich allein bezahlen. Dahingegen aber ist

4.

Derjenige / so Vorspann gibt verbunden / eine Meile Wegs oder 2. Stunden innerhalb anderthalb Stunde / oder längstens bey Winter Zeit und üblen Wegen innerhalb 2. Stunden zu fahren / ein mehrers aber kan von ihm nicht præ-tendirt vielweniger er dazu forcirt werden.

5.

Nachdem man wahrgenommen / daß öffters vor 5. bis 6. Personen bey schlimmen Wegen nur 2. Pferde verlangt worden / und daß 2. oder 3. Personen so viel Bagage bey sich gehabt / welche mit 2. Pferden ohn dieselben gänzlich zu ruiniren nicht fortgebracht werden können ; So ist es hierin künfftig folgendergestalt zu halten : Eine oder 2. Personen / wenn sie wenig Bagage und ein jeder 50/60. bis 100. Pfund / und also beyde zusammen nicht über 200. Pfund bey sich haben / sollen bey gutem Wege mit 2. Pferden von einem Posthalter zum andern / oder da der Weg zur Seiten abginge / 3. bis 4. Meilen damit fortgeschaffet werden ; wie denn auch 3. Personen / deren jede nur bis 50. Pfund schwer bey sich hat / nicht mehr als vor 2. Pferde bezahlen dürffen ; Es muß aber in beyden Fällen nur eine leichte Chaise auf Brancards oder eine Berline ohne Schwanenhalß nicht aber eine Kutsche / Carosse Coupé oder eine Berline mit einem Schwanenhalß seyn / denn vor diese müssen auch bey geringer Fracht 4. vor eine Berline mit einem Schwanenhalß aber dann nur 3. Pferde genommen werden / wenn bloß 2. Personen und 200. Pfund Bagage sich dar-auff befinden. Sind aber 3. a 4. Personen / und bey gutem Wege 400 / bey bösem Wege aber 300. Pfund Bagage darauf / alsdann

alsdann können auch vor eine solche Berline nicht weniger als 4. Pferde gebraucht werden. Wann ferner auf einer Kutsche oder Wagen mehr als 4. Personen und 400. Pfund Bagage sich befinden / soll auf jedwede Person und 100. Pfund Bagage zusammen / oder auf 2. Centner Bagage, wie auch wenn etwa auf einer Neben-Route der Weg 6. bis 8. Meilen ohne Wech- selung gehet / noch ein Pferd mehr vorgespannet und bezahlt werden / worunter denn der Postmeister oder Postwarter nebst Zuziehung des verendeten Wagen-Meisters / wo einer verhan- den / auf ihre Pflicht zu verfahren haben ; Bey entstehendem Streit aber / und da die Passagiers wegen der Anzahl der an- zuspännenden Pferde dem Ausspruch des Postmeisters allein sich nicht unterwerffen wolten / soll der Postmeister oder Post- halter mit Zuziehung des Richters des Orts / oder auch eines oder zweyer / als des Bürgermeisters und noch jemandes aus dem Magistrat, wofern es nur die Umstände und die Zeit lei- den / pflichtmäßig erkennen / wie viel Pferde nach Proportion des Wagens der Fracht / und des Weges erfordert werden / welcher definition dann die Passagiers sich schlechterdings un- terwerffen / keines weges aber sich unterstehen müssen / darun- ter nach ihrer Caprice zu verfahren / und entweder die Königl. Post-Bediente übel zu tractiren / oder aber andere Pferde auf- suchen und vorspannen zu lassen / zumal ersterenfals mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero Post-Bedienten gegen der Passagiers Insolentzien durch die Obrigkeit des Orts nachdrücklich geschützet / letzterenfalls aber denjenigen Fuhrmann / so ohn der Post-Bedienten Vorbewußt eine Extra- Post fortschaffet / auff 12. Thaler (davon die Helffte dem Postmeister / die andere Helffte aber der Post-Casse zufließen soll) bestrafft wissen wollen.

6.

Da auch wol geschehen pfleget / daß die Passagiers die Vorspänner dahin bereden / daß sie kurz vor der Station da- hin sie kommen / ein oder 2. Pferde abspannen müssen / und dieselben alsdann nur mit so viel Pferden / als sie vors Post- haus kommen / fortgebracht seyn wollen ; So haben die Post- meister und Posthalter sich daran keines weges zu kehren / son- dern die Vorspann nach Anzahl der Personen und Gewicht der Bagage, wie auch nach Beschaffenheit des Wagens und
 †† ††
 der

der Weg / Inhalt des 5. Articul dieses Reglements der Billigkeit nach zu determiniren. Es wird auch dergleichen unanständiger Betrug den Passagiers nicht allein bey Straffe des Arrests verbohten / sondern es werden auch die Vorspanner bey Vermeidung harter Gefängniß befehliget / sich dergleichen Annuhten nach Möglichkeit zu widersetzen / und da sie gezwungen würden / dasjenige / was vorgegangen / dem Post-Ambt wo die Wechselung geschiehet / anzuzeigen / damit dieses die Passagiers mit Zuziehung des Orts Obrigkeit so lange arretiren könne / bis sie 20. Rthlr. Straffe erleget haben.

7.
Wann jemand an einem Ort Vorspann genommen / und mit selbiger auch wieder zurück reisen wil / so ist die Vorspann schuldig 3. bis 4. Stunden nach der Ankunfft an solchem Ort zu warten / und zahlet der so dieselbe gemiehet vor die Retour und Rückweg / nur halb so viel als auf den Hinweg. Dafern aber die Vorspann länger warten soll / muß der so damit reiset / frey Futter und Mahl auf Knechte und Pferde / und über dem auf jedes Pferd täglich 6. Gr. Warte-Geld geben.

8.
Damit auch alle Unordnung verhütet werde / sollen die Vorspanner verbunden seyn / die mit Extra - Posten ankommende Passagiers an das Posthaus zu fahren / welchen dann zwar nachhero / wo es ihnen beliebt / sich einzulogiren frey bleibet / es haben aber die Vorspanner vor ihrer Abfahrt nicht allein bey dem Königl. Post-Ambt sich zu melden / und den Ort wohin die Reise gehet / richtig anzuzeigen / sondern auch von jedem Thaler 1. Gr. an die Königl. Post-Casse zu Unterhaltung der wegen der Extra-Posten bestellten Bedienten zu entrichten / massen diejenige so dawider gehandelt zu haben / und ohne Post-Zettel weggefahren zu seyn überführt werden / zum ersten mahl 12. Reichsthlr. Straffe / bey continuirendem Ungehorsam aber das Duplum zur Post-Casse zuerlegen angehalten / oder gänzlich vom Vorspannen ausgeschlossen werden sollen.

9.
Und damit an Vorspann kein Mangel seyn möge / so sollen die Postmeister oder Post-Verwaltere so viel tüchtige Pferde /

de/ Wagen und Geschirr halten / als zu Fortbringung der Extra-Posten nöthig sind / wobey sie zugleich auch äussersten Fleisses dahin sehen müssen / daß alle Unordnungen und Klagen / welche bißher von verschiedenen Orten / da unter den Fuhrleuten die Reihesfahrt eingeführet ist / über dieser schlechte Pferde und Geschirr eingelauffen / verhütet bleiben mögen / wiedrigenfalls sie davor stehen müssen / und dem Befinden nach bestraft werden sollen.

10.

Gleichwie aber aus der Erfahrung bekandt / daß an vielen Orten auffer gewissen Zeiten die Passage mit Extra-Posten sehr schlecht / daß daher die Postmeistere und andere Post-Bediente unmöglich so viel Pferde in Vorrath halten können / als bißweilen auf einmal / oder kurz auff einander verlangt werden ; So haben Se. Königl. Majestät bereits vermöge Edicts vom 30. April a. c. allergnädigst verordnet / daß solchensals die Magistrate in den Städten / auf den Aemtern und Dörffern aber die Beambte / Adelige Gerichts-Obriigkeiten / Richter und Schulzen auf Ansuchen der Post-Bedienten die respective Bürger / Bauren und Unterthanen / so die besten Pferde und Geschirr haben / anzuhalten hätten / daß sie gegen das in den Fuhr-Reglements determinirte Meilen-Geld denselben so oft es verlangt würde / mit dem benötigten Vorspann auszuhelffen sollen / welches dann Se. Königl. Majestät hiedurch nochmals wiederholen / und insonderheit in Dero Westphälischen und Clevischen Landen den Richtern allergnädigst und zugleich alles Ernsts anbefehlen / darüber mit Nachdruck zu halten / auch gegen die Widerspenstigen mit der in vorerwehntem Edict (als welches zu dem Ende diesem Reglement beygefüget worden) gesetzten Gefängniß oder Geld-Straffe von 10. Reichsthaler unnachbleiblich zu verfahren / zumahl die Unterthanen sich des Vorspannens um so viel destoweniger zu entziehen / oder darüber sich zu beschweren Ursach haben / da dieselben nunmehr von den vielen Fuhren auf Pässe befreuet werden / und vollkommene Bezahlung erhalten.

II.

Die Vorspanner haben das Artic. 3. determinirte Meilen

†† 2

len

len-Geld allein vor sich zugenießen / und sind weder an die Post-Bediente noch sonst an jemand etwas davon (außer den 1. Gr. vom Thaler an die Post-Casse / dessen im 8. Artic. Erwähnung geschehen) abzugeben schuldig.

12.

Wann jemand entweder aus den benachbarten / oder auch aus Sr. Königl. Majestät Landen von der Seite her auf diese Route kommt / und seine Reise auf derselben fortsetzen wil / hat er sich bey den Post-Aemtern / nicht aber bey den Fuhr-Leuten zu melden.

13.

Damit auch wegen Distantz der Derter zwischen den Post-Bedienten und Passagiers kein Streit entstehen möge / ist bey dieses Extra-Post-Reglement eine absonderliche Lite davon gedruckt / und eine jede Meile auf 2. Stunden nach Gewohnheit dieser Provinzien determiniret.

14.

Die Couriers betreffend / so sollen selbige sowol reitende als fahrende von jedem Pferd 2. Rthlr. vor die Meile bezahlen / und der so selbige fortbringet / dahingegen gehalten seyn / tüchtige Pferde mit bequemen Sattel und Zeug zu halten / auch dieselben præcise alle Stunden eine Meile fortzuschaffen / es wäre dann / daß wegen sehr schlimmen Weges auffgelauffenen Gewässers und sehr dunkler Nächte solches unmöglich siele. Jedoch soll keiner als ein Courier considerirt werden / welcher sich nicht sattfahm dazu zu qualificiren vermag / weßhalb sie sich allenthalben bey den Post-Aemtern anzugeben / und diese sie zu examiniren haben.

15.

Haben die Post-Bediente sonderlich davor zu sorgen / daß die Passagiers nicht allein aufs schleunigste fortgeschafft / sondern denselben auch tüchtige nüchterne und der Wege verständige Knechte mitgegeben werden / gestalt man sonst sich wegen des daher entstehenden Schadens oder Verantwortung nicht an den Knecht / sondern an den Postmeister oder Post-Verwalter halten wird.

16. Die

16.

Die Postilions oder Knechte so die Extra-Posten fortbringen / sind entweder mit einer Post-Livree, oder wenigstens mit einem Post-Horn zu versehen / dessen sie sich bey dem Ab- und Anfahren / wie auch unterwegs zu bedienen haben / damit andere Wagen ihnen in Zeiten aus dem Wege weichen können. Wenn aber die Fuhr-Leute sich dessen weigern / und den Posten oder Extra-Posten nicht weichen wolten / soll derjenige so wider diesen Articul des Extra-Post-Reglements handelt / in 10. Reichsthr. Straffe verfallen seyn. Jedoch müssen auch die Extra-Posten selbst sowol den ordinairen Posten als den Post-Kutschen wenn sie selbigen begegnen / jedesmal unweigerlich aus dem Wege fahren.

17.

An dem Ort wo die Passagiers zuerst die Extra-Post nehmen / stehet es denselben frey / dieselben vor ihr Logiament kommen zu lassen / und sich daselbst aufzusetzen / unterwegs aber müssen sie an die Königl. Post-Häuser an und auch daselbst wieder abfahren. Die Postmeister und Postwärter aber werden zugleich alles Ernsts befehliget / in den Post-Häusern nach jedes Orts Gelegenheit ein gut reinlich Logiament vor die sowol mit der ordinairen als mit Extra-Posten kommende Passagiers zu halten / denselben auch mit aller Höflichkeit zu begegnen / und ihnen nach Möglichkeit allen guten Willen zu erweisen.

18.

Müssen sich die mit Extra-Post reisende Passagiers oder derselben Leute keineswegs unterstehen / Briefe oder kleine auf die ordinaire Post gehörende Paquete mitzunehmen / oder zu bestellen / wiedrigens als aber gewärtigen / daß von ihnen deshalb so oft sie darüber betroffen werden / 10. Rthlr. Straffe abgefordert werden sollen / sondern sie haben diejenigen / so sich dieserhalb etwa bey ihnen melden möchten / an das Post-Ambt zu verweisen / welches dann die Briefe oder Paquete, dafern sie bis zum Abgang der nächsten Post keinen Verzug litten / dieselben in einem versiegelten Beutel dem Post-Knecht / dieser aber dem nächst gelegenen Post-Ambt zustellen muß / und solchergestalt

†††

chergestalt

chergestalt soll von Post-Ambt zu Post-Ambt bis zu dem distribuirenden verfahren werden.

19.

Gleichwie nun die Post-Bediente sich nach diesem Reglement striete zu achten / und zu keinen Klagen Ursach zu geben / sonst aber nach Befinden scharffer Bestrafung ohn einiges Nachsehen zu gewärtigen haben ; Also müssen sich auch die Passagiers darnach unweigerlich richten / und durch chicanen oder brutale Begegnungen die Post-Bediente oder deren Leute keineswegs übel tractiren / wie dann bey solchem unverhofften Fall die zu dieser Extra-Post bestellte Posthalter so nicht Postmeistere sind / sich mit ihren Klagen bey dem Post-Ambt worunter sie stehen / zu melden / solches aber nöthigenfalls des Orts Obrigkeit zu requiriren hat ; gestalt die Gouverneurs, Commendanten / Beambte / Stadt-Magistrate und Richter jedes Orts befehliget werden / den Post-Ambtern die starcke Hand zu bieten / denselben gebührenden Schutz wiederfahren zu lassen / und da die Excesse zu weit gien gen / die Verbrechere mit Arrest zu belegen / auch davon an das General-Post-Ambt zu berichten. Signatum Cölln an der Spree / den 27. Augusti 1712.

Friedrich.



†††
E. B. v. Kameke.

Liste oder Verzeichniß /

Wie weit ein und anderer Ort und Stadt
von Wesel belegen ist / wornach die Bezah-
lung geschehen soll.

1.

Post-Cours der fahrenden Post / von Wesel auff Minden.

	Meilen.
Von Wesel bis Schermbeck	2
bis Burbaum und Dorsten	2 ¹ / ₂
bis Haltern	4 ¹ / ₂
bis Olffen	6
bis Lühnen	8
bis Hamm	10 ¹ / ₂
bis Lipstadt	14 ¹ / ₂
bis Bielfeldt	19 ¹ / ₂
bis Herfordt	21 ¹ / ₂
bis Minden	24 ¹ / ₂

2.

Post-Cours der reitenden Post bis Lühnen.

	Meilen.
Von Wesel bis Schermbeck	2
bis Marle	3 ¹ / ₂
bis Hornburg	5
bis Lühnen	7

3.

Post-Cours der fahrenden Post auf Doesburg und Arnheim.

	Meilen.
Von Wesel bis Isselburg	2 ¹ / ₂
bis Anholt	3
bis Terburg	4
bis Dötekom	5
bis Doesburg	6
bis Arnheim	7 ¹ / ₂

Post

4.
Post-Cours der reitenden Post auf Arnheim.

		Meilen.
Von Wesel bis Aspeln	—	2
bis Nees	— —	2 ¹ / ₂
bis Emmerich	—	4
bis Elten	— —	4 ¹ / ₂
bis Sevenar	—	5 ¹ / ₂
bis Arnheim	—	7

5.
Post-Cours der fahrenden und reitenden Post
auff Nimwegen.

		Meilen.
Von Wesel bis Xanten	— —	1 ¹ / ₂
bis Marienbaum	—	2
bis Calckerberg oder Calcar		2 ¹ / ₄
bis Cleve	— —	4
bis Cranenburg	—	5
bis Nimwegen	—	6 ¹ / ₂

6.
Post-Cours der reitenden Post auf Nuremonde
und Mastricht.

		Meilen.
Von Wesel bis Alpen	— —	1
bis Issum	—	2
bis Geldern	— —	3
bis Strahlen	—	4
bis Tegeln und Benlow	—	5
bis Nuremonde	—	7
bis Mastricht	—	13

7.
Post-Cours der reitenden Post auff Cölln/
jenseit Rheins.

		Meilen.
Von Wesel bis Rheinburg	— —	1 ¹ / ₄
bis Hochstraß oder Neurs		2 ¹ / ₂
bis Derdingen	—	4
bis Neuß	— —	6
bis Cölln	— —	9

Post-

8.

Post-Cours auf Cöllen disseits Rheins.

		Meilen.
Von Wesel bis Dinslacken	— —	1 ¹ / ₂
bis Duisberg	—	3 ¹ / ₂
bis Kenerswerth	—	5
bis Düsseldorf	—	6
bis Upladen	— —	8
bis Mülheim	} —	10
bis Cöllen		

NB. Wenn die ordinaire Land-Strasse gebraucht werden kan / sind es nur 3. Meilen bis Duisberg.

9.

Post-Cours auff Münster und Osnabrück.

		Meilen.
Von Wesel bis Schermbeck	— —	2
bis Düllmen	—	5 ¹ / ₂
bis Münster	—	9
bis Osnabrück	—	15

Distance der Neben-Dörter.

		Meilen.
Von Wesel bis Essen	—	4
bis Buchholz	—	2 ¹ / ₂
bis Raesfeld	—	2
bis Borcken	— —	3
bis Behmen	—	3
bis Empel	— —	2 ¹ / ₂
bis Huet	—	3
bis S ^r Herenberg	—	4
bis Bresforth	} —	3 ¹ / ₂
Alten		
bis Lichtenfordt	—	4
bis Somstbeck	—	2
bis Klosterkamp	—	2
bis Revelaer	—	3 ¹ / ₂
bis Ueden	—	2 ¹ / ₂
bis Goch	— —	3 ¹ / ₂
bis Kervendanc	—	3
bis Orxoy	— —	2
	++++	Demnach

Sinnach Se. Kö-
nigl. Majestät in Preussen / 2c.
 Unser allergnädigster König und
 Herr / durch ein gedrucktes Reglement un-
 term 20. Septembr. 1710. auf dem Clevischen Post-Cours, in
 der Chur-Marc Brandenburg aber / unter dem 12. Junii 1711.
 allergnädigst verordnet / wie es mit Fortschaffung der Extra-
 Posten in Dero Landen hinkünfftig gehalten werden solle;
 Vorhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät aber mit sonderba-
 rem Mißfallen vernehmen / daß dieser und anderer desfalls
 publicirten Verordnungen ungeachtet / die Post-Ämpter so
 wol / als diejenige Fuhrleute in denen Städten / woselbst die
 Reihe-Fahrt eingeführet ist / die Reisende nach wie vor nicht
 allein über die ihnen in denen Reglements zur Abfahrt deter-
 minirten Zeit auffhalten / sondern auch an ein und andern
 Orten / absonderlich in denen kleinen Städten und auff den
 Dörffern sich zu gewisser Zeit ein Mangel an Pferden ereig-
 nen soll ; welches dann auch dem Königlichen Zoll-Interesse
 zu desto mehrern Nachtheil gereichet / als hiedurch die Passa-
 gierer aus denen Königlichen Landen ab- und auf andere Post-
 Course gezogen / mithin die Commercia ihrer Lande geschwä-
 chet / die Unterthanen aber in ihrer Nahrung mercklich gehin-
 dert werden ; Und dann die Königliche Post-Ämpter sich
 damit entschuldigen und zu ihrer Justification anführen / daß
 sie wegen der in denen Königlichen Landen / auffer gewissen
 Zeiten/vorkommenden wenigen Passage nicht viele eigene Pfer-
 de auf die Extra-Posten halten könnten / die Bürger in denen
 Städten und die Bauern auf dem Lande aber ihnen im Fall
 der Noht mit dem erfordernten Vorspann nicht / wie doch in
 den benachbarten Ländern unweigerlich geschehen müste / an
 die Hand gehen wolten / ja wann sie desfalls bey denen Ma-
 gisträten und Beampten Klage führeten / diese ihnen versä-
 geten / wider die widerspenstige Unterthanen hülffliche Hand
 zu biethen. Als haben vorhöchstgedachte Seine Königliche
 Majestät / um allen vorerwehnten Unordnungen und der auf
 das Post-Wesen selbst mitfallenden Blame abzuhelffen / sich
 gemüßiget

Druck

+++

gemüßiget gefunden / eines Theils denen gesambten Postmeistern / Postwartern und Posthaltern hiedurch nochmals nachdrücklich und bey Verlust ihrer Dienste anzubefehlen / über alle und jede Articul der obangezogenen Extra-Posten-Reglements fest und unverbrüchlich zu halten / und dahin zu sorgen / damit denen Passagierern mit aller ersinnlicher Höfflichkeit begegnet / und ein jeder innerhalb der in mehrerwehnten Fuhr-Reglements determinirten Zeit fortgeschaffet werde; Andern Theils aber denen Magisträten in denen Städten wie auch denen Beambten und Adelichen Gerichts-Obriegkeiten auf dem Lande bey Vermendung Dero schweren Ungnade hiermit zu injungiren und auffzugeben / auf Ansuchen der Postmeister und Posthalter die respectivé Bürger und unter ihrer Jurisdiction befindliche Unterthanen / welche mit den besten Pferden versehen seyn / gegen Erlegung des in denen Extra-Posten-Reglements gesetzten Meilen-Geldes / zu Hergabung der benöthigten Vorspann / so oft es von denen Post-Ämtern verlangt wird / durch zulängliche Mittel anzuhalten / fals aber ein oder der ander derselben sich widerspenstig bezeigen / und ohne gnugsame Ursach vorzuspannen / oder auch sonst den offterwehnten durch den Druck publicirten Reglements sich zu confirmiren weigern solte / selbigen zum ersten mahl mit Gefängniß oder einer Geld-Straffe von 10. Rthlr. zu belegen / da er sich aber nicht bessern wolte / ihn zu schärffere exemplarischer Beahndung Seiner Königlichen Majestät selbst anzuzeigen; Diejenige Magisträte / Beambte und Adelige Gerichts-Obriegkeiten / welche so oft es nöhtig und von denen Post-Bedienten verlangt wird / dieser Verordnung keinen Nachdruck geben werden sollen / nicht nur vor die daraus entstehende Inconvenienzien haßten / sondern auch vor jede Contravention mit einer Geld-Straffe von 20. Thlr. wovon die eine Helffte dem Fisco, die andere Helffte aber denen Post-Straff-Gefällen zufallen soll / unnachbleiblich angesehen werden. Urfundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Innsiegel. Gegeben zu Dranienburg / den 30. April 1712.



Friderich.

E. B. von Kameke.

H. Pruss 52



